



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103106**

Eilfftes Buch.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1645. Dec. ihres Beliebens beneben ihren Sachen und Angehörigen, hin- und wieder und umbe- drängt und unangefochten ab- und zu zureisen erlaubt seyn mögen.

1645. Dec.

17) Als auch der Rath der Stadt Dsnabrück vigore Concordatorum von undenklicher Zeit possessoriè herbracht, daß tempore interregni & sedis vacantia, ein Rath neben dem Dom-Capitul conjunctim die Bischöfliche Residenz-Häufere mit ihren Völkern, biß zu eines neuen Episcopi effectuirtur Election und Inauguration, besetzen, und in Behuef novi Episcopi in Possession halten, daß es inkünftig bey solcher notorischer Observanz beständig verbleiben möge.

18) Alldieweils auch beneben einem Hoch-Edlen Dom-Capitul und der Ritterschafft, der Rath der Stadt Dsnabrück von etlichen hundert Jahren possessoriè herbracht, daß sie ungefümt zugleich und conjunctim tempore sedis vacantia Episcopum eligiren, daß ein Rath inkünftig hiebey gelassen werden möge.

19) Als auch von etlichen hundert Jahren hero, vermöge continua serie erlangter Reversalien, ein Rath der Stadt Dsnabrück in ruhiger Possession vel quasi, daß pro tempore electus vel postulatus Episcopus in ipso Inthronisationis actu, dem Rath der Stadt Dsnabrück eydlich versichern muß, dieselbe bey ihren Privilegiis, Immunitäten, Statuten, und Observantien zu schützen und da wieder nichts vorzunehmen, noch zu gestatten, daß ein Rath bey diesem allem inkünftig ruhig verbleiben und dawieder nicht beschweret werden möge.

20) Als von undenklichen Jahren die pro tempore Consules der Stadt Dsnabrück, auf der Bischöflichen Cangeley continua serie Consilarii gewesen, und dabey allemal (für wenig Jahren vorgangener Inquisition ausgeset) ruhig verblieben, daß hiebey ein Rath inkünftig beharlich conserviret werden möge.

21) Was hinc inde bey diesen Kriegs-Läufften passiret, und etwa von einem oder andern hohes oder niedriges Standes sinistrè oder übel aufgenommen seyn mögte, daß solches alles hiemit vergessen, ab- und todt und in Ewigkeit nicht gedacht werden, sondern allerseits ein gutes Vertrauen seyn und verbleiben möge.

22) In übrigen allen und jeden hiermit nicht exprimirten Puncten, wie die auch Rahmen haben mögen, Stadt und Bürgerschaft inkünftig, wie dieselben solches alles von undenklichen Jahren possessoriè herbracht, allerdings ruhiglich zu lassen: Signatum am 7. Novembris. Anno 1645.

(S. L.)

## Summarischer Inhalt

des

### Sechsten Buchs.

- |   |  |
|---|--|
| <p>I. I. Der Cronen Replica auf die Kayserliche Resolutiones: Streit wegen einer von den Franzosen zu Münster verlangten Reichs-Deputation.</p> <p>II. III. Communication der Schweden mit den Reichs-Ständen, über die Auslieferung der Replic. Protocolla darüber.</p> <p>IV. Kayserliches Protocoll über den Actum der exhibirten Replic.</p> <p>V. Schwedisches Protocoll über den Actum exhibitionis Replicarum.</p> | <p>VI. Inhalt der Französischen Replic.</p> <p>VII. Kurzgefaßter Inhalt der Schwedischen Replic.</p> <p>VIII. Consultatio Evangelicorum über den zu haltenden Methodum bey der Cronen Replicis.</p> <p>IX. Reformirten pretendiren das Jus Reformandi contra Lutheranos.</p> <p>X. Vorläuffige Asscurations-Puncte, zu richtiger Festhaltung des künftigen Friedens.</p> |
|---|--|

XL

- §. XI. Gesuchte Trennung durch gefährliche Schrifften.  
 XII. Hessen-Casselscher Gesandten Vollmacht und Erbieten zur Handlung.  
 XIII. Kayserliche Gesandten dringen auff einen Vass vor Lothringen: Volmars deswegen gehaltene Rede an die Mediatores.  
 XIV. Der Franzosen erteilte abschlägige Antwort.  
 XV. Antrag der Kayserlichen Gesandten in puncto Satisfactionis Gallie.  
 XVI. Der Franzosen Erklärung hierauff: Der Kayserlichen Gesandten Gegen-Antwort.  
 XVII. Discours zwischen dem Kayserlichen Gesandten Volmar und dem Duc de Longueville, die Französische Prætenzion auf Elßas betreffend.  
 XVIII. Kayserlichen wollen Elßas nicht cediren: Chur-Bayerische dargegen movirte Rationes.  
 XIX. Vorstellung der von den Türcken zu besorgenden Gefahr.  
 XX. Des Fränckischen Crayses Beschwerung über die Kriegs-Verdrückung: Ingleichen des Margrafens zu Brandenburg-Culmbach.  
 XXI. Beschwerung wider Chur-Mayns wegen erhöheter Camley-Taxa bey dem Cammer-Gericht.  
 XXII. Von Einschließung der Reformirten in den Religions-Frieden.  
 XXIII. Memorial der Pommerischen Land-Stände, sie bey ihren Juribus zu schützen.  
 XXIV. XXV. Cammer-Gerichtes Beschwerung über die Französische Kriegs-Presturen.  
 XXVI. Hessen-Casselsche Differenz mit Darmstadt, wegen Restitution der abgenommenen Plätze: Darsüber gewechselte Schreiben.

## Fünftes Buch.

### §. I.

1646.  
Januar.

**D**er Anfang des 1646. Jahrs lief se sich zu Münster nicht eben so friedfertig an, als zu Osnabrück. Dann, nachdem den 7ten Januar. st. n. derer Cronen Gesandten, ihre Replie auf die Kayserliche Antwort, ad Protocollum mündlich gethan hatten, und davon, denen Reichs-Ständen, gleichmäßige Eröffnung thun wollten; So verlangten die Französische Legati zu Münster, von denen Chur-Fürsten gewisse Deputatos aus allen 3. Reichs-Collegiis, und zwar utriusque Religionis an sie abzuordnen; Es wurde aber von den Statibus per Majora geschlossen, weil im Reich nicht herkommen sey, fremder Cronen Gesandten nachzugehen, so wäre eine glimpfliche Entschuldigung zu thun, und hingegen zu bitten, daß die Insinuation, durch die Kayserlichen Plenipotentiarios den Ständen geschehen, oder wenigstens ihnen dießfalls nachgeschickt werden möchte. Die

Derer Cronen Replie auf die Kayserliche Requisitiones.

Streit wegen einer von den Franzosen zu Münster verlangten Reichs-Deputation.

Franzosen ereyferten sich darüber hefftig, und ließen an die Schweden nach Osnabrück gelangen, ihr gehaltenes Protocoll den Ständen ehender nicht auszustellen, biß ihnen, den Franzosen, vorhero Satisfaction geschehen seyn würde: Worunter ihnen die Schweden auch in soweit gratificirten, daß sie ihr Protocoll nicht publice, sondern nur privatim unter der Hand communicirten: Und wurde von dem Münsterischen Vorgang zu Osnabrück also geurtheilt, daß die von den Franzosen verlangte Deputation wol hätte geschehen können, und die Reichs-Ständische Gesandten gar keine Ursache hätten, die Friedens-Tractaten selbst zu verzögern; Dergleichen Tractaten wären in vielen Seculis nicht vorgegangen, daher man nicht absehe, was vor ein Herkommen im Reich dießfalls behauptet werden könne. Das zu Münster über diesen Punct gehaltene Protocoll ist folgenden Inhalts:

1646.  
Januar.

Protocollum Monasteriense Anno 1646. d. ii. Januar.

Nachdem des Fürsten-Raths Deputirte von dem Reichs-Directorio erfordert worden, proponiret dasselbe: Welcher gestalt die Französische Herren Plenipotentiarii zu allen Churfürstlichen geschicket und begehrt, damit aus allen Rätthen etliche zu den Französischen sich verfügen, und Dero Erklärung in puncto Repliarum vernehmen wollten, sintemaln sie dieselbe fertig hätten: Nun militirten bey diesem Ansinnen allerhand Bedencken; 1) Daß selbiges dem Reichs-Herkommen zu wider lieffe, zudem die auswärtige Potentaten, und so gar Ihre Kayserliche Majestät selbst pflegten durch Dero ansehnliche Commissarios oder Legatos, Ihr An-

1646. bringen zu thun, allermaßen bey dem Regenspurgischen Collegial-Convenc, die 1646.  
Januar. Pohlische Gesandtschaft in dem Chur-Mäynischen Quartier, in Beyseyn anderer Januar.  
Churfürstlichen Deputirten die Werbung abgelegt; So wäre auch 2) Anno 1630.  
zu Regenspurg geschlossen worden, daß die Friedens-Handlungen per Mediatore  
beschehen, und durch dieselbe negociiret werden solten. Nicht weniger, 3) würde  
es zu des Reichs Disreputation, zumaln auch der Herren Kayserlichen Gesandte  
und bey der Herren Mediatoren digulto gereichen.

*Directorium Oesterreich:* Nach vorgangener Reassumirung dieses Vortrags  
votiren: Sintemaln beyde Cronen ihre Propositiones und zwar Franckreich alhier  
per Dominos Mediatore ausgehändiget, über dieses die in Propositione allegirte  
hoch-wichtige Bedenken im Wege liegen thäten, und dann ohne das die Cronen alle ihre  
Intentiones dahin gerichtet, den Statum Imperii dahin zu verwirren, allermaßen  
die nacher Franckfurth abgegangene Schreiben und andere Actiones bezungen, als  
wäre billig dem alten Herkommen zu inhariren, und in dieses Begehren keines wegs  
zu condescendiren.

*Beyern:* Wie Oesterreich.

*Teutschmeister:* Ihre hochfürstliche Durchlauchtigkeit der Herr Erb-Herzog,  
hätten ihn zu diesen Tractaten abgefertiget mit der Instruction, fürderst den anwesen-  
den Gesandten Dero gnädigsten Gruß zu vermelden, und bey diesen Friedens Hand-  
lungen alle, zu Erreichung des vorgelegten Scopi thunlich media & consilia zu er-  
greiffen und beyzutragen helfen.

Die zur Umfrag gestellte Quæktion betreffend conformire er sich den vorstim-  
menden in negativam schliessenden Votis. Und sintemaln Ihre hochfürstliche Durch-  
lauchtigkeit ihme aufgetragen, das Halberstädtische Votum zu führen, und aber ra-  
tione Præcedentiæ Streit abgeben thäte, so wolte, allermaßen zu Regenspurg bey  
dem jüngsten Reichs-Tag geschehen, er selbiges dem Teutschmeisterischen, jedoch sine cu-  
juscunque præjudicio, annectiren.

*Culmbach:* Præmissa gratiarum actione gegen der vom Teutschmeisterischen  
beschehener Salutation, gleichwie man an Seiten Brandenburg-Culmbach allezeit  
dahin gesehen, daß man bey dergleichen Conventen bey dem ordinari Weg und  
Herkommen so viel möglich verbleibe: also wäre zu wünschen, daß auch bey dieser  
proponirten Umfrag modus ordinarius observiret werden mögte; Nachdeme  
aber schon oft vorkommen, daß 1) bey diesen General-Friedens-Tractaten was wei-  
ters gegangen, als bey den ordinariis Comitiiis zu geschehen pflegt. 2) Daß die  
Cronen allezeit das Absehen auf die Reichs-Stände gehabt, auch eher nichts tracti-  
ren wollten, biß dieselbe in ziemlicher Anzahl ankommen und erschienen, 3) auch selb-  
sten Partes contractantes mit sind: So werde man dafür halten, daß wenn die  
Herren Französischen Plenipotentiarii bey ihrer Meynung beharren würden, die be-  
gehrte Deputation von beyderley Religions-Verwandten nicht zu difficultiren,  
noch weniger zu denegiren wäre, doch also, daß zuförderst den Herren Kayserli-  
chen Plenipotentiariis intimation von beyder Replic beschehe: Falsch man aber die  
Cronen anderst disponiren könnte, liesse man es dahin gestellt seyn; jedoch mit die-  
sem Reservat, daß Fürsten und Ständen am libero exercitio Suffragii nichts be-  
nommen werde; wie dann zu bedencken, ob nicht eben dieses ein modus confirman-  
di Statuum Suffragii seyn werde: vor allen Dingen aber wäre zu verhüten, damit  
nicht abermal durch diß Emergens die Real-Tractaten gehindert noch retardiret  
würden.

*Bamberg:* Gleichwie man à parte Bamberg des Herrn Erb-Herzog Leopold  
Wilhelms hochfürstlicher Durchlauchtigkeit geziemenden und gebührenden Danck sa-  
get, daß Dieselbe zu Contestirung Dero hoch-rühmlichen Friedens-Begierde, gegen-  
wärtige Tractaten durch Dero Gesandtschaft besuchen lassen wollen, zugleich auch  
des zu entbotenen gnädigsten Grusses unterthänigst bedaucket, also kan man dabey-  
neben,

1646. neben, zu Erhaltung des Stiffts Bamberg hergebrachtet Befugnis, nicht unterlassen, 1646.  
 Januar. aufs beste und zierlichste zu protestiren, indeme der Herr Deutschmeisterische Gesand-  
 ter vor Bamberg Sessionem genommen und votiret, dessen er sonst nicht befugt, Januar.

sich dißfalls nicht allein auf die alte und neue, im Fränckischen Crays bey dessen Con-  
 ventibus gewöhnliche Sessiones & Subscriptiones, so die Herren Teutschmeisteris-  
 schen in sedendo & votando nach dem Stifft Bamberg nehmen, sondern so gar auch  
 auf die alte Reichs-Abschied, als de A. 1500. 1512. 1521. 1525. 1527. und andere be-  
 ziehend, Krafft deren dem Hochstifft Bamberg immediate nach den Herren Erz-  
 Bischöffen die Sessio gebühret; und demnach die Herren Deutschmeisterischen,  
 lite Sessionis adhuc pendente, sich untersehen, die Præcedenz de facto zu be-  
 haubten, als bitte man disseits um so mehrers dieses Streits Erledigung hernächst zu  
 beschleunigen helfen, gegenwärtige Protestation, wie auch des Stiffts Bamberg  
 competirender Jurium Reversation dem Protocollo einzuverleiben.

Sonsten die zur Umfrage gestellte Quæstion betreffend, da wären die in vorgan-  
 genen Votis eingeführte Motiven, ihrer nach sich führender Erheblichkeit nach, in bil-  
 lige und schuldige Consideration zu ziehen, weisen aber gleichwol allerseits dahin zu  
 sehen, damit das Werk beschleuniget und bey den Cronen die digusti verhütet wer-  
 den; als stelle er zu weiterm Nachdenken, alldieweil er vernommen, daß verwichen  
 nen Sonntag die Frantzösische Herren Plenipotentiarii den Herren Mediatoribus  
 ihre Erklärung auf die Kayserliche Responiones, zwar mündlich jedoch dergestalt an-  
 gefüget, daß solche schriftlich, memoriar causa, annotiret worden, welches Memo-  
 rial folgenden Tags den Herren Frantzösischen ad revidendum & approbandum  
 zugeschicket, und dessen Zurücksendung vertribtet worden, da nun solches erfolgte, wür-  
 den es die Herren Mediatorez fürters den Kayserlichen, und gefolig sie den Stän-  
 den communiciren, nach deren Erlangung, so hoffentlich noch morgen Vormittag be-  
 sechen möchte, könnten die Frantzösischen durch das Mayntische Reichs-Directorium  
 angesprochen und bedeutet werden, daß den Herren Kayserlichen Dero Replica bereits  
 communiciret, und würden Zweiffels-ohne solche der ertheilten Resolution ge-  
 mäß seyn; da aber die Frantzösischen, daß keine Deputati ex Collegiis bey ihnen er-  
 scheinen, anthen sollten, wäre a parte Directorii glimpflich zu begegnen und zu re-  
 monstriren, der im Reich herkommene, zumalen auch bey diesen Traktaten beliebte  
 Modus, verstatte solche Deputation nicht: jedoch wollte man es den nachstimm-  
 enden zum weiterm Bedencken anheim, und alles dahin gestellet haben, damit in dem  
 Friedens-Werk hierunter keine Hinderung, sodann bey den Frantzösischen keine dis-  
 gusti verursacht, des Reichs Reputation und Herkommen auch, so viel möglich,  
 hierunter beobachtet werde.

Württemberg: Die in negativam allegirte und schließende Considerationes  
 stelle er zwar an seinen hohen Ort, giebt aber zu bedencken, wie es dato bey den  
 Preliminar-Handlungen also langsam ergangen, auch auf der Replicarum exhi-  
 bitionem also stark urgiret worden, die Verweigerung der Deputation möchte  
 nur grössere Verlängerung verursachen, man sey allhier nicht auf einem förmlichen  
 Reichs-Tag, hätte auch keine einzige Ursach zu Verlängerung der Sachen zu geben,  
 die Cronen wären Partes tractantes und nicht mittentes, hätten die Waffen in Han-  
 den, auch alle Stände zu sich eingeladen, es wäre biß dato verspühret worden, daß  
 sie von ihren Intentionen nicht weichen thäten, zumalen von Ohnabrück überschrieben  
 worden, daß die Schwedische Plenipotentiarii allda die Stände zu sich erfordert,  
 da nun sie zu demselben kommen, und man allhier den Frantzösischen nicht gleichergestalt  
 deferirte, würde es abermal zu Jalousie und Widerwillen ausschlagen. Man mü-  
 ste amore Pacis sich überwinden, da aber ein anders medium zu ergreifen, und viel-  
 leicht per Deputatos Collegiorum die Frantzösischen zu ersuchen, von diesem Begeh-  
 ren abzustehen, wolle er sich demselben conformiren.

Speyer: Das petitum contrariire dem Reichs-Herkommen, verursache disgu-  
 sto bey den Herren Mediatoribus, weisen aber der Cronen actiones bekannt, und et-  
 wan lange Verzögerung hierdurch entstehen dürffte, möchte von den Herren Media-  
 toribus

1646. toribus copia Replicarum zu erhalten, und durch einen Ausschuß bey den Französ- 1646.  
Januar. sischen dieses Zumuthen abzuwehren seyn. Januar.

**Straßburg:** Es sey zwar bey diesen Tractaten viel extraordinarie vorgangen, je mehr man aber von dem alten Herkommen deflektire, je weiters gebe man den Gegentheilen Ursach, fernere Neuerung zu suchen und zu behaupten. Der Schwedischen Replicarum extradition sey folgender gestalt zu Dñabrück vorgangen; die Schwedischen hätten sich zu den Kayserlichen verfüget, und die Replicas mündlich denselben eröfnet, welche durch beyder Legationen Secretarios memoria causa aufgesetzt, und von den Herren Secretariis collationiret worden, im übrigen wüste er nicht, ob etliche Evangelische Stände zu den Herren OXENSTIERNA gefordert; Er, der Herr Abgesandte, komme jetzt gleich von Dñabrück, ex Catholicis sey Niemand ichtwas angezeigt worden. Eßlichen reprotectire er wider die Bambergische Protestation.

**Würzburg:** Constanzischer Abgesandter meldet, sintemal der Würzburgische Abgesandter zu Dñabrück begriffen, so würde er allda sein Votum ablegen.

**Constanz:** Bedankete sich des Deutschmeisterischen Grusses, mag auch gesehen lassen, daß der Deutschmeisterische Gesandte das Halberstädtische Votum dem Deutschmeisterischen annectire, weilen zwischen Halberstadt und Constanz kein Session-Streit vorhanden, und Halberstadt Constanz weit nachgehret, sollte es aber novi juris quærendi causa beschehen, protestirete er darwider; Im übrigen hätte die rationes pro & contra vernommen, liesse alles auf seinen hohen Werth beruhen, es sey aber nicht übel erinnert worden, daß man anjese in einer solchen Tractation besamman, welche des Reichs Herkommen nicht gemäß; da man in puris negativis bestehen und beharren sollte, dörfte man nicht allein Verjögerung des Friedens, sondern auch Schimpff und Spott einlegen, indem hernächst, da eine Deputation zu den Franzosen zu thun, die Nothdurfft erforderte, man von denselben nicht angehöret werden möchte, hielte derentwegen davor, daß in via media zu bleiben, und bey den Französischen die Entschuldigung dahin glimpflich zu thun, nachdem die Kayserliche Herren Plenipotentiarii communicationem Replicarum der Zeit noch nicht erhalten, dahero Cæsaris respectus erforderte, daß solches vorhero beschehe, die Kayserlichen würden hernach dem Maynsischen Directorio, und folgendes dasselbe den Fürsten und Ständen davon parte geben: welche Remonstracion, indem die Französischen zu den Churfürstlichen geschicket, hinweg durch dieselbe geschehen könnte, ungezweifelt würden die Französischen ihr Absehen ad observandam paritatem, daß nemlich die Extradition allhier gleichergestalt, wie zu Dñabrück beschehe, tragen und haben.

**Hildesheim:** Ratione gratiarum actionis gegen den Deutschmeisterischen; Item wegen Halberstadt, wie Constanz: Sonsten hätten die Herren Mediatore den Aufschuß der Replicarum a Gallis hinweg noch zur Zeit nicht erlangen können, zu Dñabrück wären keine Mediatore, dahero eine Disparität zwischen denselben und allhiefigen Tractaten obhanden wäre, hielte davor, daß der Constanzische Vorschlag tanquam media via zu amplectiren, & per Electorales werckstellig zu machen.

**Paderborn:** Wie Hildesheim.

**Münster:** Die in negativam allegirte Rationes wären sehr erheblich, jedoch zu Beförderung des Wercks könnten die im Constanzischen Voto vorgeschlagene media, und zwar dergestalt, gleichwie im Hildesheimischen Voto erwehnet, amplectiret und durch die Herren Churfürstlichen werckstellig gemacht werden, also, daß die Herren Electorales sich annehmen thäten, ob wüßten sie nicht, zu was Ende die Deputation begehret würde, folgendes des Reichs Herkommen denselben zu Gemüth führen können.

**Bassau:** Bey dem Reichs-Herkommen zu bleiben, auch der Churfürstlichen Vorschlag und Gutachten hierüber zu vernehmen.

Lütz

1646.  
Januar.

Lüttig: Wie Münster.

Osnabrück: }  
Minden: }  
Verden: }

Wie Constanz und Hildesheim.

1646.  
Januar.

Fulda: Man erinnert sich zwar Fuldischen theils des im Bambergischen Voto beschenehen Vorschlags, nachdem aber in den nachstimmenden, bevorab Constanz und Hildesheimischen Votis, Information beschenehen, welchergestalt die Französische Herren Plenipotentiarii anheut zu allen und jeglichen Churfürstlichen geschicket, und eine Deputation, gleichwol aber nicht mit bedeutlicher Anzeige, zu was Ende solche angesehen, begehret; als wären die Herren Churfürstlichen zu ersuchen, weil sie den Franzosen ohne das eine Antwort zu geben gewillet, zuörderst von ihnen zu vernehmen, quo fine solche Deputation begehret würde, da sie nun, daß es zu Eröffnung der Replicarum angesehen, antworteten, wäre ihnen der bißdaher per Mediatorens gebrauchte modus, wie auch das bekannte Reichs-Herkommen bey den Cronen und bey den Reichs-Ständen, etwas anzubringen, und benebens zu remonstriren, daß die Herren Mediatorens sich würden disgultiret befinden, indem die Französische bereits ihnen ihre Resolutiones eröfnet, solche auch zu Papier gebracht, also res nicht mehr integra, daher dem bey hiesigen Tractaten gebrauchten modo, auch in hoc passu von den Französischen selbst eingetretene Weg zu inhæriren, Beliebens tragen wollten.

Daß sonst der Deutschmeisterische Gesandte in seinem Straßburgischen abgelegten Voto wieder die Bambergische Protestation reprotectiret, lasse man solches auf seinen Umverth beruhen, wiederholte disseitige Reservation und beschenehe Protestation, und bedanke sich gegen das löbliche Directorium, indem solche ad Protocollum genommen worden.

Kempten: Wie Constanz, Hildesheim und Fulda.

Merseburg, und }  
Prünne: } Wie Speyer.

Berchtoldsgaden, und }  
Stablo: } Wie Münster.

Eoburg: Dem Reichs-Herkommen stricke zu inhæriren, wäre zwar das beste, gleichwol könnte media via ergriffen, und dahin bedacht werden, damit man in puram negativam nicht defectire, sonst halte er nicht davor, daß bey verweigerter Deputation ad Gallos, sie Ursach haben würden, wann die Stände ins künftige zu ihnen deputiren wollten, deren Vernehm- und Anhöhrung zu verweigern, quia a Gallis petita Deputatio actum auctoritatis, das andere aber actum reverentiae & submissionis nach sich führen würde.

Prelaten: Wie Constanz und Fulda.

Conclusum.

Es sey bey diesem Französischen Ansinnen media via zu ergreifen, die Herren Churfürstlichen zu ersuchen, damit sie mit guter Dexterität und Manier des Reichs Herkommen den Französischen remonstriren, dieselbe ersuchen die Replicas den Herren Mediatoribus zuzustellen, welche sie alsdann den Kayserlichen und folgend die den Ständen zustellen würden.

CORRELATIO.

Mangisches Directorium proponiret: Daß der Churfürstliche Schluß dahin gengan, den Französischen des Reichs Herkommen zu remonstriren, benebens aber sich zu erbieten, dieselbe in confessu omnium Statuum zu hören, im Fall sie ein Anbringen bey denselben zu thun hätten. Worauf der Oesterreichische obiges Fürstliches  
Zweyter Theil. 3 liches

1646. liches Conclusum erdffnet, und die Churfürstlichen davor gehalten, daß solches mit 1646.  
Januar. dem ihrigen in effectu übereinstimmig. Januar.

## Städtisch Collegium.

Stadt Cölln referiret das Städtische Conclusum, nemlich: die Französische Herren Plenipotentiarios des Reichs Herkommen halben zu informiren, und zu ersuchen, die Extradition durch die Herren Mediatorez zu thun.

Als nun obige Correlation im Fürsten-Rath hinwieder erdffnet und darüber stando votiret, ist concludiret worden: die Maynsischen per Directorium Austriacum zu ersuchen, den Herren Französischen Plenipotentiaris der Churfürsten und Stände Resolution mit solcher Manier anzufügen, damit sie solche pro pure negativa nicht aufnehmen, sondern Quæstions- und Informations-weiß alles dergestalt beschehe, damit man disseits offene Hand behalten möge.

## §. II.

Communica-  
tion der  
Schweden zu  
Osnabrück,  
mit den

Zu Osnabrück hingegen, als die Schweden einige derer Reichs-Stände zu sich erbitten ließen, um mit ihnen, wegen Extradition ihrer Replie an die Kayserliche Gesandten zu communiciren, stellten sich selbige per Deputatos ein, und wurde, laut folgenden Protocoll, über solche Exhibition deliberiret.

Reiche-  
Ständen,  
über die Aus-  
lieferung ih-  
rer Replie.

## Protocollum Osnabrugense den 28. Decembr. 1645.

Magdeburg referiret: Die Schwedische Herren Plenipotentiarii hätten gestern Abends nach 9. Uhren zu ihme gefandt, mit Bedeutung, sie wollten heute die Replicas den Kayserlichen insinuiren, möchten aber vorhero mit etlichen aus dem Fürsten-Rath gern etwas drauß communiciren.

Weiln 'es nun spaht und eine Zusammenkunft anzustellen unmöglich gewest, habe er Altenburg und Braunschweig darzu ersuchet, die würden jeso referiren.

Altenburg: Sie hätten für sich bey den Herren Schwedischen Audienz gesucht gehabt, um sie zu vermdgen, daß sie auf der Intentione die Gravamina allein hierzu tractiren, feste beharren thäten, da wäre ihnen die Stunde anheut um 10. Uhren zu erscheinen angesaget worden, es hätte aber Herr Orenstern ihnen andeuten lassen, es würden um solche Stunde etliche Stände zu Dero kommen, also möchten sie die Privata so lang suspendiren. Weil ihnen nun das Directorium diese Commission aufgetragen, wären sie neben dem Braunschweigischen hin gefahren, um der Herren Schwedischen Postulata zu vernehmen, die hätten gefragt, ob nicht die Städtischen darbey wären, weiln aber deren der Canglist bey den Herren Magdeburgischen nicht gedacht, hätte man es für dismahl dahin gestellet, und Herr Orenstern sich der Ankunfft bedancket, dem gangen hochlöblichen Collegio auch einen ansehnlichen Neuen-Jahrs und Friedens-Wunsch entboten; So viel nun die Replicas betreffe, wüste man, was deren zeitlichere Auslieferung gehindert, nemlich die verweigerten Salvi Conductus pro Non-Statibus, exclusio quorundam Statuum, und Herrn Trautmannsdorffs Ankunfft, alle drey Obstacula wären nun außer wege, und er, Herr Orenstern, ohnlängst nach Münster verreiseth, um mit den Herren Gallis de modo & ordine zu reden, welche per Mediatorez mündlich zu handeln entschlossen, sie wären neben uns auf schriftliche Handlung wenigstens für dismahl gegangen, doch im Ende hierinnen mit den Gallis eins worden, dergestalt, daß mündlich und schriftlich tractiret werden sollte; Zwar würden zu Münster die Mediatorez die Herren Gallos anhören, Puncta aufsetzen, und mit beyden conferiren; Hier aber wollten sie immediate agiren, beyderseits Secretarios adhibiren, welche alles in Schriften fassen sollten.

Ratione



1646.  
Januar.

Ratione ordinis wären beyde Cronen different, und die Materien hin und her verworffen, welches wir in unserm Aufsatze selbst observiret, damit nun eine Conformität eingeführet werden möchte, wollte man zwar bey der Materia beständig bleiben, doch folgende Ordnung halten: 1) Sollten gesetzet werden *Causæ Imperii & Gravamina*. 2) *Satisfactio Coronarum*. 3) *Assicuratio*. 4) *Executio Pacis*. Damit wollten sie heute im Rahmen Gottes einen Anfang machen, und solches nicht in loco tertio, sondern sub specie einer Visite, dergleichen ihnen Herr Trautmansdorff, Lamberg und Crane vorgestern erstattet, doch salvo jure und nur für dißmahl, biß ein anderer Modus, so beförderlich, möge erfonnen werden. Der Stände Interesse sollte omnibus viribus beobachtet bleiben, Trautmansdorff hätte Lust gehabt, erstlich de Satisfactione zu reden, welches sie aber recusiret. Alles wollten sie den Ständen fideliter communiciren, und ohne sie nichts thun, der Hoffnung, die Stände würden der Cronen Interesse auch nicht vergessen. Wäre also die Frage: 1) Was zu antworten und sich zu erklären? 2) Durch Wen die communicatio geschehen solle.

1646.  
Januar.

Sonsten meldete er zur Nachrichtung, daß das Chur-Mähnsische Directorium vorgestern zu Ihme und Weymar gesandt, und die Moram der Catholischen in exhibendis Gravaminibus suis excusiren, auch daß man solche nicht übel nehmen wollen, bitten lassen, mit Oblation, die Beförderung der Sachen nicht allein zu erinnern, sondern auch das beste zu Erhaltung eines guten billigen Friedens beizutragen.

Magdeburg: Danket den Deputatis; ad 1) wäre zwar zu wünschen gewesen, daß man die Replicas schriftlich haben können, aber, weilm es nicht zu ändern, müsse man die Oblation zu Dank annehmen. Ad 2) per Altenburg, Braunschweig, Mecklenburg und Wetterau.

Altenburg: Die Deputation solle morgen, geliebt es GOTT, fortgehen, und das Anbringen auf gleiche Vota und Wünsche auch förderst dahin gestellet werden, ob man jeberzeit aller Actitäten habhafft seyn könnte, weilm viele notabiles circumstantiæ manchmahlen einfielen, darüber wollte man schleunig delibereiren und die parere erdfinnen.

Die Deputation liesse er ihme gefallen, wollte doch Weymar auch mit dazu ziehen. Ingleichen würden die Städtischen jemand adjungireiren müssen, welches der Lauenburgische an selbiges Collegium bringen könnte.

Weymar: Was die Ingredientia der Antwort betreffe, wisse er anderst nichts, als wie Altenburg, zu votiren, und lasse es bey des Directorii Deputation, weilm gnug seyn würde, wann von beyden Fürstlichen Sächsischen Häusern eines adhibiret werde, die Erbaren Städte aber würden in alle wege mit bezzuziehen seyn.

Braunschweig: Man solle zu Dank annehmen, daß Schweden täglich mit uns communiciren wolle, im übrigen wie Altenburg und Weymar.

Hessen-Cassel: Weilm von Schweden die Ansage so spät geschehen, wisse er wieder die Deputation nichts zu sagen, wiewohl sie Herr Orenstierna gern stärker gesehen; Lasse es aber im Haupt-Werck bey denen Vorstimmenden, ausser daß nicht Schaden könnte, wann man ahndete, man hätte sich der Replie schriftlich versehen, die Protocolla fallen ungleich, Notæ zeigen nicht allzeit die Materien voll an.

Hessen-Darmstadt: Wie Altenburg.

Mecklenburg: Man solle vernehmen, wie die Ansprach abgelauffen, und die Casselsche Erinnerung einwenden.

Pommern-Stetin: Gestern hätte Herr Orenstierna mit den Herren Chur-Brandenburgischen specialiter hierüber conferiret, und gut befunden, nach den  
Zweyter Theil.

1646. mit den Kayserlichen gepflogenen Conferentien, cum Statibus per Deputatos 1646.  
 Januar. auch zu communiciren, und Chur-Brandenburg wegen der mit Maynz habenden Januar.  
 Competenz und Emulation in dem Fürsten-Rath auch mit zu ziehen, man habe sich bey Magdeburg hierüber bereits erholet, stelle die beschene Deputation an seinen Ort dahin, er sey bey Herrn Orenstierna selbst gewest, der eadem wie Altenburg referiret, und angezeiget, doch alles dubitative, wofern nehmlichen ein anders nicht zu erhalten, zweiffel ob man heute noch ad realitates werde kommen können, dahero das beste, praelimialiter morgen per Altenburg und Braunschweig zu erkundigen, wie das Werck in dem ersten Antritt abgelauffen, das könne man hernach zu weiter Resolution consultiren, er wolle mit seinen Herren Collegen ferner von der Sache reden, weils es ein wichtig Werck, meynet, es würden mehr Personen dazu vomöthten seyn, zumaln alle Interessati und bedorab Chur-Brandenburg in Qualität eines Fürsten nicht umgangen werden könne.

Wolgast: Conformiret sich.

Sachsen-Lauenburg: Freuet sich ob der Replie, vermayne auch, es sey die heutige Conferenz mit den Kayserlichen nur auf Vergleichung des modi deliberandi angesehen, man solle also ad interim jemand deputiren, und wolle er denen Reichs-Städten parte davon geben.

Wetterauische Grafen: Consenslere.

Conclusum: Altenburg, Braunschweig, Mecklenburg, Wetterau sollen morgen zu Herr Orenstiern sich verfügen, den heutigen Verlauf erkundigen, referiren, und wir sodann wieder rathig werden; welches die Pommerischen ad referendum cum contestatione genommen.

### §. III.

Relatio Deputatorum über die beschene Exhibition.

Nach gescheneher Exhibition erkundigen ihren Mit-Ständen folgende Relation ad Protocollum: ten sich die Deputati ferner bey den Schweden, des Vorgangs halber, und erstatteten

Protocollum Osnabrugense, de 30. Decembr. post meridiem.

Magdeburg als Directorium zeiget an: Demnach nächst verwichenen Sonntags gewisse Deputati an die Herren Schweden verordnet worden, um sich mit denen, der den Herren Kayserlichen insinuirten Replie wegen zu unterreden, und wie die Handlung zwischen ihnen abgelauffen, zu vernehmen: Also hätten dieselbe solches werckstellig gemacht, wollten jetsu darüber referiren, stünde also dahin, ob man sie anhören wollte:

„Warum man sie denn insgemein ersuchet.

Altenburg: Sie hätten gestern frühe bey Herrn Orenstierna Audienz gesucht, der sich aber mit dem vorstehenden Post-Tag, worbey sie ihre zu Münster bey den Herren Frangosen und hier bey den Herren Kayserlichen gehabte Expeditiones zu früh und ungesäumt referiren und notificiren müsten, entschuldiget, und anheut um 8. Uhr assignation gethan, um welche Zeit sie erschienen, und kürzlich einen neuen Jahrs- und Glückwunsch ihrem Anbringen vorgesaget, hernach für die Münsterische Aktions Communicata Danck gesagt, und von dem hiesigem Theil auch Copie des Protocolls zu haben gebeten. Darauf hätte Herr Orenstierna contestiret, Er und Herr SALVIUS hörten gerne, daß Fürsten und Stände die Apertur wohl aufgenommen, ihr Anbringen bey dem Kayser wäre praelimialiter dahin gegangen; demnach ihnen einige Hinderniß zum Haupt-Werck zu schreiten, nunmehr Gottlob weiters nicht bekandt, sondern alle Obstracula beygelegt, also möchten sie von den Herren Kayserlichen vernehmen, ob sie hierbey noch einige Remoras wüsten? Als nun solche dergleichen nichts, außer daß Galli den Lotharingum mit keinem Paß-Briefe versehen wollten, welche Differenz aber causam principalem nicht aufziehen solte

1646.  
Januar.

le angeregt, hätten sie ihres Theils geantwortet: *causa Lotharingica* dependirte nicht von Deutschland, sondern Frankreich, also müste man sie zu Paris abhandeln, und führte man disseite gleiche Beschwerden, daß Ihre Majestät den Legatum Portugallia nicht pro Regio agnosiren, auch den jetzigen König anders nicht, als Herzogen von Braganza tractiren wollten, es sollte aber diese und jene Sach, als vom Deutschen Kriege nicht rührend, abseits geleyet, und mit diesen Handeln der Zeit nicht vermengt werden. Hiernächst hätten sie gefragt; ob *Caesareani* münd- oder schriftlich tractiren wollten, welches ihnen die Kayserlichen freygestellt und sich offeriret, daß sie bey diesem Actu, ja noch solchen Abends, Friede zu machen begehreten, im Ende wären sie beyderseits mündlich, jedoch *salvo jure*, zu tractiren einig worden, wiewol die Kayserlichen so viel zu vernehmen gegeben, daß sie nicht abgeneigt gewest, wenigstens den *Punctum Satisfactionis* in Schrifften zu erdrtern; zu folge nun solcher verglichenen Abrede wären sie zwar bey den *Contentis* der allerseits hinc inde ausgestellten Propositionen und *Gegen-Declarationen* verblieben, hätten aber solche in gewisse Classen zertheilet, auch ziemlicher massen durchgangen: Als zum Exempel bey der *Amnestia* hätten die Kayserlichen nochmahln den *Terminum a quo*, auf Anno 1630. und den Begriff dahin gestellet, wie der zu Regensburg Anno 1641. formiret, und ohnlängst per cassationem effectus suspensivi publiciret worden: Sie, die Herren Schweden, aber hätten auf Anno 1618. gedrungen und verschiedene *Particularia* mit eingemengt, wären auch erbötig, das von Herrn MILONIO gehaltene *Protocoll*, so balden er es mit dem Kayserlichen Legations-Secretario Schröder concordiret, formaliter zu communiciren. *Ratione Gravaminum* hätten sie sich, bevorab des Orts halber, wo selbige zu tractiren wären, nichts herausgelassen, sondern nur zu hören, und mit den Münsterischen, welche künfftigen Donnerstag zu dem Ende herüber kommen würden, hieraus zu conferiren, und so dann zu antworten, die *Resolution* gefasset. Bey der *Satisfaktion* hätten sie, *Sueci*, *Schlesien* und anders begehret, welcher *Punct* und sonderlich das Wort *Schlesien* die Herrit Kayserlichen am meisten geschmerzet, indem sie bey keinem andern *Petito* nichts anders geahndet. Worauf sie, *Sueci*, sich im Ende erkläret, es müsten alle *Puncte* vorhero geschlossen und der *Stände Consens* und *Belieben* eingehohlet werden, ehe man einen vor richtig halten könne, und werde es sich circa *Satisfactionem* schon schicken, wann *Satisfactio Statuum* vorhergegangen, welche sie pro *potissima parte Pacis* ermessen, des andern wegen sollte sich der Friede nicht zerschlagen.

1646.  
Januar.

Magdeburg: Danket denen Deputatis für die Mühwaltung und Relation, vermeynet, man müsse der verträgsteten *communicationis Protocoll* erwarten, und so dann darüber *confuliren*.

Altenburg: Herr Richtersberger, als Oesterreichischer Gesandter, hätte zu ihnen gefandt, und auf ihr zusprechen gedacht, wie er vernommen, was zwischen *Caesareanis* & *Suecis* vorgegangen, wäre darüber ganz perplex, hoffte doch, man würde mit sich handeln lassen, *Petita Suecica* wären immania, man würde *ex parte Caesaris* alles mit den *Ständen* communiciren und deren Rath und Meynung suchen. Auf Befragen, wo die Herren Catholischen mit *exhibition* ihrer *Gravaminum* so lange blieben? hätte er gemeldet: Theils Catholische meynten, es wären *res separatae*, *maxima pars* aber wolte sie *pari passu* abhandeln lassen, wären über unsre *Gravamina* sehr bestürzt, sagen, daß man ihnen die Gurgel abschneiden wolte, würde man auf diesen *Postolatis* unsers theils beharren, gebe es gar keine Handlung. Sie, die Herren Altenburgischen, wären entgegen auf die Meynung gegangen, daß dis lauter alte Sachen: Er, Herr Oesterreichische aber, daß er *Terminos* darinnen funde, die bey theils *Ständen* grosse *Offension* verursachten, und würden sich *ratione loci* Mittel eräugnen, die uns hierinnen einig machen könnten, Sie, Herren Altenburgischen, hätten keiner *Separation* statt geben wollen, worauf er *ratione loci* angeregt, sie wären nicht rei, dann sonst von ihnen ein *reatus* begangen zu seyn *præsupponiret* werden könnte, er wolte die Sache gerne befördern helfen, die Herren Kayserlichen von Münster würden Donnerstags anhero kommen, ingleichen die Herren

1646. Chur-Sächsischen, deren Secretarius der Ursachen mit ihm hiehero gereiset, um für sie ein Quartier allhier zu bestellen. Sie, Herren Altenburgischen, stellen, was nun ferner zu thun, auf Einlangung der Protocollen. 1646. Januar.

**Weymar:** Nächst gehdriger Dancksagung gegen die Deputirten, halte er, es sey allerseits der Communicanden vertrösteter massen und des Erfolgs zu erwarten, achte aber auch nöthig, die Kayserliche Herren Plenipotentiaros ex parte hiesiger Stände gleichmäsig zu ersuchen, und denen dadurch gehdriigen Respect zu erweisen, sintemaln es sonst solchen Orts ungleiches Ansehen gewinnen dürffte.

**Braunschweig:** Dürffe keiner Dancksagung, was Weymar erinnert, sey nöthig und billig, erfordere es auch Kayserlicher Respect.

**Pommern:** Wie Weymar und Braunschweig.

**Hessen-Cassel, Darmstadt, Mecklenburg, Anhalt, Wetterau:** Folgen.

**Conclusum:** Es sey des Protocollis von den Herren Schweden zu erwarten, ob und durch wen und wie die Kayserlichen um gleichmäsig Communication zu ersuchen, er vermeyne durch eben die so den Herren Schweden zugesprochen.

**Altenburg:** Conformiret sich, man könne um Communication bitten, aber nicht eben auf schriftliche dringen, auch der Gravaminum zugleich mit gedencken, und daß man Suecos vorher darunter compelliret, mit dem Entschuldigen, daß dieselbe uns zu sich erfordert, also wir nicht sponte zu ihnen gegangen.

**Weymar:** Stellet das Anbringen und Deputation dahin; Allein werde man Evangelischen theils die Herren Catholischen auch darzu ziehen müssen, weiln es widrigen Falls allerhand Suspicionen causiren kömte, ob wir uns nemlich Parthey machen wollten.

**Braunschweig:** Evangelische sollen allein zu Herrn Trautmannsdorff gehen, und contestiren, man begehre sich unsers theils von den Catholischen nicht zu separiren, und in Puncto Gravaminum moderate zu gehen, meynet sonst auch, die vorigen Deputati wären der Ursach zu dieser Commission zu ziehen, damit sie nicht vor andern der Schwedischen Faction beygethan zu seyn angesehen würden.

**Pommern:** Nehme die Deputation ad referendum, und repetire, was er ohnlängst reserviret; Trautmannsdorff dörffte freylich jaloux werden, wann man Se. Excellenz nicht auch dignirte, man solle ihm derhalben bescheidenlich ansprechen, und contestiren, man suche keine Trennung von den Catholischen. Die Communication werde man uns zwar gewislich abschlagen, alleine könne man die Beförderung der Gravaminum mit anregen.

**Hessen-Cassel, Darmstadt & Reliqui:** Wie Braunschweig.

**Conclusum:** Wie Braunschweig.

#### §. IV.

Kayserliches  
Protocoll  
über den  
Actum der  
exhibirten  
Replicarum.

Es erlangten auch die Status, solche das, von der Kayserlichen Gesandtschaft Communication; die Protocolla aber per dictaturam communicirte Protocoll also: waren nicht auf einerley Art verfaßt, wie aus folgenden erhellet: und zwar lautete

Protocol-

1646. *Protocollum Osnabrugense*, d. 7. Januar. 1646. über die von den Schwedischen Herren Plenipotentiariis mündlich gethane Replicam, auf der Kayserlichen Herren Gesandten Responſiones vom 16. Octobr. 1646.  
 Januar. Anno 1645.

Nachdem zwischen beyden Cronen Schweden und Frankreich veranlaſſet worden, daß sie auf die ihnen unter dato 16. Octobr. nächst-verwichenen 1645. Jahrs ausgeantwortete Kayserliche Responſiones ihre Replicam, zu Münster sowol als allhier zu Osnabrück, zugleich thun sollten und wollten, und hierzu der 7. Januar. neues Calenders jetzt-eingetretenen 1646. Jahrs bestimmet und angeſetzt worden, seynd hierauf am selbigen Tage Nachmittags zwischen 3. und 4. Uhr, bey den Kayserlichen Gesandten, Herrn Maximilian, Grafen zu Trautmannsdorff ic. Herrn Maximilian Grafen von Lamberg und Herrn Johann Eranen, die Königlich-Schwedische Plenipotentiarii, Herr Johann Orenstierna, und Herr Johann Adler SALVUS erschienen, und hat jetzt-befagter Herr Orenstierna, neben Berrichtung der gewöhnlichen Complimenten, und Contestirung ihrer aufrichtigen Friedens-Begehre, mündlich selbst vorgebracht, daß biß dato etliche remoræ, warum sie sich mit ihrer Erklärung nicht eher heraus gelassen, im Wege gewesen; also erachteten sie unndthig, solche anhero zu repetiren, verhofften diesem nach, es werde nunmehr ratione Preliminarium alles richtig, und nichts übrig seyn, welches dem Haupt-Werck hinderlich sey, dafern aber noch etwas abgehen oder verlanget werden sollte, wollten sie, Königlich-Schwedische Gesandten, solches dergestalt versehen und ändern, daß die Tractaten dadurch nicht aufgehalten oder remoriret werden sollten; und dieweil sie sich mit den Französische Gesandten verglichen, daß sie ihre Erklärung münd- und nicht schriftlich thun sollten, also würde ihnen den Kayserlichen beliebig seyn, daß man mündlich von der Sache reden und tractiren thäte, ihrer Seits, wollten sie sich mit aller Bescheidenheit und dergestalt comportiren und bezeigen, daß zu Beförderung des Friedens an ihnen hoffentlich kein Mangel erscheinen sollte.

Man hat hierauf Kayserlicher Seits geantwortet, daß man sich nicht erinnere, daß der Tractaten halber in Preliminaribus etwas desideriret werde, zu Münster würde man bey der Cron Frankreich Abgesandten, jedoch ohne Ausenthalt der Haupt-Handlung, ein Salvum Conductum vor den Herzog von Lothringen suchen, welcher ihnen hoffentlich nicht abgeschlagen seyn werde. Was den modum tractandi anlangt thäte, denselben wollten sie, die Herren Kayserlichen, ihnen auch nicht zuwider seyn lassen, allein weils bey dem Puncto Satisfactionis unterschiedliche interessiret wären, und damit man sich desto besser darauf erklären könnte: also begehrten sie, die Herren Schwedische Gesandten möchten diesen Punct schriftlich von sich geben: Wegen der übrigen Puncten könnte und wollte man sich mündlich mit einander vernemen, und eines und anders einrichten, wie man sich darüber vergleichen würde.

Die Schwedischen antworteten, daß sie zwar zu Münster den Salvum Conductum für Lothringen gesucht, aber verspühret, daß selbiger schwerlich zu erhalten seyn werde, weils derselbe bey den Preliminar- Tractaten abgeschlagen, doch stellten sie solches den Franzosen anheim, welche vermeynten, daß aus unterschiedlichen Ursachen kein Salvus Conductus für den Herzogen von Lothringen gegeben werden könnte: Hingegen sey in Consideration kommen, daß für die Portugiesische Gesandten ein Paß zu begehren, welche zwar zu Münster angelanget, aber in dem Geleit nicht begriffen, und daher nicht sicher zum Fenster hinaus sehen, geschweige aus dem Hause, und gleich andern Gesandten, vor die Stadt gehen oder fahren dürfften; Es könnte ja ihnen solcher Paß nicht abgeschlagen werden, dieweils 1) diß ein Universal- Tractat, dabey ein jeder erscheinen und seine Nothdurfft handeln möge; Dann 2) daß der König in Portugall nicht ihrer Majestät feind. 3) Daß er sich in Reichs-Sachen nicht einzumischen begehre; und dann 4) daß er der Cronen Adherent und Fœderirter sey. Jedoch sollten hierdurch die Tractaten nicht aufgehalten oder behindert werden.

Was

1646.  
Januar.

Was den modum tractandi, und daß sie, die Schwedischen, den Punctum Satisfactionis schriftlich von sich geben möchten, betreffen thäte, da hätten sie zwar einen Extractum ihrer ganzen Replie machen lassen, weils aber die Französische Proposition mit ihrer, der Schwedischen, etwas different, so hätten sie sich des Modi verglichen, nicht von Puncten zu Puncten, sondern per Classes zu gehen, und mündlich zu tractiren: Stellten solchemnach zu ihrer, der Kayserlichen, Belieben, ob man von Puncten zu Puncten gehen, und einen nach dem andern vornehmen, oder aber sie, die Schweden, ihnen, den Kayserlichen, die Puncta per Extractum geben sollten, damit man sich darinnen ersehen, und eodem modo die Kayserlichen ihnen, den Schwedischen, ihre Duplicam darauf per Extractum communiciren, und man sich also allerseit um so viel besser darauf vernehmen lassen möge: Wolte man dann per Puncta gehen, so wäre das Procemium wegen etlicher darinn gesetzter und in ihrer der Schweden Proposition nicht befindlicher Wörter vor die Hand zu nehmen; Wolten also der Herren Kayserlichen Erklärung, welcher Weg ihnen am liebsten, hierüber erwarten.

1646.  
Januar.

Die Kayserlichen Plenipotentiarii habens ihnen wieder anheim gestellt, ob sie, die Schwedischen, von Puncten zu Puncten gehen, und ihre Erklärung nach einander auf einmal mündlich thun, oder solche schriftlich und per Extractum über alle Puncten zugleich geben wollten.

Worauf nun die Herren Schwedische angefangen mündlich zu tractiren, und das Werk und die Puncta selbst in vier Classes abzutheilen.

Die erste Classis begreift Res & Negotia Imperii.

Die andere, der Cronen Satisfactiones.

Die dritte, Pacis Reductionem & ejusdem Securitatem.

Die vierdte Classis halte in sich Pacis Executionem circa dimissionem & permutationem captivorum.

In diesen vier Classibus und darunter begriffenen Membris stünde das ganze Werk. Und von dem Procemio der Kayserlichen Responzion den Anfang zu machen, wären darinnen 1) etliche Wörter hin und wieder eingeführet, die entweder in ihrer, der Schwedischen, Proposition nicht begriffen, und ihnen etwas Nachdencken machten, oder doch ihres Dafürhaltens, zu Benehmung fünffigen scrupulirens und disputirens, wohl ausgelassen werden könnten; als da wären: *qua intentione vel studio Corona Sueciae arma in Imperium intulerit*; sie, die Schwedischen, hielten überflüssig und unnöthig zu repetiren, was vor Intention die Cron Schweden bey diesem Krieg gehabt, und wäre welt-kündig, daß weyland ihr gnädigster König GUSTAVUS ADOLPHUS Christ-ibblichen Andenkens und die Cron Schweden, non sua sponte nec temere oder ungefehr in diesen Krieg kommen, sondern als beleidiget von den Kayserlichen Ligistischen Waffen darzu gedrungen, auch von den opprimirten Ständen sollicitiret worden, und wann diejenigen, so das Werk damals geführet, bessere disciplin gehalten, und soweit nicht gegangen wären, so hätten die Nachbarn nicht Ursache gehabt, sich dahin zu begeben, das Incendium zu löschten, und um zusehen, wie diese Gefahr von ihnen möchte gewendet werden. Weils es nun so weit überhand genommen, so bezeiget hiermit die Cron ihre frieblicbende Intention. Sodann müsten und könnten die Worte: *in Imperium*, verstanden werden, als wann die Cron Schweden den Krieg gegen und wider das Reich geführet hätte, dieses wolte man gern vorbehen, und ausgelassen sehn, weils man die Causas belli nicht zu berühren begehret, wolte man es aber haben, so müsten sie sich in ihren Responzionibus auch darnach richten.

2) Sey in Art. 10. Cæf. Responf. gesetzt: *Placet, ut bellum, quod inter Sac. Cæs. Majestatem & Sac. Romanum Imperium ejusdemque Electores, Principes ac Status, Regem Hispaniarum Catholicum &c.* Es wäre sowol aus der Schwedischen Proposition klar zu sehn, als nemlich bekannt, daß Schweden nicht für seine  
Zeit-

1646. Januar. Feinde erklärt, 1) Protestanten sive Evangelicos Status in Imperio. 2) Viel-  
weniger das ganze Römische Reich. 3) Auch nicht Ihrer Kayserlichen Majestät  
1646. Januar. Fcederirten und Adharenten ausserhalb Deutschlands, sondern Ihre Kayserliche  
Majestät, die Catholische Liga mit ihren Adharenten des ganzen Reichs, eben die-  
sen Bescheid habe es mit dem König in Hispanien; Die Cron Schweden wüßte nicht,  
daß sie einige Feindschaft mit Spanien hätte, die Spanische Gesandten zu Münster  
erkennteten es auch, und wollten sie sich hinwieder alles Guten versehen; könnten da-  
hero nicht sehen, warum Ihre Kayserliche Majestät die Cron Spanien unter die Zahl  
der Cron Schweden Feinde eingezehlet hätten; so hielten sie auch die Neutrales im  
Reich, als da ist Salzburg, Landgraf zu Hessen-Darmstadt, und jeso auch Chur-Sach-  
sen nicht vor Feind, begehreten also diese Worte heraus zu lassen.

3) Würde in der Kayserlichen Antwort des Schönbeckischen Tractats gedacht  
in Proemio: „tamen illi Tractatui Schonbeckiano admodum sint difformes;  
Item in Respon. ad Art. 10. 11. & 12. his verbis: „ac tamen quidem in Tra-  
ctatu Schonbeckiano, quoad hunc punctum, recedendi causam sufficien-  
tem habeat &c. Es wäre zwar ein Project vorhanden, welches man das Schön-  
beckische Project nennete, es seyn aber mehr andere darnach zwischen Chur-Sach-  
sen und dem Reichs-Cancler Drenstierna aufgesetzt, begehreten zu wissen, ob die selbe auch  
darunter zu verstehen seyn, welches man derentwegen fragte, weils sich die Kayserlichen,  
wie jetzt gemeldt, in ihrer Antwort zu der Cronen Satisfaction, auf den Schönbe-  
ckischen Tractat beruffen thäten, welches die Stände des Reichs gleichwol nicht  
agnoscirten, Chur-Sachsen habe diß Orts weder von Ihrer Kayserlichen Majestät  
noch auch den Ständen einige Vollmacht gehabt, wüßten also nicht, was diß für  
eine Handlung sey, wanns eine wäre, so seye solche doch incomplet, es seyn mehr  
andere Handlungen angefangen worden, zu Wismar hätte sein, Drenstierns, Wa-  
ter mit den Herzogen von Mecklenburg, folgendts Marggraf Sigismund zu Bran-  
denburg mit dem Steno Billeke tractiret, und endlich wäre der Cron Schwe-  
den nichts angeboten. Und diß soviel die Erinnerung circa Proemium betrifft.  
Folget jeso:

## I. CLASSIS.

Diese betrifft in sich Res & Negotia Imperii, und wird wiederum in vier Mem-  
bra abgetheilet, nemlich:

- 1) In Amnistiam, Suecica Prop. Art. 3. & 8. Gall. 4. 5. & 6.
- 2) Privilegia & Jura Statuum, Suecica Prop. Art. 5. & 6.
- 3) Gravamina. Suec. Prop. Art. 4. & 7.
- 4) Commercia. Suec. Prop. Art. 15.

Was die Amnistiam betreffe, wann selbige nicht ad Annum 1618. zurück  
gezogen würden, sehe man nicht, wie man aus dem Werck kommen werde, dann der  
terminus reconciliationis a quo wäre weit von einander, wann man den Frieden  
recht legen wollte, müste solcher von Ursprung des Krieges genommen werden. Nun  
wäre es weltkundig, daß Kayser FERDINANDUS II. Anno 1628. und 29. den  
Krieg in Preussen wieder ihren König geführet, und eine Flotte in der Ost-See gehabt,  
und solche gleichsam wie eine Gallerie gelegt, damit über die Ost-See in Schweden  
zu gehen, hätte die Commercia gehemmet, Reichs-Fürsten ihres Königs Religion-  
und Bluts-Berwandten proscibiret und verfolgt, welches alles noch vorm Jahr 1630.  
vorgangen, und weils der Brunquell aus dem Böhemischen Krieg entsprungen,  
also erforderte Ihrer Kayserlichen Majestät und des Reichs Sicherheit, daß die A-  
mnistia auch auf den Ursprung, nemlich auf Anno 1618. gerichtet werde.

Was den Regensburgischen Reichs-Tag Anno 1641. und selbige Amnistiam  
betreffe, seyn etliche Stände damit nicht zufrieden, dann selbige nicht universalis  
sondern conditionata, sie schliesse aus Böhmen, die Erblanden, die Pfälzische Sache,  
Zweyter Theil.

1646.  
Januar.

Baden-Durlach ic. Item Württemberg, Nassau-Saarbrück, Augspurg, Eger ic. Und diejenigen, welche darinn begriffen wären, hätten sich keines andern als des Prager Friedens zu getrüben, welcher inconsultis illis geschlossen, und darnach dem meisten Theil vi metuque aufgedrungen, auch ex post facto nicht legitime ratificiret worden, daß man also solchen nicht als eine Vergleichung der rechten Unruhe im Reich, sondern als ein Armistitium zwischen den Ständen, ja ein grosses Fœdus und Krieg wieder die Cronen achten und halten thäte, dahero dieser Pomes abgeschafft und ausgelöscht, und die Amnistia ad Annum 1618. sine exceptione, limitatione & conditione, secundum tenorem Artic. 3. Prop. Sued. eingerichtet werden müste. Im jetztgedachten Art. 3. sey unter andern gesetzt: „in primis qui cum Regibus & Regnis Sueciæ Galliæque quacunque necessitudine juncti fuerant aut etiamnum sunt, ist erinnert, daß die vorige Wörter: juncti fuerant, in der Kayserlichen Antwort wären ausgelassen worden, sie, die Herren Schwedischen, verhofften, daß solche wieder eingesetzt werden sollten: Item in der Kayserlichen Responzion ad Artic. 8. sey ausgelassen: „sive ex hereditariis Imperatoris sive aliis exteris aut Imperii Provinciis oriundi, ist erinnert worden, allermassen es oben beym puncto Amnistie angeführet, daß es auch allhier in Consideration komme, und vorndthigen seyn wolle, daß Ihrer Kayserlichen Majestät subditi hereditarii, welche sich in diesem Krieg an die Cronen gehängt, mit darunter begriffen werden.

Das andere Membrum Primæ Classis betreffe, *Privilegia & Jura Statuum, faciendi Fœdera &c.* in der Kayserlichen General-Antwort ad Artic. 5. 6. 7. sey gesetzt: „quarum rerum causa vel ratione Imperatoris cum Coronis exteris neque communicio aliqua est, neque bellum susceptum vel gestum hactenus fuit.

Hierauf replicirten die Herren Schwedischen, sie hätten sich nicht ehender bekümmert um den Deutschen Staat, als ehe Kayserliche Majestät sich in dem ihrigen eingemischt, und wäre zu wünschen, daß ehe der Krieg aus Böhmen in Deutschland gegen Schweden und Frankreich sich gewälzet, ehe so viel Stände proscribiret worden, daß Ihre Kayserliche Majestät der Stände Einrathen, Comitali modo, über eines und anders eingehohlet, und sonst der Stände Gravaminibus zeitlich abgeholfen hätten: so wäre vornehmlich der Leipziger Convent nicht angestellt, noch dergleichen innerliche und äusserliche Kriege in dem Reich geführt, und den Cronen keine Ursach gegeben worden, der Stände sich anzunehmen: Diweiln nun dieses also vorgegangen und daraus gegenwärtige Confusion entstanden, hätten die Nachbarn, die ihres Staats Sicherheit auf des Römischen Reichs unperturbirten Statum und Equilibrium fundirten, nicht geringere Ursach gehabt, als die Deutschen selbst, dahin zu arbeiten und zu verhelffen, daß der Status Imperii, welcher auf die Reichs-Constitutiones fundiret gewesen, in vorigen Stand gebracht werden möchte, das Edictum sey auch inconsultis Ordinibus ergangen; Damit nun verhütet werde, daß solches hinfüro nicht mehr geschehe, so hätte man darvon auch etwas melden wollen. Die Cron Schweden begehre nicht mehr quoad jura Majestatica, als was vor diesem bräuchlich gewesen, allein finde sich in Art. 5. der Kayserlichen Responzion folgende Clausula: „salvis tamen, quæ ad Imperatorem & Collegium Electorale solum pertinent, & salvis eorundem juribus & præminentis, omniaque intelligendo juxta morem ab antiquo in Imperio receptum, bitten ihnen diesen morem antiquum etwas mehr zu expliciren, wie weit sich diese Zeit erstrecke, ob dieselbe ad tempora Tyberii, oder was vor eine Zeit, zu verstehen seye; Ingleichen, Artic. 6. Responf. Cæs. stehe zwar das Wort: placet, bald aber darauf die Reservation: „modo tamen ea Fœdera non sint contra Imperatorem & Imperium; contra Imperatorem, qua Imperator est manetque, difficultirten sie diß Reservatum, gegen das Reich aber nicht, dann wann der Kayser etwas contra Imperii Jura thun wollte, so wären die Fœdera zugelassen.

Das



1646.  
Januar.

Das dritte Membrum begriffe dreyerley *Gravamina* in sich, als *Ecclesiastica*, *Politica* & *Juridica*, die Protestirende hätten diese alle in eine Schrift gebracht, (und wie sie, die Schweden, verstanden) übergeben, und weils die Reichs-Stände allhier zu *Ösnabrück*, was die *Justitiam* betrifft, einen billigen *Modum* vorgeschlagen, und fürs ander in der Kayserlichen Antwort bewilliget werde, nicht allein, daß der Stände alte und neue *Gravamina Politica* zwischen beyden Partheien beygelegt, sondern auch die *Differentien*, so hernechst zwischen den Ständen sich erheben möchten, auf keine andere Weiß, als *per Amicabilem Compositionem* terminiret werden könnten: So nehmen die Cronen und Stände dasselbe mit Dank auf, vermuthende, daß wie die zu *Ösnabrück* billige *Reconciliationis-Mittel* fürsüßigen, Ihre Kayserliche Majestät und die Catholischen Stände dasselbige eingehen, und sämtlich dahin trachten werden, daß zwischen ihnen in allen eine *Aequalität* eingeführet und gestiftet werden möchte; die Franzosen hätten dessen zwar in Ihrer Proposition nicht gedacht, wolltens aber in ihrer *Replica* thun.

1646.  
Januar.

Und dieweil in *Artic. 4.* der Kayserlichen Responzion auch der *Reformatorum* gedacht werde: „quod si ipsi velint & quiete vivant, illius & hujus Pacis beneficio uti, frui possent, also beehrten sie, die Schwedischen, etwas mehre Erläuterung über die Wörter; si ipsi velint & quiete vivant.

Beß dem 4. *Membro* der *Commerciorum*, werde es keine große *Difficultät* abgeben, betreffe vornemlich und am meisten die Städte, die wären noch ferner davon über zu vernehmen.

II. CLASSIS. betrifft 3. Membra.

- 1) *Satisfactionem Coronarum*. *Suec. Propof. Art. 10. Gall. 13.*
- 2) *Landgraviæ Hassiæ. Artic. 12.*
- 3) *Militiæ. Art. 11.*

So viel die *Classem* betrifft, wiederholten die Schwedischen die Kayserliche Responzion in hoc passu wiederum, nemlich, Ihre Kayserliche Majestät verneynen wolltens, daß sie den Cronen einige *Satisfaction* zu geben nicht schuldig. Es werde aber dabey von der *Militia* und deren *Satisfaction* auch nichts gemeldet. Den *RATKOZKY* betreffend, wäre derselbe ihr Alliirter gewesen, weil er aber für sich seinen Frieden gemacht, habe es dabey sein Bewenden. Der *Landgräfin* von *Hessen* *Abgesandte* hätten bey ihnen eine Schrift eingelegt, die sie den Herren Kayserlichen übergeben, aus welcher gleichwol zu sehen, daß die Sache noch nicht abgehandelt, oder sie, die *Hessischen*, sich an die vorgewesne *Maynzißche* oder andere *Tractaten* gebunden haben wolltens, vorbesagte *Landgräfin* sey noch mit den Cronen *concederiret*, und hätte *Dero* *Abgesandter* begehret, ihr Anliegen anzubringen.

Der Cronen *Satisfaction* betreffend, stünde in der Kayserlichen Responzion *ad Art. 10. 11. 12.* „Si tamen *Electo* *ribus*, *Principibus* ac *Statibus* *Imperii*, quorum „maxime interest, dicto *Tractatu* *Schönbeckiano*, in hoc quoque puncto placeat inharere, beehrten zu wissen, was dis, da die Stände besagten *Schönbeckischen* *Project* zu inhariren beehrten, bedeute, könnten sich dahero, so lang sie dis nicht hätten, nicht erklären, und wolltens erwarten, was in selbigem *Project* begriffen. Der Herr *Churfürst* in *Sachsen* möchte zwar ein solches *Project* aufgegeben haben, und andern wollen einbilden, wie dann auch damahls ein Schreiben wäre *divulgiret* worden, die Cron damit zu denigriren, als wann eine *Oblation* geschehen sey, und die solche nicht *acceptiren* wollen. Und gesetzt, der *Churfürst* habe *Commission* und *Wollmacht* gehabt, so hätte man doch vielleicht auf der Cronen Seiten Ursache gehabt anzusehen, und dem *Churfürsten* zu remonstriren, daß auf ein solches blosses *Anerboth* nicht zu bauen, da die *Sicherheit* insonderheit nichts anders gewesen, als daß sie sich nach *Stralsund* verfügen, und allda weitem *Bescheid* erwarten sollten: Hierauf

Zweyter Theil.

A a 2

ist

1646.  
Januar.

ist die Comparatio istius temporis ad hæc tempora geschehen, wie sie nemlich damals und seithero den Frieden zum öfftern begehret, immittelst hätten sie den Krieg führen, und dabey ihres Königs selbst eigenes Leben, neben so viel Cavalliern aufsetzen müssen, ihres Königs Todt sey inestimabel, und wann gleich ihnen was offeriret würde, wäre es doch dagegen nichts zu schätzen, mit Geld lasse sich nicht thun, das Reich habe keins, und da auch eins vorhanden wäre, so würde es doch solche Difficultäten setzen, (man verspreche ihnen auch was man wolle) daß sie darbey nicht gesichert, noch andere Conditiones practicabel seyn würden, die Spesen und Unkosten seyn so groß, daß mans nicht berechnen könnte, die Cron trachte nur ein Lehensmann des Reichs zu seyn, und dieses nur zu desselben mehrern Stärke und Splendor; aller Völkler Rechte, die vor Augen stehende Exempla, füngangener Consens, Zusag, Abschied und Pacta brächten mit sich und dictirten, daß die Cron auf einige Maas schadlos gehalten, und für die bißhero ausgestandene Gefahr versichert seyn und bleiben müste, der Hoffnung, keiner so nicht passioniret, würde judiciren, daß sie aus diesen Plätzen gehen sollten, so lang sie nicht realiter versichert und contentiret wären, einmahl seyn sie ungern in diesen Krieg kommen, sintemaln es aber nicht anderst seyn können, so wäre leicht zu ermessen, weil der Krieg so lang gewähret, und man biß dahero nicht daraus kommen können, daß selbiger nicht ohne grosse Spesen habe geführet und continuiret werden müssen; indessen hätten sich die Zeiten geändert, Ihre Kayserliche Majestät seyn um grosse und viele Plätze kommen, diese nun zum Theil wieder abzutreten, hätte man leicht zu erachten, daß es ohne ansehnliche Recompens nicht geschehen könnte, zu Restitution einiger Orten wollten sie sich bequemen, es sey aber bekandt, wenn man einige Plätze wiedergebe, daß man hingegen auch einige behalten wolle, und dieweiln Ihre Kayserliche Majestät dieser Cron Ursach gegeben zu diesem Krieg, so hielten sie sich billig an Dieselbe und die Stände des Reichs, zu Erweisung aber ihrer Friedens-Begierde, wollten sie die in Oesterreich und Mähren imhabende unterschiedliche ansehnliche Pässe und Plätze abtreten, und hingegen theils vor ihre Indemnität theils vor ihre Satisfaction behalten, ganz Schlesien, Pommern, Stifft Camin, Wismar, mit dem Schloß Poel, Fort Walfisch und Waremünde, wie ingleichen die imhabende Stiffter, unter andern den Erz-Stifft Bremen, und Stifft Verden, und dieselbe ab Imperio in Feudum agnosquiren; von Osnabrück, Minden und den übrigen Orten und sonst, könnten die Interessati contentiret werden, dem Reich gienge hierdurch nichts ab, Ihre Kayserliche Majestät bekämen hierdurch nur vornehme Vafallen, Ihre Kayserliche Majestät hätten den König in Hispanien und den König in Dänne-marc zu Vafallen, warum nicht auch die Cron Schweden, die Deroselben alßdann gegen den Türcken assistiren könnten, so cessirte der Krieg, und Friede bliebe da.

1646.  
Januar.

Diesem hingen die Herren Schwedischen an, daß die *Militia* und deren Satisfaction nicht einmahl in der Kayserlichen Responstion gedacht würde, sie hofften gleichwol die Kayserlichen würden sich noch darüber weiter erklären, und daran seyn, daß selbiger Punct seine Wichtigkeit haben könnte.

## Folgt die III. CLASSIS.

Diese begreift nur zweyerley Membra.

- 1) Pacis Reductionem, Suec. Prop. Art. 1. & 2. item Gall. 1. & 2.
- 2) Ejusdemque Securitatem, Suec. Prop. Art. 7. Gall. 12.

In der Kayserlichen Responstion auf der Französischen Proposition sey der Terminus a quo auf Annum 1630. gesetzt, dieser müste ad Annum 1618. reducirret werden, zu diesem ist repetiret worden, was in Procemio, ratione reconciliandorum & termini a quo erinnert worden; Reconciliandi, sagten sie, sollten diejenigen seyn, so den Krieg beyderseits geführet haben, nemlich Ihre Kayserliche Majestät auf einer, ihre Königin auf der andern Seiten, und weiln die Cron nicht gegen das Reich auch nicht gegen Spanien kriegeten, so könnte auch ihre Reconciliation sich

1646.  
Januar.

sich auf das Reich und Spanien nicht extendiren. Ingleichen sey in der Kayserlichen Responſion über der Schwedischen Proposition Art. 1. unter andern gesetzt: *vel prætextu ex hoc bello*, Item in eodem Art. occasione hujus belli &c. Da sagten die Herren Schweden, solches könnte auf einen andern Krieg gedeutet werden, diese Wörter begehrten sie auszulassen: Item, in der Kayserlichen Responſ. auf die Französische Proposition finde sich: „*sicuti vicissim Corona Galliaë neque directe neque indirecte, bellis & controversiis, quæ inter Majestatem Suam Imperialem & Sac. Rom. Imp. ac Coronam Sueciaë nasci possent, sese inmiscere neque assistere*; sey eine Anzeige, daß Ihre Kayserliche Majestät prætextu hujus belli zwischen ihnen und andern etwas anzuschüren, und ihnen den Schweden über den Hals zu schicken, gesonnen seyn möchten.

1646.  
Januar.

So viel im übrigen die Securität und Sicherheit des Friedens betreffe, finde sich in der Kayserlichen Resp. ad Art. 17. unter andern dieses: „*nec ea res intra spatium jam conveniendum possit amicabiliter componi &c.* von diesem Termino & Spatio wäre auch zu tractiren: Item, in fine ejusdem Art. Cæs. Responſ. „*teneantur tam una quam altera Pars atque utriusque Partis Fœderati & Adherentes, junctis cum Parte læsa consiliis viribusque, arma sumere &c.* Hierbey sey ausgelassen: *atque universi Status Imperii*, und sollten eben sowol, parti læsæ assistiren, weil die Cron Schweden die Reichs-Stände als tertios intervenientes hielte, die das æquilibrium machen sollten; so wären sie der Meynung, dieser Punct sollte bleiben, wie solcher gesetzt.

## IV. CLASSIS.

Complectitur Tractatus Executionem, &amp; inspecie:

- 1) Dimissionem & Permutationem Captivorum & nominatim *Eduardi*, Suec. Prop. Art. 9. Gall. 10.
- 2) Restitutionem Locorum, Suec. Prop. Art. 13. Gall. 10.
- 3) Exauctorationem Militiæ, Sued. Prop. Art. 14.
- 4) Enumerationem Principum comprehendorum.
- 5) Subscriptionem Plenipotentiariorum.
- 6) Ratificationem ipsam, Suec. Prop. Art. 18. & Gall. 18.

Wegen der Gefangenen hätten sie von ihrem Feld-Marschall Bericht, daß zwischen dem Kayser und ihnen ein Cartel aufgerichtet, welches von Ihrer Kayserlichen Majestät ratificiret sey, darauf er sich referire. Der *EDUARDUS* sey im Reich und in Ihrer Kayserlichen Majestät Diensten gefangen worden, er habe nichts gethan, wäre ein Soldat de Fortuna, und hielte man dafür, daß er von seines Brudern Vorhaben nicht gewußt habe, und unschuldig sey, die Hanse-Städte würden um dessen Relaxation auch bitten, damit, weil sie in Portugal traffiquirten, gegen sie keine Repressalia mit Anhaltung ihrer Schiffe und Güter vorgenommen würden, zu Meyland, wie die Portugieser meldeten, würde er übel tractiret, in Banden und Eisen geschlossen gehalten, und stelte man ihm nach dem Leben.

Was die *Restitutionem locorum* betreffe, ließen die Schweden diesen Punct bey ihrer ersten Proposition verbleiben, mit dieser Declaration, daß alle Mobilia, so in den Bestungen könnten gefunden werden, und Ihrer Königlichlichen Majestät und Dero Bedienten zu gehöriger Ammunition, sie seyn gezeichnet mit dem Königlichlichen Wappen oder nicht, und sonst in Schlachten oder Bestungen überkommen, in locum restituendum gebracht oder da gefunden, alle hinweg geführet, und ihrer Cron abgefolt werden möchten, *idque conclusa, ratificata & publicata Pace.*

Zu Einhoß- und Ausbringung allerseits *Ratificationen* könnte ein gewisser Termin bestimmt werden, immittelst würde gleichwol der Friede geschlossen seyn und

1646.  
Januar.

bleiben, auch also balden nach der Plenipotentiarien Subscription, die Hostilität aufhören.

1646.  
Januar.

Wegen *Exauctoration* und Abdankung des Krieges-Volks, hätten sie über die, in der Kayserlichen Antwort auf den Art. 14. Schwedischer Proposition gesetzte Worte: „retento ex iis, qui volent, & in suos Status, traducto eo tantum numero, quem quæque Pars pro securitate sua necessarium judicaverit, gefunden, als wann Ihr, Kayserliche Majestät ein Corpo im Feld halten, oder die Guarnisonen also stärken wollte, daß Sie daraus ein Corpo machen könnten, weiln aber dieses eine Apprehension bey der Nachbarschaft machte, könnte dieser Punct anders eingerichtet werden.

*Enumeratio Principum ac Pace Comprehendorum & Subscriptio* würde keine *Difficultät* haben. Und dieses ist hauptsächlich, was die Herren Schwedischen Plenipotentiarii, loco *Replicæ* mündlich vorgebracht, und bey Vergleichung hierüber beyderseits gehaltener *Protocollen* in *Substantia* übereinstimmend befunden worden: ic.

## §. V.

Das Schwedische *Protocoll* hingegen, welches weit ausführlicher gefasset war, und worinnen die vorgefallene Particularitäten genauer beschrieben wurden, lautete folgender massen:

Schwedisches  
Protocoll über  
den Actum  
Exhibitionis  
Replicarum.

Extract aus dem *Protocoll* und der vornehmsten Sachen, so Anno 1645. am 28. Dec. von den Herren Königlich-Schwedischen Gesandten, bey den Herren Kayserlichen Gesandten, auf Dero am 16. Octobr. ausgehändigte Antwort mündlich repliciret, und ins Deutsche transferiret worden.

Obgemeldten Tages zwischen 3. und 4. Uhr Nachmittage, haben Ihrer Königlich-Majestät zu Schweden gevollmächtigte Gesandten, Herr Graf Johann Oxenstierna und Herr Johann Adler SALVIUS, Ihrer Kayserlichen Majestät gevollmächtigte Gesandten, den Herrn Grafen von Trautmannsdorff, Herrn Grafen Lamberg und Herrn Cran besuchet, und prämissis *Voto* zu derselben angetretenen neuen Jahr, dergestalt angefangen: Es erinnerten sich dieselben, was massen bey der hier insiehenden allgemeinen Friedens-Handlung, eine zeithero etliche *remoræ* und Hindernissen in den Weg gefallen wären, nachdem aber sie, Herren Königlich-Schwedische Gesandten, vernommen, daß selbige von den Herren Kayserlichen Gesandten neulich bey seit gethan, und also jetziger Zeit nichts mehr im Wege, sondern sich nummehro zu Ablegung ihrer *Replic* fertig zu seyn befinden, begehrt sie allein zu wissen, ob die Herren Kayserliche Gesandten ihrer seits etwas, so sie in dem Wege und der *Replic* verhinderlich zu seyn vermeynten, haben möchten; ingleichen auch, ob nicht die *Replic* mündlich geschehen könnte? Sie, Herren Königlich-Schwedische Gesandten, wären zwar darinnen indifferene und zu beyden, entweder solche schrift-oder mündlich zu verrichten, fertig gewesen. Weilm aber *Legatio Gallica* etliche Ursachen gehabt, warum man lieber mündlich repliciren möchte, so wären sie, Herren Königlich-Schwedische Gesandten, auch bey nahe der Meynung, jedoch wollten sie zuvörderst der Herren Kayserlichen *Sentiment* hören und vernehmen.

Die Herren Kayserlichen bedanckten sich wegen des neuen Jahr Wunsches, und fügten hinzu, daß sie ihrer seits hier in *Osnaabrück* kein sonderlich *obstaculum* sehen: in *Münster* hätte man für den Herzog von Lothringen Paß begehret, und verhofften sie, weil solches billig wäre, daß *Legatio Gallica* sich darinn bequemen würde, jedoch wie es auch fallen möchte, sollte solches das Werck nicht aufhalten, und da die Herren Königlich-Schwedische Gesandten den *Satisfactions-Punct* ihnen schriftlich geben wollten, könnte solches genug und demjenigen, so darinn interessiren möchte, zur Nachricht

1646. nicht dienlich seyn. Die andern Punkte, welche proponiret wären, und worauf an  
 1646. Kayserslicher Seiten bereits geantwortet, könnte man für sich nehmen, dieselbe durch-  
 Januar. gehen und den einen oder andern, wie man sich am besten vergleichen würde, conformiren.  
 Jedoch weiln jetsu die Reihe und Ordnung zu antworten, bey den Herren  
 Königlich-Schwedischen wäre, so stellten sie, die Herren Kaysersliche Gesandten, zu ihrem  
 Gutbefinden, dergestalt, wie es bey ihnen für bequemlichst angesehen würde, zu ver-  
 fahren: sollte es mündlich geschehen, so müste auf beyden Seiten frey und zugelassen  
 seyn, daß von den Secretariis Legationum die Protocollen auf gelesen und confe-  
 rirret würden; nachdemaln viele Sachen einliefen, und damit keine deren übergan-  
 gen, oder die Meynung anderer gestalt, als es geredet worden, genommen oder gefas-  
 set werden möchte: gestalt es denn auch solchen falls fast ein schriftlicher Tractat  
 wäre.

Die Herren Königlich-Schwedische Gesandten antworteten: So viel vernom-  
 men zu haben, daß Legatio Gallica zu Ertheilung des Passes für Lothringen sich  
 schwerlich verstehen würde; zumaln solches Begehren bereits bey den Præliminar-  
 Tractaten abgeschlagen, und die Sache a part abgehandelt worden, dabeneben und  
 durch diesen Zufall anführende, was gestalt bey beyder Cronen Legationen die Her-  
 ren Portugiesische Gesandte Ansuchen gethan, daß sie für dieselben den benötigten  
 Paß, in krafft dessen sie hier bey den Tractaten gesichert seyn könnten, auswürcken  
 möchten. Weiln dann die hier und zu Münster angestellte Handlung Universal  
 wäre, und der König in Portugall Ursache hätte, seine Bevollmächtigte dieser Or-  
 ter mit zu haben, so lebten sie, Herren Königlich-Schwedische Gesandten, der Hoffnung,  
 daß der Cronen Begehren nicht würde ausgeschlagen werden, in mehrer Betrachtung  
 daß der König in Portugall nicht der Römisch-Kayserslichen Majestät Feind, noch sich  
 einiger massen in des Reichs Sachen zu mengen oder zu mischen, sondern bloß und  
 alleine suchte, wie seine Gesandten diesem Convent sicher möchten beywohnen. Sie  
 könnten auch in diesem Fall Portugall, als Ihrer Königlichlichen Majestät und der Cron  
 Schweden Concedarirten nicht verlassen, sondern begeherten hiemit, daß die Herren  
 Kaysersliche Gesandten darauf bedacht seyn wollten, welcher gestalt die Portugiesische  
 Gesandten bey diesen Tractaten Frey- und Sicherheit überkommen und genossen  
 möchten. Die See-Städte im Römischen Reich, so auf Portugall handelten, hätten  
 auch Interesse dabey, daß des Königs von Portugall Gesandten auf sothane Weise  
 tractirret würden, sonstn dürffte ihnen und ihrer Handlung selbiger Orten etwas wi-  
 driges begegnen.

*Cesareani &c.* Mit Portugall wäre es viel ein anders, als mit Lothringen, die-  
 ser wäre in der ganzen Welt, als ein souverainer Prinz, bekandt, aber Duc de  
 BRAGANZA wäre in diesem Fall ein Rebell, Ihre Kaysersliche Majestät erkenneneten  
 keinen andern König in Portugall, als Regem Catholicum PHILIPPUM IV.  
 und weil Duc de BRAGANZA seinen Herrn und König aus der Possession des gan-  
 zen Königreichs gesetzt, und nach dessen Cron gegriffen hätte, auch noch gegen das  
 Haus Oesterreich und Spanien in Waffen stünde, könnten Ihre Kaysersliche Majes-  
 tät ihm nicht titulum Regium geben, und minder würden Lusitanici nicht anneh-  
 men wollen, jedoch wäre es eine Sache, so nach Münster gehörere, und die Spanischen  
 angienge, sie, Herren Kaysersliche Gesandten, könnten es für nichts anders halten, als  
 ein inventum Gallicum, um dadurch die Tractaten zu verzögern und aufzuhal-  
 ten; zu dem könnten Lusitanici sonder dergleichen Paß und Geleit sicher in Mün-  
 ster seyn.

*Suecici &c.* Wiewol Argumenta könnten gefunden werden, des Königs in Por-  
 tugal Jura und Procedere wegen Recuperir- und Manutenirung der Possession  
 seines Reichs zu justificiren, dennoch, und weil sie nicht gesinnet, mit den Herren Kap-  
 serslichen Gesandten in einige Contention sich einzulassen, sondern vielmehr demselben,  
 so mehr und mehr die Gemüther verbittert, vorzubauen, und diejenigen Mißverstände,  
 so zwischen beyderselbs Principalen und Adhærenten schwebten, bezulegen, so stell-  
 ten

1646.  
Januar.

ten sie es dahin, und denenselben heim, welche es eigentlich angieng. Das Postulatum wäre sonst nicht ein inventum Gallicum, vielweniger zu Verhinderung der Tractaten angestellt, sondern thäte von der Lusitanorum eigenem Anliegen und Begehren, und beyder Legationen der Schwedischen und Französischen darüber gemachten Concert, herrühren, daß man auf solch Postulatum bestehen müsse, so sie auch annoch thäten. Die Handlung wäre in Imperium angestellt, und derhalben hätten die Cronen billig von Ihrer Kayserlichen Majestät für den König in Portugall, als ihren Conföderirten und Adharenten, Paß zu fordern, damit dessen Gesandten hier im Reich und bey diesem Convent sicher sich aufhalten könnten; Denen, so in Münster sich befinden, wäre zwar kein widriges noch der Zeit begehret, aber das Exempel ihres Collegen RODERIGO BOTHERON, so hier gewesen, und nach seinem Tode furorem militarem, und zwar nicht von der Spanischen, sondern der Kayserlichen und der Deutschen Milice, ausstehen müssen, schwebte ihnen noch vor Augen: sie dürfften zu Münster kaum auf der Gassen gehen und aus ihren Häusern fahren, vielweniger sich außserhalb der Stadt sehen lassen: Lusitanici Legati hätten unterschiedliche Vorschläge, wie man ihnen Paß sonder Verührung des Königlichen Tituls geben könnte: unter andern, 1) daß sie Gesandten des Königreichs Portugall genennet würden, oder auch 2) daß die Herren Kayserliche und Spanische der Französischen Legation zuließen und auftrügen, sie zu verpassen, mit Versicherung, daß es eben so gültig seyn sollte, als wann sie selbst ihnen Paß gegeben hätten.

1646.  
Januar.

Was den Punctum Satisfactionis angieng, wäre es den Herren Königlich-Swedischen Gesandten gar nicht schwehr, denselben auf Papier zu bringen, weil aber wie vorhin gedacht, zu Münster für gut befunden worden, daß die ganze Replie mündlich abgelegt werden möchte, hätten sie solches auch gefälliget, und ließen also ebener gestalt es bey mündlicher Specification der Satisfaction bewenden; dabeneben auch, und weil der Cronen Proposition etwas ungleich von Ordnung der Puncten befunden worden, hätten die Legationes, sowol zu dero eignen als der Parten besserer Nachricht, ingleichen zu mehrer Conformität der Handlung an beyden Orten zu gereichen vermeynet, wann die Res tractandæ einander auf beyden Seiten respondirten, und daher sich vereiniget, daß man selbige redigiren und in 4. Haupt-Classes bringen möchte. Wie sie, Herren Königlich-Swedische Gesandten dann, nachdem zuvorab das Procemium durchgegangen seyn würde, mit mehrern entdecken wollten.

*Cesareani Sc.* Sie ließen sich solches alles gefallen.

Worauf das

PROOEMIUM

vorgenommen, und von den Herren Königlich-Swedischen Gesandten erinnert ward: 1) Bey nachgesetzten Worten: (qua intentione vel studio Corona Sueciæ arma in Imperium intulerit &c.) Sie hielten überflüssig und unnöthig zu seyn, der Cron Schweden Intention bey diesem Kriege zu repetiren; sintemahl es in der gangen Welt kundbar wäre, was gestalt Ihre Königlich-Majestät GUSTAVUS ADOLPHUS glorwürdigster Memorie, und nach dessen Tode die jetzt-regierende Königlich-Majestät in Schweden, nicht gerne oder ungefehr darein gerathen, sondern von dem Kayserlichen Theil und den Eigistlichen Waffen, durch unterschiedliche aufgewälzte Injurien und Torten darzu genöthiget, wie auch um den unterdruckten und verjagten Reichs-Ständen Hülffe zu leisten, veranlasset worden, bevorab, da keine gültliche Mittel, wodurch die Gefahr, so höchst-ermeldter Ihrer Königlich-Majestät höchst-seeligen Andenkens, und Dero Unterthanen samt des Römischen Reichs Ständen, zum theil bereits aufgebürdet worden, theils aber für der Thür und Augen geschwebet, zu remediren und aus dem Wege zu räumen gestanden, mehr übrig gewesen oder geachtet werden wollen. Hätten diejenigen, so das Werck geführet, zu der Zeit der Milice den Zügel besser gehalten, und ihr dergleichen Insolentien nicht verstattet, so hätte vermuthlich die Flamme nicht so weit um sich gegriffen, und die Nachbarn keine Ursache gehabt, zusammen zu treten, und sich nach Rath umzusehen, wie sie die Gefahr, worinnen einen theils bereits gesetzt, und etlichen angebräuet worden, hier im Reich hemmen und dämpffen möchten. Jetzt, da es so weit überhand genommen,

1646.  
Januar.

men, und Ihre Kayserliche Majestät Dero friedbegierige Intention tesmoignirten, wollte man Königlich-Schwedischer Seiten den Effect erwarten, und wegen Ihre Königlich Majestät die Herren Kayserlichen Gesandten in demjenigen, so da zu einem allgemeinen sichern und reputirlichen Frieden gereichen könnte, secundiren.

1646.  
Januar.

Danecht könnten sie, Herren Königlich-Schwedische Gesandten, nicht gestehen, was die Herren Kayserliche Gesandten, in dem Proemio &c. (*Coronam Suecicæ arma intulisse in Imperium*) und noch ausdrücklicher in den 1. und 2. Punct der Proposition eingeführet (*placet, ut bellum inter Sacram Cæs. Majestatem & Sac. Rom. Imperium ejusdemque Electores, Principes ac Status Regem Hispaniarum &c.*) als hätten mehr höchstermelte Ihre Königl. Majestät gloriwürdigster Gedächtniß und die jetzt-regierende Majestät zu Schweden *ic.* gegen das ganze Römische Reich und dessen sämtliche Stände den Krieg angefangen und bißhero geführet. Es wäre sowol von dem Lauf des Krieges, als auch der Schwedischen Proposition klar und offenbar zu ersehen, daß Ihre Königl. Majestät weder Evangelicos & Protestanten Staus noch alle Catholische Stände in Deutschland, vielmehr das ganze Reich und sämtliche Stände, noch Ihrer Kayserlichen Majestät Feederirte und Adhærenten außershalb Deutschlands, sondern Ihre Kayserliche Majestät und die Catholische Liga im Reich nebenst deren Adhærenten in Deutschland, für Feind gehalten und tractirt. Ebenmäßige Bewandniß hätte es mit dem König in Spanien, Ihre Königl. Majestät in Schweden wüßten sich nicht in einigem Krieg gegen denselben begriffen zu seyn. Die Herren Spanische Gesandten in Münster gestünden dasselbe auch nicht, sondern vielmehr, daß derselben König sich zu der Cron Schweden alles guts versehen könnte, verhalben sie, Herren Königlich-Schwedische Gesandten, nicht erheben, aus was Ursachen die Kayserlichen Ihn unter Ihrer Königl. Majestät Feinde, durch oben berührte in dem ersten Punct enthaltene Wörter, rechnen wollten.

3) Fragten sie, Herren Königlich-Schwedische Gesandten, was die Herren Kayserlichen, mit dem Tractatu Schönbeckiano meyneten? Es wäre zwar ein Project, so davon den Nahmen hätte, aber es sind auch noch andere zwischen Ihrer Königl. Majestät und Dero Reiche Schweden Canßlern, samt Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen aufgesetzt, ob selbige auch mit darunter sollten verstanden werden? Welches man aus dieser Ursachen fragte, weil die Herren Kayserlichen, in Ihrer Antwort wegen der Cronen Satisfaktion, sich auf den Schönbeckischen Tractat beriefen, wovon aber die Stände nichts wissen wollten.

*Cæsareani Sc.* erklärten sich, daß sie damit diesen ganzen Complexum von allem, so zu der Zeit vorgefallen wäre, verstünden, und daß es von dem Schönbeckischen Project, als dem ersten, worinnen die Rudimenta Tractatus adumbrirt worden, den Nahmen hätte.

*Suecici Sc.* Gleichwie auf beyden Seiten vor diesem bewilliget, und für gut angesehen worden, daß die Schönbeckischen Articuli möchten pro Materia Tractatus reassumiret werden; Also könnten sie auch wol leiden, daß es dabey sein Verbleiben hätte, und daß dieselbe nach Beschaffenheit gegenwärtiger Zeit und Umständen adaptirt würden.

4) Geschach von ihnen, Herren Königlich-Schwedischen Gesandten, obiter & quasi repetendo, wegen des Gleits für die Portugiesische Gesandten aufs neue Erwähnung. Und

5) Daß gleichwie sie vor deme, auch die Herren Kayserlichen in ihrer Antwort sich vorbehalten, facultatem addendi, minuendi & explicandi, über die fürgestellte Articuli, also thäten sie solches amnoch, und reservirten ihnen selbiges biß zum Ende der Tractaten.

1646. Die Materia und Articuli an sich selbst belangende, seyn dieselbe in vier Haupt- 1646.  
 Januar. Classen abgetheilet gewesen. Januar.

## I. CLASSIS.

Die erste hielt in sich des Römischen Reichs Interesse und Sachen, darunter

1) Die *Amnestia* welche von den Herren Königlich-Schwedischen Gesandten in Artic. 3. & 8. proponiret worden. In diesem Punct und dem ersten, darinn geredet wird, von welcher Zeit an, diese Reconciliation und Friede genommen werden sollen, remonstrirten die Herren Königlich-Schwedische Gesandten den Herren Kayserlichen, daß man billig und mit Recht den Terminum Reconciliationis a quo von dem ersten Ursprung des Krieges zu nehmen hätte. Nun wäre es weislich, daß der Kayser FERDINANDUS II. bereits An. 1628. und 29. oft höchst-ermeldter Ihrer Königl. Majestät zu Schweden den Krieg in Preussen über Hals geführt, auch zuvor eine Flotta gehabt, und mit derselben, gleich wie mit einer Gallerie über die See gegen dem Königreich Schweden Mine gemacht, insonderheit aber die Ost-See infestiret, die Commerciën gehemmet, die Reichs-Fürsten und Ihrer Königl. Majestät Religions- und Bluts-Verwandten, welche auch in diesem Fall bey Ihrer Königl. Majestät ihre Zuflucht gesucht, proscribiret, und auf vielfältige Weise verfolgt hätte, welches alles, gleichwie es vor Anno 1630. passiret wäre, und seine rechte Quell und Ursprung aus der Böhmischen Unruhe hätte, also auch die selbstredende Billigkeit, und des Kayfers samt des Reichs eigene Sicherheit erforderte, daß der Terminus a quo von Anno 1618. genommen würde.

Was den Regenspurgischen Reichs-Tag und die daselbst gemachte Amnestie belangete, finden sich dieselben, welche da sagten, und vermuthlich beweisen könnten, daß es in den Comitibus Ratisbonensibus nicht allerdings vergestaltt zugegangen, als es sich wohl geziemet hätte, und daß die Stände mit selbiger Amnestie nicht zufrieden, zumal selbige weder univerval noch illimitirt wäre; Sie schliesse aus Böhmen mit dessen incorporirten Provinzien, die Erbländer, causam Palatinam, Wurtenbergicam, Badensem, Nasovio-Sarapontanam, Augspurg, Eger, Donawerth und andre mehr; und die, so unter der Regenspurgischen Amnestie begriffen wären, hätten sich allein des Prager Friedens zu getrösten. Nun wäre es manifest und offenbar, daß der Prager Friede unbefraget und sonder Vorbewußt derjenigen, so das meiste Interesse darinn hätten, gemacht, und hernacher mit Zwang und Bedrohung einen und andern aufgedrungen, zu deme auch ex post facto nicht gebühlich ratificiret worden wäre, daß man also nicht mit Rechte denselben für eine Vergleichung der innerlichen Unruhe im Römischen Reich, sondern vielmehr für einen Stillstand der Waffen zwischen den Ständen, ja für einen gewissen und sichern Krieg gegen die Cronen halten könnte. Derhalben dann und sofern diese Tractaten oder auch Amnestie von Anfang der Böhmischen Unruhe nicht sollten genommen werden, sondern die Pragische Handlung und die darauf in Regenspurg fundirte Amnestia hier, wie vorgeschlagen worden, für gültig gehalten, und so vielfältige Beschwehr unabgeholfen gelassen werden, würde dadurch ein größser und gefährlicher Feuer entzündet werden: wollten die Herren Kayserlichen einen rechtschaffenen beständigen Frieden stiften, so wäre für allen Dingen vonnöthen, daß sie dahin sähen und es in die Wege richteten, damit der Pragerische Friede (ausgenommen was sonst darinn auf seine eigene Validität bestünde) und die Amnestie aboliret, auch alle und jede, so von Anno 1618. spoliert, und zum Theil bereits oben benennet worden, auch nachfolgendes zu exprimiren seyn könnten, wiederum vollkommenlich und ohne einige Reservat, Exception, Limitation oder Condition, ad modum in Art. 3. delineatum, möchten restituiret werden.

Bey den Wörtern (*quacunq; necessitudine etiam juncti sunt*) ward erinnert, daß die Wörter; *juncti fuerant*, in der Kayserlichen Antwort außser gelassen wären, wel-



1646. welche man aber keinesweges könnte ausgeschlossen seyn lassen; bey dem 8. Articul  
 Januar. ward erinnert, daß darinn die Wörter (*sive ex hereditariis Imperatoris sive aliis &c.*)  
 ausgelassen worden, und weil dasjenige, so daroben wegen der Amnestie gemeldet  
 wäre, auch hier in Consideration zu ziehen sich geziemete, so wollte von nöthen seyn,  
 daß Ihrer Kayserlichen Majestät hereditarii subditi sowol als andere, welche von  
 Anfang des Römischen Krieges, der ein oder andern Parthey angehangen, darunter  
 indistincte möchten comprehendiret werden.

2) Nechst der Amnestie wollten unter den Reichs-Sachen der Stände *Privilegia* und *Jura* zu consideriren seyn, diese hätte man in der Schwedischen Propo-  
 sition in dem 5. und 6. Articul berührt, zu welchen die Herren Kayserliche Gesand-  
 ten in dero general Vorrede auf 3. Punkte, als den 5. 6. und 7. mit diesen Worten  
 geantwortet: (*quarum rerum causa vel ratione Imperatori cum Coronis exteris, neque communicio aliqua est, neque bellum susceptum vel gestum haecenus.*) Wor-  
 auf die Herren Königlich-Schwedische Gesandten remonstrirten, daß die Cronen  
 wol vor diesem sich nicht mehr um den Deutschen Staat, als sich Kayserliche Majestät  
 um den Ihrigen bekümmert hätten, und daß zu wünschen gewesen wäre, daß, ehe und  
 bevor der Krieg aus Böhmen in Deutschland und hernach aus Deutschland auf  
 Schweden und Frankreich gewälzet, wie auch ehe und bevor, daß so viel Stände pro-  
 scribiret, und das Edict An. 1629. publiciret worden, Ihre Kayserliche Majestät  
 legitimo & Comitiali modo, der Stände Beyrath und Gutachten über ein oder  
 anders eingezoget, und sonst die grossen Gravamina und Beschwehrungen, so von  
 einer Zeit zur andern eingerissen, zeitlicher abgeholfen hätte, alsdann vermuthlich we-  
 der die Anstellung des Leipziger Convents nöthig gewesen, noch dergleichen einwärt-  
 ige nebst ausländischen Kriegen in das Römische Reich gekommen wären, auch die  
 Cronen keine Ursach gehabt hätten, der Stände *Privilegia* und *Jura* zu berühren,  
 jeso aber, und da obbemeldte Sachen den Reichs-Constitutionibus zuwider, und  
 ohne Vorwissen der Stände werckstellig gemacht und passiret, und ein dergleichen  
 grosses Unwesen inn- und außserhalb Deutschlands darauf erfolget wäre, hätten die  
 Nachbarn, als die ihres Staats Sicherheit, auf des Römischen Reichs unpertur-  
 birten Staat und dessen equilibrium fundirten, nicht minder als die Deutschen  
 selbst, Ursach, darüber zu arbeiten und es dahin zu verheissen, daß der Staat des Römischen Reichs, gegründet auf die Constitutiones des Reichs, reduciret und zu vor-  
 rigem Herkommen wiederum gebracht werden möchte. In specie ward bey dem 5.  
 Punkt gefragt, was die *Claufula* (*salvis tamen iis &c.*) und folgendes (*juxta mo-  
 rem ab antiquo in Imperio receptum*) bedeuten sollte? Ob die letzte wegen der alten  
 Zeiten unter dem Kayser Tyberio zu verstehen wäre? Zu dem 6. Punkt begehrten  
 die Herren Königlich-Schwedische Gesandten, daß die Wörter (*modo non sint contra  
 Imperatorem & Imperium &c.*) so eingeführet werden möchten, *contra Imperato-  
 rem, qua Imperator est manetque &c.* Denn da ein Kayser wider die *Jura Impe-  
 rii* *Fundamentalia* etwas vornehmen wollte, oder auch jemand von den Ständen  
 atrociter läderte, alsdann ja die Defension und *Faedera* zugelassen wären.

3) Unter des Reichs Interesse und Negotien, wurden auch von den Herren  
 Königlich-Schwedischen Gesandten, der *Ordinum Gravamina*, welche in dem 4.  
 und 7. Punkt der Schwedischen Proposition geschrieben worden, gerechnet, dar-  
 bey erwehnende, daß ihnen die Evangelischen die ihrigen überliefert hätten, und ver-  
 mutheten sie, daß die Catholischen mit den ihrigen auch fertig seyn würden. Und  
 nachdem die hier in Osnabrück anwesende Stände, so viel die Justiciant angehe, ei-  
 nen billigen Weg vorschlugen, auch in der Kayserlichen Antwort bewilliget worden,  
 daß nicht allein der Stände alte *Gravamina Ecclesiastica & Politica* hier bey den  
 Tractaten, zwischen den Parten zugleich gütlich beigeleget, sondern auch, daß die  
 Zwistigkeiten, so nach diesen sich eräugnen könnten, auf keine andere Weise, als *per  
 amicabilem compositionem* terminiret werden möchten; so würde solches von den  
 Cronen und Ständen mit Dank angenommen, und daneben vermuthet, daß, wie die  
 hier in Osnabrück subsistirende sich zu billigen *Reconciliationis*-Mitteln offerirten,  
 Zweyter Theil. Bb 2 Ihre

1646.  
Januar.

Ihre Kayserliche Majestät und die Catholischen Stände, in Ansehung des Reichs Nothdurfft und der Billigkeit selbst, dergleichen auch eingehen und sämtliches dahin richten würden, daß in allen mit ihnen eine Equalität eingeführet und bestätiget werden möchte. In mehrer Erwegung, daß die Gravamina zu diesem Kriege die rechte Brunquell wären, von welchen auch die Cronen, zumahlen, da Legatio Gallica sich nunmehr auch erkläret hätte, bey dieser Sache eben so wol, als die Herren Schwedische Gesandten, zu stehen und dasselbe dergestalt, wie Schwedischer Seiten proponiret worden, zu treiben, sich nicht separiren könnten, begehrten dergestalt zu wissen, wie bald und an welchem Orte, darüber die Tractaten zwischen den Ständen sollten geschehen können? Sie fragten auch darneben, *quid sibi velit illa clausula in 4. Artic. (si ipsi velint & quiete vivant &c.)*

1646.  
Januar.

4) Berührten sie, Herren Königlich Schwedische Gesandten, *libertatem Commerciorum*, wovon in den 15. Punct ihrer Proposition Erwähnung beschehen, und gedachten darneben, daß sie noch von etlichen der Städte Deputirten hierüber genauere Information erwarteten, und daß ihnen bedachte, dieser Punct würde keine sonderere grosse Difficultät haben, sondern unschwehr zu conformiren seyn.

## II. CLASSIS.

Die andere Classis, so der Cronen, der Frau Landgräfin und der Milice Satisfaktion in sich hielte, wäre im 10. 11. und 12. Punct der Schwedischen Propositionen berührt.

Was der Kayserlichen auf erst besagte Punkten erfolgte Antwort, und insonderheit wegen des Fürsten von Siebenbürgen, daß er mit dem Kayser a part tractiret hätte, betreffe, solches würde dahin und an seinen Ort gestellet, aber

1) Fürs erste Ihrer Königlich Majestät zu Schweden Satisfaktion belangend, so wäre zwar in erstbesagter Kayserlichen Antwort anfänglich angeführet, daß die Königlich Kayserliche Majestät Ihrer Königlich Majestät keine Satisfaktion gestehen, sondern sich, auf den Fall die Tractaten verschlagen, gegen Ihrer Königlich Majestät Prætenzion vorbehalten wollten: Jedoch nachfolgend, zu der Stände Gutbefinden, ob sie in diesem bey dem Schönbeckischen Project verbleiben, aufgestellt worden. Dergestalt sie, Herren Königlich Schwedische Gesandten, zu wissen begehrten, was man mit nachfolgenden Worten (*dicto Tractatu Schönbeckiano in hoc puncto placeat inherere.*) verstünde?

*Cesareani &c.* Das Schönbeckische Project wäre zu dem Ende vorgeschlagen worden, weiln darinn geredet würde, von einer Satisfaktion an Gelde, nemlich 25. Tonnen Goldes, so der Cron Schweden von dem Churfürsten zu Sachsen offeriret seyn, und durch die Evangelischen Stände zusammen gebracht und erlegt werden sollten; welches Ihre Churfürstliche Durchlauchten und andere derselben Religions-Verwandte, von den Ständen auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg Anno 1641. solchergestalt hätten votiren und treiben lassen, daß, weiln der Friede allen Ständen im Reich insgemein zum besten gereichte, die Protestirende dergestalt nicht allein, sondern auch die Catholischen zu Bezahlung vorgemeldter Satisfaktion concurriren möchten.

*Suecici &c.* Was die 25. Tonnen Goldes belangete, möchte man wol dergleichen hiebevorn ausgesprenget, und einem oder andern eingebildet haben, zumahlen selbiger Zeit auch ein falsches Schreiben, um die Cron Schweden zu denigiren, vulgiret worden, als wenn selbige dargeboten wären, welches sich aber fast anderer gestalt verhielte, undposito, daß es gleich so seyn sollte, daß Ihre Churfürstliche Durchlauchten Commission, Vollmacht und Willen gehabt hätten, solches zu thun, man solches an Seiten der Cron dergleichen zu acceptiren, billig anzusehen, und mehr Ursach gehabt hätte, Ihre Churfürstlichen Durchlauchten zu remonstriren, was gestalt die Cron auf solche Weise allein nicht zufrieden zu stellen. Nachdem aber ihr größtes

und

1646. und vornehmstes Absehen wäre, künftigt auf alle Begebenheit versichert zu seyn und zu bleiben, welchem zugegen aber selbiger Zeit, Ihro nichts anders praesentiret worden, alsß daß sie sich hinunter nach Stralsund packen, und allda Bescheides abwarten möchten.

1646.  
Januar.

Zehiger Zeit könne man sich fast weniger zu einiger Satisfaction an Gelde versehen, in Erwägung, daß die Cron Schweden unverschuldeter Weise und wider Dero Willen in diesen Krieg gezogen, und darinn bey die 16. Jahr gehalten worden. Sie hätte zwar allemal dem Frieden nachgetrachtet, aber zu jederzeit Abschlüge bekommen, und wäre also vielfältigen grossen Gefährlichkeiten untergeben worden, sie hätte unerfeglichen Schaden gelitten, unzählliche Unkosten aufgewendet, und so viel tapffere Leute, ja dero eigenen König und Herrn, den unvergleichlichen Held GUSTAVUM MAGNUM, zugesetzt, und wäre allein der Verlust allerhöchst bemeldten Königs, ausserhalb alle den andern, so doch auch nicht mit einigem Werth aufgewogen werden könnte, unschätzbar. Zudem, ob schon dergleichen sollte anpraesentiret werden, würde es doch bey dieser Zeit und Gelegenheit, sowol wegen der Bezahlungs-Terminen, als Versicherung und andern dergleichen Conditionen, unninglich und impracticabel fallen. Derothalben und weil aller Vöcker Rechte, die für Augen stehende Exempel, furgegangene Bewilligungen, Verheissungen, Abschiede und Pacta dargäben und dictirten, daß sich ja gebühren wolte, Ihre Königliche Majestät und die Cron Schweden etlicher massen schadlos zu halten, und wider die Gefahr, so dieselbe austsehen und über sich sehen müssen, zu versichern: Als könnte keiner so hierinn unpassionirt urtheilen wolte, Ihrer Königlichen Majestät verdencken, da Dieselbe die besten Plätze, so sie durch Göttliche Schickung und ihre rechtmäßige Waffen hier in Deutschland in Dero Gewalt gebracht hätten, nicht ehe verliesen, oder etwas restituirt, bisß zuvor Ihre Königliche Majestät realiter versichert, und eslicher massen vergnügt wären. Sie Herren Schwedische Gesandten möchten gerne sehen und hören, da die Herren Kayserliche Gesandten hierinn einige Ouverture thun wolten.

*Cesareani:* Solches könnten sie nicht, sondern begehrten inständig, daß die Herren Königliche Schwedische Gesandten der Cron Schweden Postulatum specificiren wolten.

*Succici Sc.* Alldieweil der Kayser der Cron Schweden zu diesem Kriege, wie vorherberührt, Ursach gegeben hätte, so hielt sich Dieselbe zupörderst an Ihn, und daneben zu den Ständen. Damit man aber ihre Friedens-Begierde verspühren möchte, könnten Ihre Königliche Majestät leiden, daß die Plätze, so Sie in Mähren und Oesterreich in Besazung hätten, restituiret würden, und daß Ihre Königliche Majestät dagegen, theils zu Ihrer Indemnität, theils aber loco Securitatis Schlesien, Pommern mit dem Stift Camin, Wismar samt Poel, dem Walsisch und Warnemünde, nebst den inhabenden Stifften, behalten, und von dem Imperio Jure Feudi recognosciren möchten.

*Cesareani:* Was für Stiffter?

*Succici:* Diejenigen, so Ihre Königliche Majestät und die Cron Schweden inne hätten, und unter andern Bremen und Verden, von den übrigen und sonsten könnten die Interessenten contentiret werden.

Was der Frau Landgräfin Fürstlicher Gnaden Interesse und Postulata anginge, vermeldete zwar die Kayserliche Antwort, daß da wäre (*Jam pridem in certas conditiones cum Landgravia Hassie conventum, quas Cesarea Majestas ratas habet*) vermuthlich, und wie sie, Herren Königliche Schwedische Gesandten, dafür hielten, zieleten die Herren Kayserliche damit auf die Maynische Tractaten. Es hätten aber Ihrer Fürstlichen Gnaden Gesandte sich gegen ihnen fast anders heraus gelassen, und jeso Ihrer Fürstlichen Gnaden Angelegenheit schriftlich aufgesetzt, auch selbige den Herren Kayserlichen Gesandten zu überantworten begehret, welche sie dann hierbey mit überreichten, und daneben nicht zweiffelten, obgedachte Fürstliche Hef-

1646. Januar. sen-Casselsche Gesandte sich bey den Herren Kayserlichen selbst anmelden, und nach diesen, wie es der Sachen Beschaffenheit erfordern könnte, darüber zu tractiren sehen würden. 1646. Januar.

Wegen der *Milice Contentament* würde in der Kayserlichen Antwort nichts gedacht, es wollten gleichwol die Herren Königl. Schwedische Gesandten verhoffen, daß die Herren Kayserliche Gesandten sich hiernächst disfalls erklären, und dahin sehen würden, damit selbiger Punct seine Richtigkeit erlangen möchte.

### III. CLASSIS.

Die dritte Classis hielt in sich die *Reduction des Friedens* und dessen zukünftige Sicherheit und Festhaltung; wodon in dem 1. und 2. Art. der Schwedischen Proposition geredet worden wäre.

1) Zu dem ersten repetirten und erinnerten die Herren Königl. Schwedische Gesandten, was in der Vorrede 1) wegen derjenigen, so vermittelst dieser Tractaten reconciliiret und verglichen werden sollten, und 2) a quo tempore, berührt worden. *Reconciliandi* hielten sie dafür, wären diejenigen, so unter sich Krieg geführt. Und weil Ihre Königl. Majestät, wie oben mit mehrern Erwehnung geschehen, die Waffen nicht gegen das ganze Römische Reich ergreifen, als könnte das ganze Römische Reich auch nicht auf Ihre Kayserliche Majestät Partie gezogen worden. Auch hätten Ihre Königl. Majestät zu Schweden keinen Krieg wider den König in Spanien geführt, die Spanische Gesandten bekenneten dergleichen und wollten nicht gestehen, daß ihr Herr der Cron Schweden Feind wäre. *Terminus a quo* wäre auch zuvor benahmet.

Die Herren Kayserliche Gesandten hätten auch in ihrer Antwort bey dem 1. Art. diese Wörter (*ex hoc bello & occasione hujus belli*) eingeführt. Ingleichen bey dem 3. Art. in der Antwort, so auf der Französischen Proposition geschehen, diese Wörter, (*sicuti vicissim Corona Gallie neque directe neque indirecte bellis & controversiis, que inter Majestatem Imperialem & Sac. Rom. Imperium & Coronam Sueciae nasci possent*) woraus so viel abzunehmen wäre, als gedächte Ihre Kayserliche Majestät Ihrer Königl. Majestät und der Cron Schweden unter einem andern Prätext einen Krieg aufzudringen; derowegen sie, Herren Königl. Schwedische Gesandten, fürs beste hielten, daß die Wörter ausgelassen würden.

*Cesareani*: Entschuldigten solches, und daß sie nicht auf dergleichen gedacht, sondern bloß loco retorsionis selbige Wörter gebraucht hätten.

2) Wegen des Friedens *Securität*, so in dem 17. Punct der Schwedischen Proposition berührt worden, erinnerten die Herren Königl. Schwedische Gesandten, daß die Herren Kayserliche in ihrer Antwort die Status Imperii hätten ausgelassen. Weilen nun die Cronen selbige gleich als tertios Interveniens zwischen dem Kayser und Cronen hielten, und welche da das Gewicht sollten justiren können; so wäre vonnöthen, daß dieser Punct ungefehr dergestalt, wie er Schwedischer seiten proponiret worden, verbleiben möchte.

*Cesareani*: Hielten solches inconvenient zu seyn, und sich nicht besser zu schicken, als wenn der Kayser eine dergleichen Obligation von den Ständen in Schweden und Frankreich haben wollte. Es wäre ungleich, daß die Stände in Schweden und Frankreich ihrer Obrigkeit beystehen sollten, aber die Status in Imperio der Thronen nicht.

### IV. CLASSIS.

Die vierde Classis war wegen *Execution* der Tractaten darunter gerechnet worden.

1) Fürs

1646.  
Januar.

1646.  
Januar.

1) Fürs erste der Gefangenen Dimission und Permutation, worbey dann zwey-  
erley angeführet ward. a) Daß, weil die Herren Schwedische Gesandten von dem  
Herren Feld-Marschall Torstensohn Nachricht erhalten, welchergestalt wegen der  
Gefangenen Erlösung ein Cartell aufgerichret, und daß selbes von Ihrer Kayserli-  
chen Majestät ratificiret worden, sie derhalben fürs beste hielten, so viel diesen Punct  
betreffe, es dabey bewenden zu lassen.

b) Daß des Königs von Portugal Bruder, Prinz EDWARD, als der da Ihrer  
Kayserlichen Majestät bedienet, und hierum im Reich gefänglich angenommen, dem  
auch seines Brudern Consilia unbekannt gewesen wären, loß gegeben, und die Her-  
ren Kayserliche Gesandten, so viel bey ihnen stünde, verhindern wollten, daß die Spa-  
nische Inquisition, so gegen denselben angesetzt, hinterbleiben, und er mit allem dis-  
falls verschonet, sondern auch aus seinem Gefängniß erlöset werden möchte. Und  
solches um so vielmehr, weil nicht allein Imperii Dignitas, sondern auch derjenigen,  
so aus dem Römischen Reich nach Portugal Handlung trieben, Securität wegen der  
Commerciën darunter verfürte; sollte dieses abgeschlagen, wie auch der Paß für  
die Portugiesische Gesandten verweigert werden, dörrfte vielleicht der König in Por-  
tugal Repressalien gegen die Hanse-Städte im Römischen Reich, so auf Portugal  
handeln, zu suchen wissen.

Der 2. Punct wäre *Restitutio locorum*, wovon in dem 13. Articul der Schwe-  
dischen Proposition geredet worden. Was selbigen nun belangete, ließen die Her-  
ren Königlische Schwedische Gesandten es disfalls bey ihrer vorigen Proposition zwar  
verbleiben, jedoch mit dieser fernern Declaration, daß alle Mobilia, so in den Be-  
sitzungen gefunden würden, und Ihrer Königlischen Majestät oder Dero Bedienten  
zustünden, in specie aber die Stücke mit deren zugehörigen Ammunition, sie  
möchten seyn gezeichnet mit Ihrer Königlischen Majestät Wappen oder nicht, erobert  
in Combatten oder Bestungen, darein gebracht oder zuvor alda gestanden, insge-  
samt abgeföhret werden, und Ihrer Königlischen Majestät folgen möchten, und sol-  
ches alles conclusa, ratificata & publicata Pace.

3) Der dritte wäre die Abdankung der *Milice*, wovon in dem 14. Artic. Er-  
wehnung gethan worden. Nun geben die Wörter in der Kayserlichen Antwort (*re-  
tento ex iis, qui volent &c. quem quæque Pars pro securitate sua necessa-  
rium judicaverit*) ein dergleichen Ansehen und Nachdenken, als wenn Ihre Kay-  
serliche Majestät in Dero Erb-Landen ein Corpo oder auch so starke Guarnisonen  
halten wollte, daß sie unschwehr daraus ein Corpo formiren möchten. Gleichwie  
aber solches ohne der Nachbarschafft Apprehension nicht geschehen könnte, also möch-  
te man auch diesen Punct anderer gestalt einrichten.

4) *Enumeratio Principum* sollte beschehen, ehe die Handlung zum Schluß  
gerieth.

5) und 6) Ward wegen der *Subscription* und *Confirmation* geredet.

*Cesareani*: Fragten, ob einige andere Ratification, als die man bereits in Hän-  
den hätte, vonnöthen wäre.

*Suecici*: Freylich ja, und könnte man zwar den Frieden inzwischen schließen,  
und die Hostilitäten, so bald allerseits Bevollmächtigte die Conditiones gegültiget  
und unterschrieben hätten, abstellen. Ausser diesem aber wollte nöthig seyn, daß  
benderseits Principalen und diejenigen, welche dieses angienge, die Instrumenta ra-  
tificirten, und könnte der terminus Ratificationis & extradendorum utrinque  
Instrumentorum, so weit ausgestellt werden, als man ungesehr vermeynte, daß  
die Ratification sollte einlangen können.

*Cesareani* &c. Daserne die Herren Königlische Schwedische Gesandten nur woll-  
ten, und Beliebung hätten, so könnten sie in selbiger Stunde schließen.

Sue-

1646.  
Januar.

*Suecici &c.* Den Willen und das Verlangen, ingleichen auf was für Art es geschehen könnte, hätten sie bereits sehen lassen; es wären aber allhier viele und wichtige Sachen, insonderheit welche das Römische Reich und dessen Stände concerniren: könnten sie, Herren Kayserliche Gesandten, in einem Hvy sich darüber zu der Interessenten Gnügen erklären, sollte es ihnen lieb, und selbiger Tag billig glückselig zu schätzen seyn.

1646  
Januar

Womit sie den Herren Kayserlichen Gesandten eine gute Nacht wünschten, und, daß, weil die Nacht anher nahete, sie über dieses alles gute Träume haben, und ihnen auf alle Punkte willfährige Antworten bringen möchten. Scheideten also nach 8. Uhren des Abends wieder von damen: c.

## §. VI.

Inhalt der  
Französischen  
Replicarum.

Ingleichen wurde die von den Franzosen geschehene Gegen-Erklärung, welche die Mediatore zu Münster, aus der Franzosen mündlichem Vortrag, anfänglich in Italiänischer Sprache, zu Papier genommen hatten, nach geschehener Uebersetzung in das Lateinische, per Dictaturam, also bekannt gemacht:

Summa capita eorum, quæ loco Replicæ ad Responsiones Cæsareanorum Gallici Plenipotentiarum die 7. Jan. 1646. apud Mediatore oretenus fusius exposuerunt, ab iisdem Mediatoribus excepta, primum Italico idiomate deinde in Latinum versa.

Dixerunt, se non respondere in scriptis, ut acceleretur Tractatio, & effugiantur hinc inde displicentiæ & malæ satisfactioes; moram ipsis adscribi non posse, jam ante binas edidisse Propositiones, super quibus tractari poterat, summissæ sibi quoque Cæsareanos tempus, quod voluerunt, ad respondendum Propositionibus, quæ ipsis factæ sunt; fuisse necessarium, ut adimpleta essent Præliminaria, Congressus completus, Salvi Conductus concessi, & Ordines Imperii admissi, qui excluderentur. Fateri eosdem Cæsareanos in Procemiis, necessarium fuisse, ut omnia prius communicarentur cum Statuum Imperii Legatis. Completo demum Congressu & adimpletis supradictis, ipsos nulla interjecta dilatione, se applicasse cum suis Confœderatis ad hanc Replicam. Primo loco petierunt Salvos Conductus pro Legatis Lusitanicæ, uti Fœderatis & Adhærentibus utriusque Coronæ. Acceptarunt reservationem factam explicandi se ulterius, si opus fuerit, utrique Parti æqualem ac reciprocam eo modo, uti expressum est in scripto Cæsareanorum, declarando tamen, quod usque ad præsentem horam non haberent, quod adjungerent aut demerent his, quæ sequuntur.

## Ad Art. I.

Declararunt, tam Regis Christianissimi quam Fœderatorum nomine, non esse ipsis bellum contra Imperium, neque dubitare, quin Status Imperii in eadem sint opinione; placuit tamen, quod in præsentem Tractatu Pacis includantur Status Imperii ex una & altera parte. Et quia Cæsareani inter eos, quibuscum cessare bellum debet, Regem Hispaniæ nominaverunt, cujus nulla mentio a Gallis facta fuerat; Ideo Plenipotentiarum Gallicæ quæsierunt, an hæc ita intelligenda sint, ut Pax in Imperio tractari & concludi non possit, nisi controversiæ & bella Gallorum cum Hispania simul componantur. Dixerunt, se non posse convenire de suspensione armorum, quippe quod medium esset ad prolongandum Pacem, non ad facilitandum. Excludi debere ab hoc tractatu Ducem CAROLUM Lotharingiæ, uti latius in alio Articulo.

Ad

1646.  
Januar.

*Ad Art. II.*  
Approbârunt, præviis tamen supradictis restrictionibus.

1646.  
Januar.*Ad Art. III.*

Remiserunt ad alium Articulum id, quod prætenditur pro Securitate Pacis. Placuit, quod Imperator obliget se de non assistendis Hispanis contra Galliam; sed dixerunt, æquum non esse, ut Gallia vicissim se obliget de non assistendis Suecis & aliis suis Confœderatis, quia dispar est ratio; Primo, quod nequeat Imperator, ut Imperator, disponere de viribus Imperii quemadmodum Reges de Regnorum & ditionum suarum hereditariarum viribus, & ea fuit belli causa, quod exercitus Imperii nunc in Borussia, nunc in Italiam contra finitimos Reges, Imperii amicos, sola Imperatoris autoritate emissi sint. Secundo, quod in hoc Tractatu, qui, nisi conjunctim cum Suecia, iniri non potest, prospiciatur utrarumque Partium securitati, per illam reciproci Fœderis cautionem, quæ inferius proponitur. Nec obstat Transactio Burgundica Anni 1548. uti non observata, cum nunquam miscuerit se Imperium negotiis Belgicis.

*Ad Art. IV.*

Coronas non posse admittere Amnistiam Ratisbonensem Anni 1641. nec eam, quæ novissime publicata est; experientiam docuisse, ad componendos Germaniæ motus requiri Amnistiam Generalem absque restrictione aut reservatione aliqua, uti petierunt in Art. IV. suæ Propositionis.

*Ad Art. V.*

Consenserunt, si tamen Amnistia sit Generalis & illimitata, ut supra.

*Ad Art. VI.*

Perseverârunt, res Imperii restituendas in eum statum, in quo erant Anno 1618. excepto tamen eo, quod possit immutari in præsentis Tractatu, juxta Art. VI. Propositionis suæ: Repetierunt, Gallis non esse bellum cum Imperio, imo illos ejusdem Imperii commoda & dignitatem promovere velle. Non convenerunt de plerisque contentis in additione, in Respon- sione Cæsareanorum, circa quam multa haberent dicenda, quæ omiserunt, ut contentionibus, quantum fieri potest, ansa præcidatur.

*Ad Art. VII.*

Convenerunt, requirentes solummodo explicationem tam duarum reservationum contentarum in fine dicti Articuli, quæ tales esse possunt, ut admitti possint vel rejici, quam ultimæ clausulæ, quæ incipit: Omnia intelligendo &c.

*Ad Art. VIII.*

Assenserunt, modo nihil fiat contra Capitulationes & Constitutiones Imperii; Petierunt præterea, ut ad tollendam penitus radicem belli & stabilendam bonam Pacem, procuretur, ut per viam amicabilem possint terminari differentiæ, quæ controvertuntur inter Status Imperii Catholicos & Protestantas.

*Ad Art. IX.*

Declarârunt, non fuisse ipsorum intentionem, præjudicare libertati Electorum, sed id tantum assequi juxta Imperii leges, ne Imperium fiat heredi-  
Zweyter Theil. Et redi-

1646. reeditarum; Huic incommodo obviam iri posse, & pleniorum fore Electo- 1646.  
 Januar. rum libertatem, si, qui in posterum videbuntur eligendi Reges Romanorum, Januar.  
 defumi non possint ex familia Imperatorum regnantium.

*Ad Art. X.*

Perstiterunt in liberatione Principis EDUARDI, uti captivati ab Imperatore, in cujus servitio militabat, quique ab ipso ad manus aliorum transmissus est.

*Ad Art. XI.*

Placuit, ut inter Imperium & Galliam restituantur Commercia in pristinum statum, & ut eadem sint libera in Imperio uti ante bellum, consultis prius Statibus ejusdem Imperii & Civitatibus Hanseaticis.

*Ad Art. XII.*

Consenserunt, &, ut petita hujus sequentis XII. Articuli explicationi satisfacerent, proposuerunt pro Securitate Pacis Ligam generalem inter omnes Interessentes in hac Pacificatione Imperii omnesque Principes ac Status Germaniæ, cum obligatione reciproca omnium & singulorum, accipiendi arma, contra illum & illos, qui contravenient præsentis Tractatui, postquam tamen tentata fuerit per viam amicabilem reparatio aut cessatio contraventionum.

*Ad Art. XIII.*

Pro ulteriori Securitate Coronarum & Principum Imperii federatorum, nec non pro debita Galliæ Satisfactione, rationi consentaneum esse, præter oblationes jam ipsis factas, (quamvis rerum jam ab antiquo ad Coronam pertinentium) ut cedat Galliæ Alsatia superior & inferior, inclusis Zuntgovia, Brisaco & Brisgavia, Civitatibus Sylvestribus, cum omni causa omnique Jure, quo ante præsens bellum possidebantur a Principibus Domus Austriacæ; Item maneat in possessione Philipsburgum cum suo territorio & dependentiis, locisque necessariis ad liberam & securam cum regno Galliæ communicationem. Si tamen Imperator & Imperium e re sua esse judicaverint, ut dicta utraque Alsatia, cum Philipsburgo & suis adherentiis recognoscantur ab Imperio, Gallia non recusabit, modo Sessionem & Suffragium in Diæti habeat, sicut alii Principes & Status Imperii. His stantibus declararunt, quod pro bono Pacis, restituantur Spira, Wormatia & omnia occupata in tribus Electoratibus Imperii, Moguntino, Trevirensi & Palatinatu Inferiori, ita tamen, ut restitutio quoque fiat eodem tempore ab omnibus adversæ Parti adherentibus, omnium illorum locorum, quæ ipsi detinent in dictis tribus Electoratibus.

*Ad Art. XIV.*

Perstiterunt in Satisfactione Principis Landgravix Hassiæ, attento, quod Conventio allegata in Responso Cæsareo, non fuit nisi simplex designatio, non ratificata, non acceptata, non executioni demandata, referentes se in reliquis ad scriptum, quod dabitur a Ministris Suxæ Celsitudinis.

*Ad Art. XV.*

Consenserunt, sed quia Cæsarei in suo scripto nihil respondent in particulari de Satisfactione Militum, propterea institerunt supradictæ Satisfactioni, restrictæ tamen ad solum militem extraneum.

Ad



1646.  
Januar.

Ad Art. XVI.

1646.  
Januar.

Supposita prius securitate & satisfactione tam duarum Coronarum, quam Principis Landgraviæ Hassiæ, uti supra, promiserunt sub bona fide Restitutionem omnium occupatorum, ut in Art. XIII. Et quantum ad Ducem CAROLUM, cum ejus negotia nihil commune habeant cum hoc Tractatu, uti agnitum fuit in institutione Præliminarium ipsius, ubi Duci dicto negatus fuit Salvus Conductus, quamvis requisitus; petierunt, ut Imperator in præsentem Tractatu se obliget, de non molestando unquam posterum Coronam Galliæ in tali possessione Statuum dicti Ducis, quippe qui diversis titulis ad Regem Christianissimum pertineant, nec intersit Imperatoris, huic negotio se immiscere post Tractatus ab eodem Duce factos cum Gallia, per quos renunciavit omnibus Confœderationibus cum Domo Austriaca.

Ad Art. XVII.

Consenserunt.

Ad Art. XVIII.

Item, modo Ratificationes factæ fuerint ante Executionem Tractatus.

§. VII.

Kurz gefaßter  
Inhalt der  
Schwedischen  
Replie.

Der substantielle Inhalt, der Schwedischen Replicarum, wurde hernach also besser, bey der Handlung, vor Augen zu zusammen gezogen, um die Contenta desto

Contenta Replicæ Suedicæ ad Resolutionem Cæsaream d. 28. Decembr. 1645.  
Dominis Cæsareis Plenipotentiariis Osnabrugis oretenus  
propositæ.

Procemii loco ist 1) der bisherige Krieg und Verzug des Friedens Königlich-Schwedischer Seiten justificiret.

- 2) Ein Geleits-Brief vor des Königs in Portugall Gesandten begehret.
- 3) Die facultas addendi, ulterius explicandi &c. gewiesen, und
- 4) Die Ursach der communicirten Ordnung, deren in der Schwedischen den 1. Jun. gethanen Proposition begriffenen Articulu zu verstehen gegeben worden, welche vornehmlich diese seynd, daß die Herren Kayserliche Gesandten selbst, als sie ihre Resolution den Ständen hier vorgetragen, so viel zu verstehen gegeben, daß in der Reichs-Sachen keine rechte Ordnung in der Schwedischen Proposition wäre; 2) weils die Articulu der Schwedischen Proposition mit der Französischen nicht gleich gehen, und doch 3) zu Münster und Osnabrück die Handlung simul & pari passu gehen solle; und dannhero 4) die immutatio um so viel bequemer geachtet worden. Diese Ordnung ist in 4. verschiedene Classes eingetheilet worden.

Die erste begreiff das Interesse und Negotia des Römischen Reichs. Als

- 1) Eine vollkommene General-Amnestie, sich erstreckend in Ecclesiasticis & Politicis auf An. 1618. in dem 3. und 8. Artic. der Schwedischen Proposition eingeführet, wobey insonderheit die plenaria Restitutio der Pfalz, Würtemberg, Baden-Durlach, Nassau-Saarbrück, und der Evangelischen Bürgerschaft zu Augspurg und der Stadt Donawerth und Eger bestermassen gefördert: in specie auch das Königreich Böhmen, mit den incorporirten, wie auch den gesamten Oesterreichischen Erblanden, mit eingerückt werden.
- 2) Die Restabilirung und Assertion der Privilegien und Rechten der Stände, wie im 5. und 6. Art. mehrgedachter Proposition angeführet.

Zwenter Theil.

Et 2

3) Ab.

1646.  
Januar.

- 3) Abschaffung der Gravaminum, nach dem 4. und 7. Art. und
- 4) Die Restabilirung der Commerciën, nach dem 15. Art.

Die andere Classis hält in sich Satisfactionem.

1) Der Cron Schweden, nach dem 10. Art. wozu gefordert worden, Pommern, Schlesien, Wismar, die Stifter Bremen und Verden, mit Reservation derjenigen Stifter, so die Cron Schweden in ihrer Devotion hat, als Halberstadt, Osnabrück, Minden &c.

2) Der Frau Landgräfin zu Hessen, und

3) Der Soldatesca, wozu bereits eine Anforderung gethan worden.

Die dritte Classis 1) des Friedens Reduction, nach dem 1. und 2. Art.

2) Und dessen Securität, nach dem 17. Articul.

Die vierdte Classis hält in sich, die Execution der Tractaten, und in specie

1) Die Erlaß- und Auswechselung der Gefangenen, und insonderheit des Prinzen Eduards von Braganza, nach dem 9. Articul.

2) Restitutionem locorum, nach dem 13. Articul.

3) Abdankung der Soldatesca, nach dem 14. Articul.

4) Die Benennung der Potentaten, so in dieser Pacification mit begriffen, nach dem 16. Articul.

5) Die Unterschreibung der gevollmächtigten Gesandten, und

6) Die Ratification selbst, nach dem 18. Articul.

## §. VIII.

Consultatio  
Evangelico-  
rum über den  
zu haltenden  
Methodum  
bey der Cro-  
nen Replis.

Aus der Französischen und Schwedi-  
schen Replie war nun zu ersehen, daß beyde  
in der Ordnung nicht überein stimmten,  
weil die Franzosen ihre erste Ordnung be-  
halten, und die Materie nicht, wie die  
Schweden in gewisse Classes eingetheilt  
hatten. Dieses machte dann neue Schwie-  
rigkeiten, wie ohne Verwirrung am leicht-  
testen, in progressu Cause die Vota  
einzurichten seyn möchten. Den 17. Jan.  
haben demnach die Evangelici angefan-  
gen, ihr Bedenken nach derjenigen Ord-  
nung, welche die Schweden in ihren Re-  
plicis gehalten, die auch von den Kayser-  
lichen beliebt worden war, zu conformi-  
ren, und machten selbige den Schluß, weil  
man fürterhin sowol zu Münster als zu  
Osnabrück viritim votiren müste; So  
wäre dahero das Bedenken nunmehr zu  
ändern, und in forma eines Voti singu-  
laris bey jedem Punkt einzurichten: wann  
alsdann Chur-Mayns zu Rath ansagen  
würde, so sollte der erste inter Evange-  
licos an statt seines Fürsten, solches Vo-  
tum ablesen, und könnten die Nachstgen-

den demselben suo loco & ordine adhæ-  
riren: Falls man aber aus der Catholi-  
schen Votis befinden sollte, daß nicht un-  
dienliche Erinnerungen geschähen, welche  
dem abgelesenen Voto nicht zuwider wä-  
ren; so stünde einem jeden frey, solches zu  
belieben: Sollte es aber dem verglichenen  
Voto zuwider seyn; so müsten Evange-  
lici entweder bey dem verglichenen und  
abgelesenen Voto beharren, oder ihre Mey-  
nung bis zur nächsten Session referiren.  
Die Materialia des angezogenen Beden-  
kens wären, so viel möglich, zu micigiren,  
und sich auf die Königlichliche Propositio-  
nes und Replias, in odiosis zu bezie-  
hen, auch Anzeigung zu thun, weil die Kö-  
niglichen Legati solches pro Conditione  
Pacis gesetzt, hingegen der Krieg, sine  
totali internecone Imperii nicht könnte  
continuïret werden, so wüste man sich den  
fürgeschlagenen Conditionibus, cum exi-  
tio Reipublicæ nicht zu opponiren, wann  
nemlich die Cronen des Reichs Nothdurfft  
genugsam erwogen und fürgetragen hät-  
ten: wegen des 1. Membri, Classis Pri-  
mæ

1646.  
Januar.

1646.  
Januar.

ma Suecica, welches von der Amnestie handelte, und viele unterschiedliche Haupt-Puncte unter sich begreiffe, wurde beschloffen, im Fall dieser Punct, anfangs nur in generalibus proponiret würde; so wollte man sich auch nur in genere diffalls auf die Königl. Proposition und Replie beziehen, weil man dadurch viele Widerwärtigkeiten vermeiden und abwenden könnte; würde aber der Punctus Amnestia in Membra resolviret werden; so würde man zwar nicht umgehen können, auf jeden sonderlich zu votiren, man würde aber nichts desto weniger sich auch in particularibus der Königl. Meynung und Vorschlags bedienen können, und würde die dependentia

rerum selbst ad particularia führen, inmassen Oesterreich und Bayern, die Böhmiſche und Oesterreichische Länder, ingleichen die Pfälzische Sache berühren, und als vorsitzende darüber zuerst votiren müſten; darauf dann Evangelici, nach Beschaffenheit solcher Votorum, ihre Vota einrichten könnten, und wann sie, durch solche Oesterreichische und Bayerische Vota gedrungen würden, auch ihrer Seits ad speciem zu gehen, und der Evangelicorum Jura zu behaupten; so würde solches mit desto mehrm Climpff und Bescheidenheit per modum defensionis beser, als per modum oppositionis geschehen können.

1646.  
Januar.

§. IX.

Reformirten  
pretendiren  
das Jus Re-  
formandi  
contra Lu-  
theranos.

Über der Reformirten Religions-Freyheit wurde zu gleicher Zeit inter Evangelicos consultiret: Diese waren nun, wie obgedacht, noch allezeit darinnen einstimig, daß jene publicam securitatem erlangen, und sub praesidio Justitia, wie andere Evangelische sicher seyn sollten, jedoch daß sie die Lutheraner in ihrem Exercitio nicht betrüben noch reformiren möchten, die mehresten der Reformirten, lieffen sich solches anfänglich gefallen; der Chur-Brandenburgische WESENBECIUS aber wollte behaupten, die Reformirten müſten auch Reformatores seyn, und al-

les mit den Evangelischen Augspurgischer Confession, gemein haben: Gleichwol sagten sie, sie wären der Augspurgischen Confession zugethan; worauf der Graf OXENSTIERNA, gegen die Chur-Brandenburgische Gesandten, den Grafen von Witgenstein und WESENBECIUM, geantwortet: Wohlan, das wil ich so lang glauben, bis ihr meine Glaubens-Genossen anfanget zu reformiren; so bald ihr solches thut, so werde ich nimmer davor halten, daß ihr derjenigen Religion seyn solltet, die ihr ändern und reformiren wollt.

Oxenstierns  
Antwort, über  
die Frage, ob  
die Reformirten der  
Augspurgischen  
Confession zugethan?

§. X.

Vorläufige  
Asscurati-  
ons-Puncte,  
zu richtiger  
Festhaltung  
des fünffigen  
Friedens.

Und weil nunmehr das Friedens-Werck sich etwas näher anzulassen begunte, die Schweden aber in antecessum auf Mittel bedacht waren, wie dasjenige, was etwa möchte versprochen werden, treulich und beständig gehalten würde, ohne, daß

sonderlich die Jesuiten, denen sie gar nichts gutes zutraueten, neue Händel erregen möchten; so wurden unter der Hand folgende Asscurations-Puncten, um darüber weiter nachzudencken, bekand gemacht.

Capita Asscurationis.

1) Sollte der Allerhöchste einen Christlichen allerseits erträglichen Frieden verleschen, so wird auch billig in Erwegung gezogen, wie derselbige zu befestigen, und dergestalt zu asscuriren, daß derothalben allermänniglich versichert, und die Convenienten mit Bestande hintertrieben werden mögen. Allermassen dann Dero Befuff alle Interessirten, zumahl auch die Geistliche Churfürsten und Praelaten mit Verwilligung ihrer Dom-Capitul, sich zu unverbrüchlicher Haltung, nicht allein für sich, ihre Erben und Nachkommen, bey dem Wort der ewigen Wahrheit, und unaufseßlicher Treu zu obligiren, sondern auch zur Assistenz zu verbinden, im Fall ein oder ander, wer der auch seyn möge, dagegen handeln sollte.

Et 3

2) Son

1646.  
Januar.1646.  
Januar.

2) Sonderlich aber muß der gemachte Friedens-Schluß nicht allein als eine Pragmatica perpetuo valitura Sanctio im Reich seyn, sondern auch und fürnemlich als eine freywillige ohngezwungene Pacificatio, Conventio publica & legitima Transactio, gehalten und den Legibus Imperii Fundamentalibus einverleibet werden.

3) Daß nicht allein ein jeder Stand, was wider diesen Friedens-Schluß, sive clam sive palam vorgegangen, der Gebühr aber nicht geahndet und gestraffet seyn möchte, sowol auf Reichs-Tagen, als ausserhalb derselben, den Crantz-Obrißten und Judiciis Imperii bey seinen Pflichten anzuzeigen schuldig und gehalten seyn, sondern auch dieser Friedens-Schluß in specie, auf allen und jeden Comitiis von neuen confirmiret und bestätiget werden sollte.

4) Hinführo soll auch keine Wahl-Capitulation, für förmlich und recht gefast, gehalten werden, deren die Handhab dieses Frieden-Schlusses nicht in specie mit einverleibet.

5) Derselbe muß auch dem Reichs-Hof-Rath und der Kayserlichen Cammer, wie auch allen andern der Chur-Fürsten und Stände Gerichten insinuiret werden, sich darnach, als einer Richtschnur, Norm und Regul zu richten, und darob zu halten.

6) Es würde auch nicht undienlich seyn, daß die beständige Observanz desselben, allen der Reichs-Stände Belehungen und Lehen-Pflichten eingericket werde.

7) So wird auch nicht unbillig erachtet, daß im ersten Art. der Kayserlichen Wahl-Capitulation, die Worte ausgelassen und umgangen werden; Daß die Kayserliche Majestät den Stuhl zu Rom samt dem Pabst in gutem getreuen Schutz halten sollen und wollen &c. Weil sie sich mit diesem Friedens-Schluß nicht wohl conformiren und vergleichen lassen.

8) Die abwesende Stände seyn nicht weniger eben sowol an diesen Friedens-Schluß gebunden, als wenn sie zugegen gewesen wären und mit geschlossen hätten. Deswegen auch so wenig des Stuls zu Rom als anderer Contradictiones, Ein- und Widerreden, Protektiones, Reservationes und andere Ausflüchten, sie haben Nahmen wie sie wollen, wider diesen Friedens-Schluß, weder jeso noch künftig attendiret und zugelassen werden, sondern ganz nichtig und ungültig seyn und bleiben sollen.

9) Es müssen auch keine Reichs-Satzungen, Abschiede und Verträge, noch gemeine beschriebene Rechte, vielweniger Kayserliche Mandata, Rescripta, Decreta und Edicta, sive prateriti sive futuri temporis, oder auch die Transactio Pragensis, diesem Frieden-Schluß zu Nachtheil, Abbruch und Verringerung inskünftig allegiret und angezogen werden, sondern alles, so darwider de facto, sive directo sive per indirectum vorgenommen, ausgebracht oder motu proprio ertheilet, und sonst auf einigerley Weise und Wege verhandelt worden, muß jetzt als dann, und dann als jetzt ipso jure & facto null und nichtig seyn, und also, ob es nie geschehen wäre, angesehen und gehalten werden.

10) Allermassen dann alles dasjenige, was diesem Frieden zu wider, aus dem Concilio Constantiensi und andern dergleichen Decretis, jetzigen oder künftigen Päpstlichen Dispositionibus beygebracht werden könnte, hiemit und Krafft dieses Frieden-Schlusses gänzlich abgethan und aufgehoben seyn solle.

11) Es ist auch im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation heylsamlich verordnet, daß, zu Handhabung des Land-Friedens, die Reichs-Cranze recht verfast und gegen alle ereigende Empdrung in Bereitschaft stehen sollen, und wird demnach zu Erhaltung des Ruhestandes hochdienlich seyn, daß die Cranze wiederum in gute Ordnung und Verfassung gebracht, auch männiglich verpflichtet werden möge, zu Erhaltung des Land-Friedens, ohne einige Einrede und Respekt, Pflichte und Gehorsam, als deren männiglich hierin ipso Jure entbunden seyn solle, contra quemcunque Pacis publicæ turbatorem zu concurriren, inmassen dagegen kein Bündniß, Liga

1646.  
Januar.

Liga und dergleichen angezogen werden soll, wie dann die Römisch-Catholische Liga in Deutschland, krafft dieses Friedens, aufgehoben und einem jeden erlaubt seyn solle, sich gegen die Turbatores ohne einigen Respekt und Unterscheid zu manutentiren.

1646.  
Januar.

12) Als auch das Königreich Böhmen samt den incorporirten Landen, vom Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation seine Dependenz hat, zu desselben Erhaltung auch eine Anlage, nemlichen 400. zu Pferde und 600. zu Fuß eursachen Römischer Monath abtragen müssen, und aber ganz unbillig, daß selbiges Königreich sich seiner Schuldigkeit wie eine weihero geschehen, und zumahl des Reichs Hoheit und Land-Frieden entziehen, auch ohne einigen Respekt, Unruhe und Tumult im Reich erregen möge: So muß fürterhin gemeldtes Königreich Böhmen obgesetzten Anschlag, wie andere Reichs-Stände, abtragen; Inmassen dann selbiges Königreich samt den incorporirten Landen, nicht allein des Heiligen Reichs Land-Frieden und desselben Handhabung, wie andere Reichs-Stände billig zu unterwerfen, sondern auch racione Pacis Publicae, und was deme anhängig, der Römischen Kayserlichen Majestät Reichs-Hoff-Rath billig zu untergeben, und wird demnach das Königreich Böhmen, als der eilffte Crayß des Reichs Constitution, und andern Crayßen in Handhabung des Land-Friedens, sich gemäß bezeigen. Im übrigen Politicis & Ecclesiasticis könnte es bey des Königreichs eignen Satzungen und dem Majestät-Briefe verbleiben.

13) Sobald im Reich eines oder andern Orts sich Unruhe ereignen sollte, müssen die Crayße samt und sonders verbunden seyn gute Aufsicht zu haben, und sich Angehehrt nach Befindung zu armiren, wie auch die Ursache der entstandenen Empörung zu erkundigen, und Fürwendung zu thun, daß die Unruhe in Zeiten gestillet, und abgestellt werde: Wie dann alle Contravenienten ihrer Ehre und Würde, Land, Leuten, Rechten und Gerechtigkeiten verlustig seyn sollen, welches nicht weniger von Erzbischöffen, Bischöffen, Prälaten und andern geistlichen Personen, sowol ganzen Capitulis zu verstehen, wenn sie der Ubertretung mit Rath oder That theilhaftig, oder auch dieselbe ihren Obern verstatet und nachgesehen.

14) Gegen solche Crayß-Verfassung können und mögen keine Kayserliche oder andere gerichtliche Inhibitiones ausgelassen werden, oder müssen krafft dieses Friedens-Schlusses an ihnen selbst ungültig und nichtig seyn.

15) Im Fall über Verhoffen einiger Churfürst, Fürst oder Stand des Reichs, von der Römischen Kayserlichen Majestät mit Krieg angefochten und beschwehrt werden sollte, so mag der gravirte oder auch der ganze Crayß, darinnen derselbe geseßen, ad Comitia provociren, und werden alsdann Ihre Majestät selber einen Reichs-Tag ausschreiben, oder Ihr nicht entgegen seyn lassen, das auf Ersuchen des Beleidigten, der Churfürst zu Mayns, als Erz-Canzlar des Reichs, einen allgemeinen Reichs-Tag ausschreiben möge, damit die entstandene Irungen durch die sämtliche Reichs-Stände aufgehoben und beygelegt werden.

16) Die Erz-Bisthume, Bisthume, Prälaturen und Stifter, wie ingleichen alle Beneficia und Präbenden im Reich, seynd unter andern von den an- und eingeseßenen Fürsten, Grafen, Freyherrn, Adel und Unadel auch darum gestiftet, daß ihre junge Herren und Kinder in denselben ihren Ehrenstand haben, und unterhalten werden möchten; Und ist also der Stiftere und Collatoren Intention ganz zuwieder, daß ein Erz- oder Bischoff offte 3. 4. 5. und mehre Erz- und Bisthümer besitze, und andere Fürstliche, Gräfliche und Adliche Geschlechter ausschliesse, in mehrer Erwegung, daß die posteri Fundatorum fast von den fürnehmsten Stiftern excludiret, und langhero andere dazu erhoben worden, deren Voretern zu selbigen Stiftern lauter nichts conferiret haben. Es hat auch die untrügliche Erfahrung bißhero angegeben, daß etliche wenige Geschlechter, viele fürnehme, ansehenliche geistliche Fürsenthume unter sich gezogen, und also andere Reichs Stän-

de

1646. de aus den zusammen gezogenen Stifftern beschwehret auch wol gar unterdrücket : 1646.  
Januar. und wird demnach fürnehmlich zu Erhaltung vieler Fürstlichen und anderer Geschlech-  
ter, zumahl auch zu Erhaltung des Land-Friedens gereichen, wenn fürterhin jede Januar.  
Person hohen oder niedrigen Standes, sich mit einem Stifft und Beneficio wird contentiren lassen.

17) Es wird auch nicht wenig zu Versicherung des Friedens gereichen, wann die Römisch-Catholischen den Abolutionibus Papalibus renunciiren.

18) Damit auch bey den künftigen Kayserlichen Erwählungen, dieser Friedens-Schluß und andere Reichs-Satzungen nicht allmählig geändert, abgethan und hinterzogen werden; so werden die Herren Chur-Fürsten ins künftige die gemachte Kayserliche Wahl-Capitulation, den Ausschreibenden Fürsten in beglaubter Form zuschicken, damit dieselbe fürderst jeden Crays-Ständen könne zur Nachricht communiciret werden.

19) Es stehet männiglich vor Augen, wasgestalt viele Reichs-Städte und Bestungen dem Reiche dahero entzogen, daß der König in Spanien dieselbe occupiret, und den Vereinigten Niederlanden Anlaß gegeben, die Spanische Besatzung auszutreiben, und solche Bestungen unter ihre Disposition zu bringen; und wird allem Ansehen nach mit der Bestung Jülich endlich nicht anderst ergehen, wenn die Spanische Besatzung aus diesem und andern Orten nicht abgeführt, und jedem das seinige restituiret werden sollte. Ist demnach billig und recht, daß die Spanische Besatzung aus Jülich auch allen andern Orten, so den Reichs-Ständen gehörib, krafft dieses Friedens abgeführt werden müsse.

20) Es ist in der werthen Christenheit wohl zu betauern, daß unter den Christen Leute gefunden werden, welche die Principia fidei publicæ & societatis humanæ Pactorum scilicet, Jurisque tum Naturalis & Gentium observationes impugniren dürfen, gestalt dann helle für Augen stehet, welchermaßen die Jesuiten, und was dergleichen mehr unruhige Ingenia seyn mögen, ganz ungescheuet cum approbatione Superiorum bisshero dociret, daß Kayser, Könige und Fürsten nicht schuldig zu halten, was sie mit andern, die den Römischen Pabst nicht erkennen, gehandelt, geschlossen und hochbetheuerlich versprochen haben mögen. Die hochweise Respublica Veneta hat diese Practicanten, dieser auch anderer mehr Ursachen halber, aus ihrem Gebiet zu ewigen Tagen verwiesen, und würde ohnzweifelich Deutschland zu guter Ruhe und Sicherung gereichen, wann sie ebenermaßen ausgewiesen würden. Aufß wenigste werden die Römisch-Catholischen verhüten und abwenden, daß die Jesuiten contra fidem publicam nullo pacto dociren und schreiben dürfen; wiedrigenfalls, wird man nicht verdacht werden können, dieselbe als Turbatores Fidei Pacisque, gerichtlich anzuklagen und zu coërciren. Es ist offenbahr, wie diese Machinatores ihrer eigenen Religions-Genossen Elidster und Güter an sich zu ziehen, bisshero allerhand Artificia angewendet, und noch dahero untrüglich zu ersehen, was sie gegen andere vor Practiquen führen mögen.

## §. XI.

Gefuchte  
Trennung  
durch gefähr-  
liche Schrif-  
ten.

Inzwischen mangelte es nicht an Friedens-Stöhrern, welche hin und wieder den Saamen der Uneinigkeit einzustreuen, und Mißtrauen zu erwecken bemühet waren, zu welchem ende, nachstehende Besdenken disseminiret wurden:

Quo respiciant arcana Adversariorum consilia, constat ex sequentibus.

OXENSTIERNA Plenipotentarius Svecicus ad Tractatum Osnabrugii, mist Landgraviæ Hassiæ Institutionem secretam, quam non modo Galli appro-

1646. approbârunt, sed etiam per suum Legatum Hagæ Comitibus in Hollandia diligenter consultârunt, cujus Instructionis summa hæc est : 1646.

Januar.

1) Laetari debere nuda spe Pacis Electores Principes & Status Germaniæ, exceptis Hassis, donec Hispani prorsus in Belgio sint debellati, quod quidem hodie est in proxima potentia.

2) Deinde debere Gallos & Hollandos, qua data porta, in Imperium irrumpere, Cæsarem deponere, abolere Septem-Virorum Electorale Collegium, Imperium ejusque compagem dissolvere, formare Rempublicam Aristocraticam, ita tamen, ut Gallis Alsatia & quidquid est antiqui limitis Gallici, usque in Geldriam attribuat; Hollandis vero Episcopatus Monasteriensis cum plerisque ditionibus inter Rhenum & Visurgim, cum reservatione tamen Catholici Religionis & Jurisdictionis solum quoad Personas, & Hassio-Casselensibus Calvinianis, Episcopatus Paderbornensis, pars Westphaliæ, Colonienensis, una cum Marpurgenfi & Darmstadtensi ditione cedant.

3) Quod si res Bavaro detegeretur, & in Belgio nimis prospere & ex voto eveniat, ita ut Bavarus alios ad se vere Neutrales traheret, & potentior evaderet, videndum est, ut Bavaro persuadeatur, ut tum Palatinis ditionibus, tum Francica pecunia ejus consensus ematur, quo Imperium in se suscipiat, hocque fascino quasi soporifero Statibus Catholicis inquietius illudatur, & veteris inducatur.

4) Cum enim Baviaræ Elector jam devexæ ætatis sit, ut non procul absit a morte, dominatus Imperatorius brevis erit, ut post ejus obitum nullus deinde Imperator futurus.

5) Principibus Germanis exemplo esse debere Principes Italicos, eo quod ipsis integrum erit, cum Coronis exteris Fœdera inire, imo singulis licebit, more Italicorum Principum, in suis ditionibus se pro Regibus gerere: Succis denique tota Pomerania cedatur.

6) Acta & Registratura Camerae Imperialis Spirensis ducentur Parisios, ubi cuique Principum Jus erit acquirendum.

Hos Articulos MALSPURGIUS Hassicus Commissarius Generalis, cuidam ex suis intimis prælegit ex scripto, quod habuit in manibus, addens, jam nihil esse, quod de prioris partis executione dubitetur.

7) Fore deinceps in Imperio res sublimes, minores vero Status & præsertim Nobiles Principibus subditos, imo mancipia futuros, interea nihil superesse, quod contra opponatur, hæc jam esse omnino decreta & constituta, ita ut a nemine amplius possint interverti.

His itaque pro principio constitutis, non contenti adversarii ulterius nimio & solito spiritus sui fervore ad alia consilia agitantur. Constat enim, quod Anglia, Suecia, Hollandia una cum Germanis fœderatis novum Fœdus jam faciunt, infcio & excluso Rege Franciæ. Cogendum etiam esse Regem Angliæ ad eum modum, quo coactus est Rex Daniæ ad Pacem similis normæ faciendam, unde talis rerum conditio nascetur & formabitur, quæ Catholicis admodum duræ & exitialis evadet.

Et quamvis Electoris Saxonie, Hugentorum Gallie, Hereticorum Hungariæ, Poloniæ & aliorum fiat mentio, non est tamen dubium, quin omnes sint in eadem navi, iisdemque remis incumbant, & non modo Catholici Germaniæ, sed etiam in ipsum Regem Franciæ & tandem in Italiam & Hispaniam, nisi Deus prohibuerit, exitium & extrema quæque meditentur.

1646.  
Januar.

## §. XII.

1646.  
Januar.Hessen-Cassel-  
scher Gesandten Voll-  
macht und Er-  
bieten zur  
Handlung.

Nachdem obgedachter massen, die Kayserliche Gesandten, gegen die Hessen-Casselschen declariret hatten, daß sie mit ihnen besonders handeln wollten; so eröfnete ihnen der Venetianische Vorschaffter, am 6. Januar. st. n. es hätte ihm der Hessen-Casselsche Gesandte VULTEJUS, seine Vollmacht zugestellt, mit dem Anbringen, weil nunmehr der Cronen Replica auf die Kayserliche Responiones, würden extraditir werden, und darinnen seiner gnädigsten Frauen Principalin An-gelegenheiten mit vorkommen würden; So wollte er sich zur Handlung gebührend legitimiren, in Hoffnung, die Kayserliche Herren Gesandte würden, Krafft ihres habenden Gewalts, mit ihm und seinem Mit-Gesandten zu tractiren sich gefallen lassen: Es möchten dahero die Kayserliche Gesandten, eine Urkund ihrer daz zu habenden Kayserlichen Special-Vollmacht zu ertheilen belieben. Darauf die Kayserliche Gesandten antworteten, sie wären allerdings geneigt, sowol in Krafft ihrer habenden Instruction, als ihres General-Gewalts de tractando etiam cum Confederatis Gallia, und dann vigore, des sub 26. April. 1645. an sie, der Hessischen Sache halber, ergangenen

Kayserlichen Special-Befehls, mit den Hessischen Gesandten zu tractiren, Ihre Kayserliche Majestät wären auch erbietig, im Fall es nöthig wäre, ihnen noch einen mehrern Special-Gewalt, zuzufertigen: Sie wollten dahero erwarten, was die Hessischen vorbringen würden, und sollte auch die verlangte Urkund von handen gestellt werden: sie verlangten aber auch die Hessische Vollmacht zu sehen. Diese überbrachte dann der Mediator, am 18. Jan. st. n. mit Vermelden, daß die Hessen-Casselsche Gesandten, bey der, mit den Frankosen, des Tags vorher gepflogenen Conferenz, zugegen gewesen wären, und sich erboten hätten, die absonderliche Handlung anzugehen, doch dergestalt, daß was mit ihnen abgehandelt würde, künftig der Universal-Friedens-Notul mit inseriret werden sollte: Däten sich dabey nochmahls die jüngst verordnete Urkund aus. Die Kayserliche Gesandten declarirten, daß sie dessen kein Bedencken hätten, jedoch vorher es an den Grafen von Trautmansdorff, als Kayserlichen Principal-Gesandten, nach Dnabrück berichten müßten: Indessen die Hessen-Casselschen nur ihre Præteniones ediren möchten.

## §. XIII.

Die Kayserliche  
Gesandten  
dringen auf  
einen Paß vor  
Lothringen.

Nachdem die Kayserliche Gesandten die Französische Replicas durchgegangen, fanden sie, daß darinnen dem Herzogen von Lothringen nicht nur alle Hoffnung, in den künftigen Frieden mit eingeschlossen zu werden, benommen, sondern auch das ganze Herzogthum Lothringen, der Crone Frankreich unterworfen werden wollen. Dahero dieselbe eine hohe Nothwendigkeit

zu seyn erachtet, die Unbilligkeit der Französischen Postulatorum, den Mediatoribus zu erkennen zu geben, und die Ertheilung eines Passeports vor Lothringen, expedig zu verlangen: massen sie ihre Gründe dazu in nachfolgender Lateinischen Rede, welche Volmar gegen die Mediatores abgehalten, vorgetragen:

## Rede des Kayserlichen Abgesandten Volmars.

Vifis Replicis Plenipotentiariorum Regis Christianissimi, deprehendimus inter cætera, Ducem Lotharingæ non solum ab omni spe, quod inter Socios & Adhærentes Sacræ Cæsareæ Majestatis, futuræ Pacificationi adnumerari possit, excludi, verum etiam totum Ducatum Regno Gallia: afferi. Quæ cum non tam insperata, quam prorsus intolerabilia, & ab omni recta ratione aliena esse videantur, & sane re vera sunt, atque adeo progressum omnem tractandæ Pacis impedire possint, officii nostri esse duximus, priusquam ad reliqua Tractatus capita deveniatur, quam dudum proposueramus, postulationem de concedendo Salvo Conductu pro dicto Domino

no



1646.  
Januar.

no Duce, ut vel Ipse huc venire, vel suos mittere possit Procuratores, cum majori instantia renovare. Non enim cause a Gallis allegatae tanti momenti sunt, cur Principi ex tam Illustri genere & antiqua profapia descendenti, liber Commeatus ad praesentes Congressus denegari possit aut debeat. Rationes autem, quare pro parte Caesareae Majestatis, Duci Lotharingiae Salvum Conductum dari oportere contendimus, sunt istae.

1646.  
Januar.

Primo, quia juxta Conventionem Anno Domini 1542. die 26. Augusti inter Caesarem CAROLUM V. Ducemque ANTONIUM, in Comitibus Generalibus Norimbergae initam, Duces & Ducatum Lotharingiae, eorumque omnium, quae ad eundem pertinent, cujusmodi sunt Blanckenburgum, Pons Muffonis & reliqua, omnibus impostero temporibus ad protectionem & defensionem Romanorum Imperatorum, Regum, Sacrique Romani Imperii spectare, eoque nomine, quotiescunque ab universis Imperii Statibus, Collegiis Generalibus indicuntur, duas tertias ejus quotae, quam unusquisque Electorum pro sua parte exsolvere tenetur, Sacro Imperio praestare, atque pro exigenda ejusmodi quota, conservandaque Pace Imperii Publica, Sacrae Caesareae Majestati, Sacroque Romano Imperio ejusque Jurisdictioni subesse debeat, quamvis quoad caetera Ducatus Lotharingiae prorsus liber & absolutus declaretur.

Secundo, quia clarum manifestumque est, Dominum Ducem Lotharingiae, statim a principio belli, inter Caesarem & Imperium ex una, Regemque Christianissimum ex altera parte orti, e praecipuis & maxime considerandis Assistentibus & Sociis Suae Majestatis & Imperii numeratum, habitumque semper fuisse, atque in hodiernum usque diem, numerari & haberi. Constat autem non solum ex Praelimirari Conventione Hamburgica, Gallos obligatos esse omnibus Caesaris Confederatis, Sociis & Adherentibus in genere, liberum Commeatum ad hosce Congressus praestare: verum etiam Juris esse Gentium, ut ii, quorum in communi belli causa interesse potest, atque adeo qui pars non postrema belli fuere, ad componendum & tractandum de Pace, tuto & secure commeari possint.

Tertio, quia Galli nullam aliam hostilitatis suae contra Domum Lotharingicam exercitae, causam habent, nec haecenus in publicum praetendere potuerunt, quam quod praememoratus Dominus Dux Anno salutis 1631. Exercitum Caesaris contra Regem Sueciae GUSTAVUM ADOLPHUM adduxerat, invito rege Christianissimo: igitur aequum est, cum de finiendo isto bello agatur, Ducem quoque coram vel per Delegatos audiri.

Quarto, Caesar, Electores, Principes, caeterique Status Imperii fide publica, quam pace Pragensi interposuerunt, atque in Comitibus Ratisbonensibus, unanimi consensu renovarunt, obligati sunt, ut causam Ducis Lotharingiae amplectantur, igitur in summam ipsorum omnium vergeret ignominiam, si quendam liberum aditum Ipsi ejusve Deputatis ad hosce Congressus non procurarent, factamque a Gallis praeter jus & fas denegationem silentio transmitterent.

Quinto, Regni Sveciae Plenipotentiarum palam profitentur, sine manifesta injustitiae nota, hujusmodi Salvum Conductum denegari non posse.

Sexto, certum est, felicitis recordationis Urbani Papae Octavi mentem semper fuisse, causam Lotharingicam in hoc Congressu decidi, ejusque restitutionem omnibus viribus procurari debere.

Septimo, constat, non aliam esse moderni summi Pontificis Innocentii, Christianissimi Domini nostri, mentem.

Zweyter Theil.

Ed 2

Octa.

1646.  
Januar.

Octavo, cum de gravissimo totius Lotharingicæ Familiæ præjudicio, imo de totali ipsius exterminatione agatur, cujus disceptatio in præcipua Pacificationis capita incurrit, nimirum in prætenfam Satisfactionem, Assurationem & Executionem, non solum Juri Gentium contrarium, sed & sua natura impossibile est, Domino Duce inaudito quicquam solidi circa hæc talia tractare, componere & concludere, adeo, ut, si Galli in denegatione pertinacius persistere velint, nihil aliud inde colligi possit, quam ipsos hoc novo interturbio, totam Pacificationem inanem atque frustraneam reddere cupere.

1646.  
Januar.

His rationibus prorsus nil obstant, quæ à Gallis in contrarium adducuntur. Nam quod dicunt, jam pridem Conventiones cum Domino Duce Parisiis initas fuisse, id nullius est momenti, cum ille se deceptum & illusum varie conqueratur, nec æquum sit, Regem Christianissimum in sua propria causa judicem esse, atque ea propter Congressus isti de Pace Universalis instituti sint, ut seposito Partium affectu, æquis conditionibus causæ singulorum disceptari possint.

Exemplo sint causæ Sabaudico-Mantuanæ, quæ licet Pace Ratisbonensi, & deinde Conventione Chierastana compositæ fuerint, nihilominus tamen Galli à Cæsare Salvum Conductum pro Ducissa Sabaudicæ extorserunt.

Non obstat secundo, quod Dux Lotharingicæ ex parte Feudatarius sit & Vassallus Regni Gallicæ. Nam & Confoederati Gallorum in Germania sunt Vassalli Imperatoris & Imperii, & maximam partem singulares cum Sua Majestate Conventiones inierant, nihilominus tamen Galli æquum censuerunt, iis omnibus liberum ad hos Congressus aditum patere debere. Quam igitur legem Cæsari dixerunt, eandem in se quoque retorqueri, æquo animo ferre debent.

Non obstat tertio, quod ajunt, Ducem obligationi, quam erga Cæsarem & Imperium, vel ut ipsi interpretantur, erga Domum Austriacam habebat, renunciassè. Nam præterque quod hujusmodi assertio fide careat, donec probetur, certum est, Conventionem Ducum Lotharingicæ, non cum Domo Austriaca, sed cum Imperio initam, esse ultro citroque obligatoriam; ideoque renunciationem infcio & inconsulto Imperio factam, eidem nihil præjudicare.

Non obstat quarto, aliquas Lotharingicæ ditiones, Feuda esse Episcopatum Metensis, Tullensis, & Verdunensis, qui in potestate Gallorum siti sint. Responderetur enim, Imperium semper in possessione istorum Episcopatum, partim civili, usque ad hæc postrema tempora remansisse, atque adeo Duces Lotharingicæ nunquam ejusmodi Feuda à Rege Gallicæ, sed semper tamen ab Imperio recognovisse.

Non obstat quinto, quod dicatur in tractanda Conventione Hamburgensi non fuisse admittam factam à parte Cæsaris petitionem, pro Salvo Conductu Lotharingicæ Duci dando. Nam per ejusmodi denegationem nihil Ipsi præjudicari potuit, quo minus hanc postulationem renovari curaret, maxime, cum agatur hic de statu ipsius vel conservando, vel mutando.

Quæ omnia cum ita sint, rogamus, Vestræ Illustrissimæ Dominationes, & Vestræ Excellentie, denuo cum Plenipotentiariis Gallicis instantissime agant, ne diutius in concedendis hujusmodi Salvis Conductibus tergiverentur, progressumque Pacificationis remorentur.

§. XIV.

1646.

Januar.

Die Frankosen schlagen den Passports vor Lothringen ab.

Ob nun wohl die *Mediatores* solches alles den Frankosen umständlich vortragen; so declarirten diese dennoch nach genommener Bedenckzeit, daß sie solche Pass-Brieffe vor Lothringen ein vor allemahl nicht verwilligen könnten noch wollten, wozu sie folgende Ursachen hätten: 1) Wären dergleichen Passports allschon bey Abhandlung des Præliminar-Tractats, durch den von Rügen ebenmäßig gesucht, ihm aber solche rund abgeschlagen worden; hierbey hätten es 2) Ihre Kayserliche Majestät damahln bewenden lassen, und die Convention darüber ratificiret; da nun 3) der Herzog von Lothringen einmal davon ausgeschlossen sey, so bleibe er billig noch ferner ausgeschlossen, und habe man Kayserlicher seits keine offene Hand mehr, dergleichen Passports und Geleit-Brieffe vor ihn zu erfordern; ferner 4) habe ermeldter Herzog selbst bey dem Französischen Hoff, um ein *Accommodement* ange sucht, solches auch erhalten, und darauf, dem mit dem Haus Österreich gehabten Bündnisse renunciiret, welches ja in seiner Macht gestanden sey, cum liber fuerit Princeps. 5) Der Vorwand, daß das Deutsche Reich sich des Herzoges von Lo-

§. XIV.

thringen, sowohl wegen des Vertrags de 1542. als auch wegen des Prager Friedens, und des letzten Regenspurgischen Reichs-Abschieds anzunehmen verbunden sey, wäre von keiner Importanz: dann sie, die Frankosen, wüßten gar wohl, daß die Reichs-Stände sich in die Lothringische Sache nicht gerne mischen wollten, und getrauten sie sich, ohne sondere Schwürigkeit, bey den Reichs-Ständen die Approbationem ihrer Negativa zu erhalten: ja, es wäre ihnen nicht unbekannt, daß der Graf von Trautmansdorff selbst keinen rechten Ernst bey solchem Postulato, gezeiget habe, sondern es wäre diese Præliminar-Quæstion nur *dicis causa*, und um deswillen angebracht worden, damit es Kayserlicher seits nicht scheinen möge, als wollte man gar nichts handeln. Die Kayserliche Gesandten antworteten dagegen denen *Mediatores*, daß das letztere, nichts als *vana suspiciones* wären, soviel aber die angebrachte Handlungen des Herzogs zu Paris anlangte, davon hätten sie keine gründliche Nachricht, und müste daher fernere Information darüber eingezogen werden.

1646.

Januar.

§. XV.

Antrag der Kayserlichen Gesandten, in puncto Satisfactionis Gallie.

Im übrigen kunte die *Negotiation* mit Frankreich, im Haupt-Werck nicht wohl fort gestellt werden, solange man in *Puncto Satisfactionis* nicht näher zusammen trate. Es wurde daher der *Legatus Volmar*, schon den 10. Dec. an die *Mediatores* abgeschickt, welcher ihnen diesen Vortrag that: Nachdem man Kayserlicher seits verspühre, daß die Frankosen, die Eröffnung ihrer *Replie* auf die Kayserliche *Responsiones* geflissentlich verzögerten; so hätten sie sich vorgenommen, die Sache etwas mehrers in die Enge zu ziehen. Es möchten daher die *Mediatores* belieben, denen Frankosen, denjenigen Vorschlag in forma zu eröffnen, welchen der erste Kayserliche Gesandte Graf von Trautmansdorff bey Ablegung der *Visite* gethan habe: Nämlich, obwohl Ihre Kayserliche Majestät gegen die Krone Frankreich sich zu einiger *Satisfaction* nicht verbunden er-

achte, die Frankosen auch sich disfalls auf einige *Obligacion* sive *ex Contractu*, sive *ex delicto*, nicht beziehen könnten, so wären jedoch Ihre Kayserliche Majestät erbietig, um die gute Freund- und Nachbarschaft mit solcher Krone wieder aufzurichten, derselben die drey *Bis thümer*, Metz, Tull und Verdun zu überlassen, zugleich des Deutschen Reichs eigenthümlich Recht an *Pignerol* und *Moyenvic* zu resigniren, und mit der *Natural-Possession*, deren sie, die Frankosen, sich schon mit den Waffen mächtig gemacht hätten, zu consolidiren, welches alles mit des Reichs *Chur-Fürsten* und *Stände* Einwilligung geschehen solle. Die Frankosen könnten sich um so mehr damit begnügen, als sie bey allen vorherigen dieser Sache halber vorgekommenen Handlungen, weiter nie nichts gesucht hätten: sie würden auch hoffentlich das Elsaß nicht präzendiren, noch dasselbe mit offenba-

De 3

ret

1646.  
Januar.

reden, daß die Franzosen keine Trennung und Glauben, krafft dessen sie ad Restitutionem obligiret wären, hielten; so würde auch eine böse Nachfolge daraus erwachsen, weil solchergestalt nimmermehr ein billiger und beständiger Friede könne gemacher werden; Die Franzosen hielten es vor eine Maxime, daß die mit Spanien ehemal gemachten *Pacificaciones* sie nicht verbinden, damit jene sich jetziger Zeit ihres Glücks nicht bedienen, und dasjenige, so sie vor alten Zeiten prätextirten, nicht an sich behalten, oder wieder abfordern könnten: Eben diese Maxime werde künftig das Haus Oesterreich wieder sie auch gebrauchen, daher kein sicherer Friede mit ihnen Bestand haben könne. Sie hätten ihren verstorbenen König, Ludwig dem XIII. den herrlichen Nahmen *Jusli* zugeschrieben: Nun müsse man glauben, daß derselbe, als ein frommer

gottsfürchtiger König, solche *Injustitiam* mit sich nicht werde in die Grufft genommen, sondern vielmehr in alle wege werde verhindert haben, daß solche, mit Gewalt der Waffen unbillig hinweggenommene Plätze, denenjenigen, welchen sie gehören, wieder sollten restituiret werden. Woferne nun die Franzosen solches jezo nicht thun, sondern den Unschuldigen das ihrige vorenthalten wollten; so würden sie ihren König seine Seele graviren, und den schändlichen Nahmen eines ungerechten Königs ausladen. Dem allem nach wollte man hoffen, sie würden endlich in sich gehen, von der gemachten Prätextion absehen, und sich mit deme, was ihnen anerbotten wäre, begnügen lassen. Welches alles die Mediatoren den Franzosen zu eröffnen, über sich nahmen, jedoch wenig Hoffnung zu einiger Aenderung dabey gaben.

1646.  
Januar.

## §. XVII.

Discours zwischen dem Kayserslichen Gesandten Wolmar, und dem Duc de Longueville, die Französische Prätextion auf Elsaß betreffend.

Weil jedoch die von Frankreich prätextirte starke Satisfaktion, einer der angelegentlichsten Punkten war, so die Kaysersliche Gesandten in Bewegung setzte: so wurde alle Gelegenheit hervor gesucht, die Franzosen auf bessere Gedanken zu bringen. Dergleichen bequeme Occasion ereignete sich, als der Kaysersliche Gesandte Wolmar, dem Duc de LONGUEVILLE, wegen seines neugebornen Sohns, den 26. Jan. ein Gratulations Compliment machte, da er dann, auf die, von dem Duc bezugte ausserordentliche Friedens-Neigung, zur Antwort gab, daß man solches aus der Französischen Replik wohl nicht abnehmen könne: er, Wolmar, wüßte nicht, was seine gnädigste Herrschaft zu Inspruch, gegen die Crone Frankreich verschuldet hätte, daß man derselben, ihr uhraltes Patrimonial-Land, das Elsaß- und Brisgau, entziehen wolle? Weyland Dero Herr Vater, Erb-Herzog Leopold, sey allstets der Crone Frankreich Freund gewesen, hätte Dero selben niemals einige Hostilität zugefüget, keinen Reichs-Stand beleidiget, auch gegen Dieselbe, so lange Sie Sich gegen Ihn unverweisslich gehalten, aller guten friedliebenden Nachbarschaft sich beflissen: Vielweniger hätten seine hinterlassene Kinder etwas pecciret oder pecciren können: Der

Duc de LONGUEVILLE replicirte darauf: Es hätte aber die Frau Erb-Herzogin ein Bündniß mit Spanien gegen Frankreich gemacht, der Comte d'AVAUX wäre dazumal in Venedig gewesen, und hätte es erfahren. Wolmar antwortete: Posito, dem wäre also, so hätten es doch die Kinder nicht zu entgelten, weil die Länder denenselben und nicht der Mutter gehörten: Alleine er, der Duc de LONGUEVILLE, sey disfalls gang ungleich berichtet: dann dieses Bündniß wäre An. 1638. als damalen Breyßach vom Herzog von Weimar beläget war, angefangen, und erst im nachfolgenden Jahr vollendet, auch mit Ihro Kayserslichen Majestät Einwilligung præcise und determinate, allein zu Recuperation der Unter-Oesterreichischen Lande, und lediglich zu Defension des ihrigen, aufgerichtet, sonst aber zu keines Menschen Offension gemeynet, und so gar der Crone Frankreich nicht mit einem Wort darinnen gedacht worden; dieses wäre ja eine Sache, so Jure Naturæ erlaubt, und von Niemanden übel ausgedeutet werden könnte.

Hierwider wußte nun zwar der Duc de LONGUEVILLE nichts erhebliches einzuwenden, er lenckete aber seinen Discours auf andere Umstände, mit Vermelden, weil die Crone Frankreich vermercket, daß

1646.  
Januar.

rer Unterdrückung unschuldiger Pupillen, und mit einem allgemeinen bösen Nachklang bey der ganzen erbaren Welt, sonderlich aber bey ihren Conföderirten, denen Protestirenden selbst, länger vorenthalten, mit denen sie ja ausdrücklich capituliret hätten, Dreyfach und alles, was sie, die Franzosen, durante bello, auf beyden Seiten des Rheins occupireten, ohne einige Wiederrede und Abforderung der Kriegs-Kosten, dem Reich zu restituiren. Es möchten daher die Mediatores ihren Fleiß bey den

Franzosen anwenden, daß diese von einer so ungerechten Präension abständen, weil sonst kein gerechter, kein billiger, kein beständiger, noch vielweniger ein Christlicher Friede gemacht werden könnte. Dabey wäre unnöthig, diejenigen Rationes, warum Ihre Kayserliche Majestät in die Alienation der Unter-Oesterreichischen Lande, zu Nachtheil Dero Bettern und Pupillen, der Erz-Herzogen zu Inspruch, nicht einwilligen könnten, weitläufig anzuführen, weil solche den Mediatoren vorhin schon gnugsam bekant waren.

1646.  
Januar.

## §. XVI.

Der Fran-  
zosen Erklä-  
rung hierauf.

Die Mediatores stellten solches alles den Franzosen umständlich vor, welche sich dagegen also erklärten: Wie zwar nicht ohne sey, daß man sich ab seiten der Cron Frankreich, in puncto Satisfactionis, vergleichen etwas habe vernehmen lassen, wie es die Kayserliche Gesandten gemeldet: die Sachen aber wären seither in einen andern Stand gerathen, und hätten sie die offerirten Stücke schon längst in Possession gehabt, daher sie hoffen wollten, weil dieses die erste Offerte wäre, man werde sich bey der Handlung mehrers nähern: Jedoch könnten sie sich darauf noch nichts hauptsächlich erklären, sondern müsten mit ihren Conföderatis, den Schweden, sich darüber besprechen, und forderist auch vernehmen, wie man sich Kayserlicher seits, gegen selbige in Puncto Satisfactionis heraus lassen würde, damit utrinque pari passu, in diesem Stück verfahren werden könnte, zu dem Ende sie hiernächst eine Zusammenkunft mit den Schweden halten würden. Als die Mediatores den Kayserlichen Gesandten von solcher Erklärung Nachricht gaben, antworteten ihnen diese, man sähe hieraus wohl, daß die Franzosen das Werk nur zu verzögern suchten; die gethane Offerten wären prima & ultima, und hätte man alles gesagt, was Ihre Kayserliche Majestät thun könnten und wollten; die Franzosen sollten damit billig content seyn, weil Ihre Kayserliche Majestät ihnen zu keiner Satisfaction verbunden sey, da Sie ihnen zu keiner Offension Ursach gegeben hätten: Vielweniger hätten die Franzosen einen billigen Prätext, unschuldigen Pupillen das ihre vorzuent-

halten. Ob sie schon sagten, daß sie die anerbote Stücke schon längst in Händen gehabt, so wären sie doch dessen noch nicht legitimi possessores gewesen, und hätte das Reich sein Recht daran noch nicht fahren lassen. Die Franzosen selbst hätten den jeweiligen Bischöffen zu Metz, Tull und Verdun nicht verwehrt, sich an das Deutsche Reich zu halten, und wären sie erst bey gegenwärtigem Krieg obllig abgezogen worden. Nachsteme sey zwischen der Franzosen und Schweden Forderung ein grosser Unterschied; massen 1) die Schweden von den Protestanten, cum obligatione Satisfactionis, in Deutschland wären invitiret worden; 2) hätte man sich mit ihnen deshalb bereits zu Schönbeck in Tractaten eingelassen; 3) drittens hätten die Schweden weit mehrere Lande, Städte und Vestungen vom Reich in ihren Händen, die sie restituiren müsten, die Franzosen hingegen hätten vielweniger, und zwar solche Posten in ihrer Gewalt, die sie doch in die Länge nicht würden manutemiren könnten, sondern von selbst wieder verlassen müsten, zu deme wären sie ex Pacto zu deren Restitution obligiret. Daher die Kayserliche Gesandten nochmahls die Mediatores ersuchten, den Franzosen solches alles zu Gemüth zu führen, und dabey vorzustellen, was sie vor eine Ungerechtigkeit begiengen, wann unschuldigen Pupillen, von welchen die Cron Frankreich nie wäre beleidigt worden, das ihrige, und zwar ein uhraltres Patrimonium, so allbereit etliche hundert Jahr in des Hauses Oesterreich Besiz gewesen sey, vorenthalten wollten; die ganze Welt würde übel davon reden,

1646.  
Januar.

setzt; als aber König LUDEWIG XI. in Frankreich, die Vermehrung der Macht dieses Herzogs zu Burgund nicht gerne gesehen, habe er den Schweizerischen Eidgenossen angerathen, sich mit Oesterreich zu vergleichen, und die Unter-Oesterreichischen Lande dem Herzog Sigmund wieder einräumen zu helfen, massen es den Schweizern selbst nicht fürträglich sey, einen so mächtigen Nachbarn, wie der Herzog von Burgund wäre, zu haben: Solchemnach würde es sich übel schicken, daß dasjenige Land, welches LUDOVICUS XI. Rex Galliar, dem Hause Oesterreich

ehedem habe wiedergeben helfen, jezo von den Erben LUDOVICI XIII. (qui dicebatur Justus) demselben, sine ullo justitiæ titulo, entzogen und vorenthalten werden sollte: dieses würde gewißlich der Ehre Frankreich mehr Unehr, als Ehre; mehr Unsicherheit, als Sicherheit gebähren. Der Duc de LONGUEVILLE sagte darauf: es müßten denn die Kaiserlichen, den Franzosen das Herzogthum Mayland verschaffen; so sollte es mit Elsaß keine Noth haben. Welches aber Volmar, daß es damit auf Spanien ankäme, declinirte, und somit von ihm schiede.

1646.  
Januar.

§. XVIII.

Die Kaiserlichen wollen den Franzosen Elsaß nicht cediren.

An dieser von den Franzosen geforderten Satisfaction, da dieselbe das Elsaß und so viele andere Provinzien und Städte verlangten, und welche den Kaiserlichen Gesandten dergestalt ungeheuer und gräßlich vorkam, daß sie zu verstehen gaben, woferne darunter von Französischer

seite nicht nachgegeben, und die Billigkeit beobachtet würde, ehender alle extremantiret werden sollten, nahm auch Chur-Bayern Antheil, vornemlich was die Abtretung des Elsaß betraff, und kamen deswegen folgende Rationes, zum Vorschein:

Chur-Bayerische dagegen movirte Rationes.

Rationes, cur Domui Bavaricæ non consuleum sit, ut Alsatia & Brisacum Gallis cedat.

1) Primo ipsa rei nemini non evidens iniquitas reclamatur, cum innoxiiis pupillis eripiatum patrimonium suum eo fine, ut Domus Bavarica bello parta retineat, ut dum hæc de lucro certa esse vult, illinc de damno vitando certetur. Inspiciatur belli Germanici origo a familia Wittelsbachia non Habsburgica moti, & a Protestantibus, qui Gravamina sua, in quibus speciatim Domui Bavaricæ Donawerdensem Executionem & Coloniensem Successionem impingebant, non nisi armis expediri volebant, promoti. Fuerit sane primus quidem ejus belli finis, Domus Austriacæ, secundarius Bavaricæ, post, omnium Catholicorum oppressio, id quod ipse Dux Bavaricæ literis suis, nunc typo vulgatis, testatur, illiusque adeo provisu periculi jamdudum ille antea Ligæ se Catholicæ autorem, post Ducem præbuit. Brevi inde bellum ipsum erupit, in quo Bavarus ita se gessit, ut Fœderis Catholici copias contra Unionistas duceret, deinde Pacificatione Ulmensi cum iisdem deciderit, expresso pacto, ne Palatinum extra Bohemiæ fines offenderet. Juvit itaque Cæsarem, sed non nisi amplissimis promissis, & nominatim pollicita Electoralis Dignitatis & Palatini Patrimonialium Regionum mercede conductus, quod, an ei per Pacificationis Ulmensis leges liceret, Protestantes negant, cum sine hujusmodi auctoramento, & jurata Cæsari subjectionis religione, & legibus Imperii, quibus quilibet Status alter alteri injuste offensus suppetias ire tenetur; denique ipsa necessitate suadente, cum non nisi salvo Cæsare, salvus esse posset, Cæsari opitulari debuisset. Victoria Pragensis Jus belli asseruit, & Palatino ex Bohemia profugo omnia in eum statum redibant, quo erant ante belli initia, & poterant honesta Pace controversiæ finiri cum Protestantibus, nisi, belli sumptus reflagitante Bavaro, Cæsar ei coactus esset, Superiorem Palatinatum invadendum relinquere, mox ipsam Electoralem Dignitatem in eundem transferre.

Hæc illa fuit omnium subsequentium inde bellorum alea, & hujus excidii, in quod præcipites vivimus, causa præcipua; cum Protestantes, Zweyter Theil. Ee quam-

1646.  
Januar.

reden, daß die Franzosen keine Trennung und Glauben, krafft dessen sie ad Restitutionem obligiret wären, hielten; so würde auch eine böse Nachfolge daraus erwachsen, weil solchergestalt nimmermehr ein billiger und beständiger Friede könne gemacht werden; Die Franzosen hielten es vor eine Maxime, daß die mit Spanien ehemal gemachten *Pacificaciones* sie nicht verbinden, damit jene sich jetziger Zeit ihres Glücks nicht bedienen, und dasjenige, so sie vor alten Zeiten prätextirten, nicht an sich behalten, oder wieder abfordern könnten: Eben diese Maxime werde künftig das Haus Oesterreich wieder sie auch gebrauchen, daher kein sicherer Friede mit ihnen Bestand haben könne. Sie hätten ihren verstorbenen König, Ludwig dem XIII. den herrlichen Nahmen *Jusli* zugeschrieben: Nun müsse man glauben, daß derselbe, als ein frommer

gottsfürchtiger König, solche *Injustitiam* mit sich nicht werde in die Grufft genommen, sondern vielmehr in alle wege werde verhindert haben, daß solche, mit Gewalt der Waffen unbillig hinweggenommene Plätze, denenjenigen, welchen sie gehören, wieder sollten restituiret werden. Woferne nun die Franzosen solches jezo nicht thun, sondern den Unschuldigen das ihrige vorenthalten wollten; so würden sie ihren König seine Seele graviren, und den schändlichen Nahmen eines ungerechten Königs ausladen. Dem allem nach wollte man hoffen, sie würden endlich in sich gehen, von der gemachten Prätextion absehen, und sich mit deme, was ihnen anerbotten wäre, begnügen lassen. Welches alles die Mediatoren den Franzosen zu eröffnen, über sich nahmen, jedoch wenig Hoffnung zu einiger Aenderung dabey gaben.

1646.  
Januar.

## §. XVII.

Discours zwischen dem Kayserslichen Gesandten Wolmar, und dem Duc de Longueville, die Französische Prätextion auf Elsaß betreffend.

Weil jedoch die von Frankreich prätextirte starke Satisfaktion, einer der angelegentlichsten Punkten war, so die Kaysersliche Gesandten in Bewegung setzte: so wurde alle Gelegenheit hervor gesucht, die Franzosen auf bessere Gedanken zu bringen. Dergleichen bequeme Occasion ereignete sich, als der Kaysersliche Gesandte Wolmar, dem Duc de Longueville, wegen seines neugebornen Sohns, den 26. Jan. ein Gratulations Compliment machte, da er dann, auf die, von dem Duc bezeugte ausserordentliche Friedens-Neigung, zur Antwort gab, daß man solches aus der Französische Replie wohl nicht abnehmen könne: er, Wolmar, wüßte nicht, was seine gnädigste Herrschaft zu Inspruch, gegen die Crone Frankreich verschuldet hätte, daß man derselben, ihr uhraltes Patrimonial-Land, das Elsaß- und Brisgau, entziehen wolle? Weyland Dero Herr Vater, Erb-Herzog Leopold, sey allstets der Crone Frankreich Freund gewesen, hätte Dero selben niemals einige Hostilität zugefüget, keinen Reichs-Stand beleidiget, auch gegen Dieselbe, so lange Sie Sich gegen Ihn unverweisslich gehalten, aller guten friedliebenden Nachbarschaft sich beflissen: Vielweniger hätten seine hinterlassene Kinder etwas pecciret oder pecciren können: Der

Duc de LONGUEVILLE replicirte darauf: Es hätte aber die Frau Erb-Herzogin ein Bündniß mit Spanien gegen Frankreich gemacht, der Comte d'AVAUX wäre dazumal in Venedig gewesen, und hätte es erfahren. Wolmar antwortete: Posito, dem wäre also, so hätten es doch die Kinder nicht zu entgelten, weil die Länder denenselben und nicht der Mutter gehörten: Alleine er, der Duc de LONGUEVILLE, sey disfalls gang ungleich berichtet: dann dieses Bündniß wäre An. 1638. als damalen Breyßach vom Herzog von Weimar belägert war, angefangen, und erst im nachfolgenden Jahr vollendet, auch mit Ihro Kayserslichen Majestät Einwilligung præcise und determinate, allein zu Recuperation der Unter-Oesterreichischen Lande, und lediglich zu Defension des ihrigen, aufgerichtet, sonst aber zu keines Menschen Offension gemeynet, und so gar der Crone Frankreich nicht mit einem Wort darinnen gedacht worden; dieses wäre ja eine Sache, so Jure Naturæ erlaubt, und von Niemanden übel ausgedeutet werden könnte.

Hierwider wußte nun zwar der Duc de LONGUEVILLE nichts erhebliches einzuwenden, er lenckete aber seinen Discours auf andere Umstände, mit Vermelden, weil die Crone Frankreich vermercket, daß

1646.  
Januar.

daß das Haus Oesterreich insgemein selbige gleichsam in eine Ketten einschließen, und von allen Enden umgeben, ihre Confederatos suppressiren, und also eine Monarchiam Universalem stabiliren wollen; so wären die Französische Consilia auch hingegen wider das ganze Haus Oesterreich gerichtet worden, und hätten sich ihres Orts nicht irren lassen können, wie und was gestalt, ein oder der andere Theil dieses Hauses, hiebey interessiret sey, oder nicht; die Crone Frankreich müste auf ihre Sicherheit sehen, und sich derjenigen Posten prävaliren, daraus sie offendiret worden, oder noch offendiret werden könnte. Volmar *regerirte*: Er wüste wohl, daß dergleichen Imaginationes vornehmlich gegen die Crone Spanien, bey welcher die größte Macht stünde, von Frankreich, geführt würden, selbige Crone aber würde zu seiner Zeit schon selbst darauf antworten, und beruhe solche Einbildung mehr in einem leeren Wahn, als in einer Realität: So viel aber das Deutsche Haus Oesterreich betreffe, da hätte Frankreich eine ganz vergebliche Sorge, weil dasselbe keine Erb-Succession beym Kayserthum hätte, und an die Leges Imperii so genau gebunden sey, daß ihm, einen Krieg zu Nachtheil des Reichs anzufangen, ganz unmöglich falle, und würde sich auch nicht finden, daß, so lange das Deutsche Kayserthum, absonderlich, ohne Zuziehung der Crone Spanien, bey Oesterreich gestanden sey, die Crone Frankreich, von einigem Fürsten oder Kayser des Hauses Oesterreich, proprio Marte & libidine, wäre bekriegt oder angefochten worden: zudem, so gehörten diese Lande nicht dem Kayser, sondern den Erb-Herzogen zu Inspruck zu; diese wären ja, respectu ihrer Land und Leute, in dem Stand nicht, daß die Crone Frankreich sich darob zu formalisiren Ursach haben sollte: Die Italiäner hätten ein Sprichwort: Gli stati Mezzani non sono proposti al invidia d'altri. Man wollte ja nicht hoffen, daß die große Macht der Crone Frankreich, solche kleine Status, des ihrigen entsetzen, und die Besorgniß eines ungewissen, ja unmöglichen Dinges, so weit fürdringen lassen sollte, daß sie darum einen so unschuldigen Stand, das seinige, cum summa injustitiae nota, sollte abdringen und innen behalten. Die Franzosen hätten oftmals behauptet, ihr Kö-

nig begehre das Haus Oesterreich nicht zu destruiren: wann aber denselben auf der einen Seite, das ganze Elsaß, auf der andern ganz Schlesien, auf der dritten, das Land ob der Enß, entzogen würde; so wäre nicht abzusehen, wie solches sine totali destructione & ruina hergehen könnte. Der Duc de LONGUEVILLE fragte darauf: Ob dem Volmar ver-  
meyne, daß die Franzosen dem Haus Oesterreich, eben dasjenige Land wieder geben sollten, daraus sie vorhin offendiret worden wären, oder noch in Zukunft offendiret werden könnten?

Volmar antwortete: Wann dieses auf Breyßach und die Unter-Oesterreichischen Lande ziele; so wäre es ein falsches Präsuppositum: Frankreich habe von dort aus, nie eine Offension empfangen, und könne auch keine empfangen, so lange sie mit dem Reich Friede hielten. Frankreich müste seine Asscuracion nicht cum injustitia Tertii suchen: der Duc de LONGUEVILLE möchte bedenken, daß diese Borenthaltung, große Consideraciones auf sich habe: Und gleichwie die Franzosen das Haus Oesterreich, propter solam Potentiam so sehr verfolgten; also möchten sie nur glauben, daß, wann sich Frankreich ex opimis spoliis hujus Domus genugsam bereichert und groß gemacht habe, ebenfalls ein großer Widerwille, Reid, Mißgunst, Haß und Feindschafft gegen dasselbe, bey andern Potenzen entstehen werde.

Der Duc de LONGUEVILLE bekannte, daß dem wohl also seyn möchte: Allein Frankreich müste sich an den Confinen sicher stellen. Volmar *regerirte*: Dieses wären vergebliche Gedanken: dann eben solches um sich greiffen, werde den Franzosen so viel zu schaffen machen, daß sie es am Ende selbst bereuen würden: Zuletzt beschloß er seinen discours damit, der Duc möchte es doch nicht dahin kommen lassen, daß die Erb-Herzoge zu Inspruck sich bey aller Welt beklagen müßten, sie hätten ihr Alt-väterlich Erb- und Eigenthum, der Crone Frankreich, als ein pretium Sanguinis, in Händen lassen müssen. Noch eines, wolle er ihm zuletzt ex Actis antiquis erinnern: Nämlich An. 1470. habe Herzog SIGMUND zu Oesterreich, wegen des Schweizerischen Krieges, die Unter-Oesterreichische Lande an Herzog CARL von Burgund, ver-  
setzet;

1646.  
Januar.



1646.  
Januar.

setzt; als aber König LUDEWIG XI. in Frankreich, die Vermehrung der Macht dieses Herzogs zu Burgund nicht gerne gesehen, habe er den Schweizerischen Eidgenossen angerathen, sich mit Oesterreich zu vergleichen, und die Unter-Oesterreichischen Lande dem Herzog Sigmund wieder einräumen zu helfen, massen es den Schweizern selbst nicht fürträglich sey, einen so mächtigen Nachbarn, wie der Herzog von Burgund wäre, zu haben: Solchemnach würde es sich übel schicken, daß dasjenige Land, welches LUDOVICUS XI. Rex Galliar, dem Hause Oesterreich

ehedem habe wiedergeben helfen, jezo von den Erben LUDOVICI XIII. (qui dicebatur Justus) demselben, sine ullo justitiæ titulo, entzogen und vorenthalten werden sollte: dieses würde gewißlich der Ehre Frankreich mehr Unehr, als Ehre; mehr Unsicherheit, als Sicherheit gebähren. Der Duc de LONGUEVILLE sagte darauf: es müßten denn die Kaiserlichen, den Franzosen das Herzogthum Mayland verschaffen; so sollte es mit Elßas keine Noth haben. Welches aber Volmar, daß es damit auf Spanien ankäme, declinirte, und somit von ihm schiede.

1646.  
Januar.

§. XVIII.

Die Kaiserlichen wollen den Franzosen Elßas nicht cediren.

An dieser von den Franzosen geforderten Satisfaction, da dieselbe das Elßas und so viele andere Provinzien und Städte verlangten, und welche den Kaiserlichen Gesandten dergestalt ungeheuer und gräßlich vorkam, daß sie zu verstehen gaben, woferne darunter von Französischer

seite nicht nachgegeben, und die Billigkeit beobachtet würde, ehender alle extremantiret werden sollten, nahm auch Chur-Bayern Antheil, vornemlich was die Abtretung des Elßas betraff, und kamen deswegen folgende Rationes, zum Vorschein:

Chur-Bayerische dagegen movirte Rationes.

Rationes, cur Domui Bavaricæ non consuleum sit, ut Alsatia & Brisacum Gallis cedat.

1) Primo ipsa rei nemini non evidens iniquitas reclamatur, cum innoxiiis pupillis eripiatum patrimonium suum eo fine, ut Domus Bavarica bello parta retineat, ut dum hæc de lucro certa esse vult, illinc de damno vitando certetur. Inspiciatur belli Germanici origo a familia Wittelsbachia non Habsburgica moti, & a Protestantibus, qui Gravamina sua, in quibus speciatim Domui Bavaricæ Donawerdensem Executionem & Coloniensem Successionem impingebant, non nisi armis expediri volebant, promoti. Fuerit sane primus quidem ejus belli finis, Domus Austriacæ, secundarius Bavaricæ, post, omnium Catholicorum oppressio, id quod ipse Dux Bavaricæ literis suis, nunc typo vulgatis, testatur, illiusque adeo provisu periculi jamdudum ille antea Ligæ se Catholicæ autorem, post Ducem præbuit. Brevi inde bellum ipsum erupit, in quo Bavarus ita se gessit, ut Fœderis Catholici copias contra Unionistas duceret, deinde Pacificatione Ulmensi cum iisdem deciderit, expresso pacto, ne Palatinum extra Bohemiæ fines offenderet. Juvit itaque Cæsarem, sed non nisi amplissimis promissis, & nominatim pollicita Electoralis Dignitatis & Palatini Patrimonialium Regionum mercede conductus, quod, an ei per Pacificationis Ulmensis leges liceret, Protestantes negant, cum sine hujusmodi auctoramento, & jurata Cæsari subjectionis religione, & legibus Imperii, quibus quilibet Status alter alteri injuste offensus suppetias ire tenetur; denique ipsa necessitate suadente, cum non nisi salvo Cæsare, salvus esse posset, Cæsari opitulari debuisset. Victoria Pragensis Jus belli asseruit, & Palatino ex Bohemia profugo omnia in eum statum redibant, quo erant ante belli initia, & poterant honesta Pace controversiæ finiri cum Protestantibus, nisi, belli sumptus reflagitante Bavaro, Cæsar ei coactus esset, Superiorem Palatinatum invadendum relinquere, mox ipsam Electoralem Dignitatem in eundem transferre.

Hæc illa fuit omnium subsequentium inde bellorum alea, & hujus excidii, in quod præcipites vivimus, causa præcipua; cum Protestantes, Zweyter Theil. Ee quam-

1646.  
Januar.

quamvis perpetuis cladibus domiti, Domum tamen Palatinam extorrem Imperio pati non possent, ejusque restituendæ gratia externa arma inveherent. Nam bellum Danicum hinc ortum esse negat nemo; Suecici autem belli causa posset aliqua ex parte in Edicti Ecclesiastici publicationem rejici, sed ubi vera & genuina belli Germanici causa hæserit, docuit Conventus Ratisbonensis Anno 1630. peractus, cum res ibi locorum essent, ut Cæsar cum Protestantibus honestissimam Pacem inire posset, aut si suis consiliis sine interpellatione uti potuisset, facile ei fuisset, Statuum dicto audientium quietem victricibus armis protegere, sed Paci cum Protestantibus intercessit Bavarus, nolens Palatinatu cedere, nisi sibi aliunde a Cæsare, cui interea persuaserat, ut se tredecim Millionum debitorum constitueret, & nominatim concessa Superiori Austria, satisfieret. Utque ejus rei sibi patronum aliquem pararet & vindicem, occulta cum Gallo ferere consilia, & clandestinis se Fœderibus illigare cepit, Gallicæque gratiæ colligendæ studio, Mantuanum bellum coëgit, Cæsarem victorem æquis cum victo conditionibus componere. Mox WALLENSTEINIUM, cujus fortunæ & rerum gestarum ad eum diem neminem pœnitebar, exauctorare, & Fœderis Catholici, quod jamdudum abolita Protestantium Unione, & ipsum aboleri æquum erat, idque ut fieret, Protestantes magnopere contendebant, perpetuationem admittere.

1646.  
Januar.

Prorogati ergo belli Germanici fatum, ut & excitati, non penes Habsburgicam, sed Wittelsbachicam Domum quæras licet. Dum enim Ratisbonæ, hæc Cæsari extorquentur, Gallis interea metu armorum a Cæsare solutis expertisque, omnia a Cæsare, suffragante Bavaro, impetrari posse, vacuum liberumque fuit, Suecum in Germania nil tum nisi rerum mutationem spirantis viscera armatum inducere, novumque ad veteres, & gravissimum Imperio hostem excitare. At Bavarus harum rerum aut inscius aut incuriosus eo solo triumphare, quod summa rei militaris ad Tillium Clientem suum rediisset, Gallorum fraudem nescire, Suecorum vires contemnere, & intempestivæ parcimoniæ studio lectissimum Fœderis Catholici & victorem militem non persoluto stipendio dimittere, qui uno inde agmine ad Suecum concessit, gratulante illo sibi, quod Bavari hostis sui beneficio, jam is esset, ut nulla aperti prælii alea detractanda ipsi foret. Atque hæc eo tempore agebantur, cum quicquid est in Germania Protestantium, Lipsiæ convenisset, ibique adventantis Sueci fiducia id ageretur, ut quam iniquissimæ Cæsari & Catholicis Pacis conditiones extorquerentur, a quibus si quis credebat Electoralem dignitatem exceptum, ac præterito Palatino Bavaro perpetuum iri, nimis is simplici oportet fuerit ingenii. Ecce autem insperata Lipsiensi clade fortuna Catholicorum uno omnis imperu concidit, Bavarique mens, quæ ante cladem erat confidentissima, post eandem facta est abjectissima, ut nil jam nisi de Bavaria conservanda cogitaret.

Itaque licet Tillius collectis cæsi exercitus reliquiis, & adjuncto Lotharingio, copiisque Cæsaris ex Italia adventantibus, ita vires suas refecisset, ut Sueco victori par esset, & prope Wurtzburgum egregiam habuisset occasionem parisi ei referendæ cladis, quod Rex ipse falsus est, nunquam se in majori discrimine fuisse, quam tum, cum ipse exiguis copiis instructissimo hosti tam prope consediisset, coegit tamen Tillium Bavarus, omnia omnia alia cura, omisso Lotharingo, quem interea Galli provincia sua omni exuerant, citatum agmen ad Bavariæ fines convertere, qua in profectioe fugæ simili, testatissima res est, exercitui illi, à quo plenis turmis se milites subducebant, & maximam partem ad hostem transibant, plus virium decessisse, quam si duplicatam justo prælio cladem accepisset. Culpam si ullam hic agnoscit Bavarus, & illa in fortunæ eventum rejicienda est, quo colore excusabitur, quod mox inscio Cæsare, insciis Catholicis Fœderis sociis,

1646.  
Januar.

ciis, tum cum maxime cum illo Ingolstadii, cum istis Mindelhemii de bello communi consilio gerendo consultaret, Gallis suasoribus Neutralitatem illam, quam ut ceterarum actionum suarum vomitum ipse Dux exercitari etiamnum dicitur, ambiit, nulla communis Patriæ, nulla Imperii, sed sola Sui solius conservandi cura? Sed castigavit scilicet fortuna ipsa imprudentiam consilii, & Suecus Baviaræ illatus coëgit, penatibus propriis profugum ad sacram anchoram, ad Cæsarem & WALLENSTEINIUM, profugere, à quo sublevatus, non nihil tamen & denuo dejectus, cum Ratisbona eorum culpa, qui ut sumptibus parcerent, loci præsidium imminuerant, amitteretur, brevi tamen opitulante toto Cæsareo exercitu, urbis illius Victor res suas adeo stabilire rursus potuit, ut extincto WALLENSTEINIO militaris Imperii pars maxima ad eum rediret, & separatam jam habere inciperet exercitum, Bavaricarum Imperii copiarum nomine insignem, quo ille nunc instructus suo arbitratu hinc fert leges, inde derogat, & de alienis paciscitur. Nordlingenſi Victoria res Imperii reviviscere poterant, si pari ac Suecus ardore usi fuissetus eventu rerum; Sed Bavaricus miles nondum maturo hybernorum tempore, hyberna petere occupans destituit in cursu rerum Cæsareum militem, unaque optimas rerum gerendarum occasiones.

1646.  
Januar.

Insecuta est Pax Pragensis, in qua quanto studio Cæsar egerit, ut salva Bavaro Electoralis dignitas & res partæ essent, ne ille quidem ipsemet negabit, tanti tamen apud eum non fuit, ut postea eligendo Imperii successor gratuitum suffragium inoratus, sed inauratus præstaret. Deceffit FERDINANDUS II. relictis florentissimis copiis, quibus cum milite Bavarico junctis, GALLASSIUS BANERIUM ad Maris Balthici oras redegit, spesque erat ibi locorum bellum constitutum, sed questus GALLASSIUS, copiis Bavaricis ad coercendos Hassos revocatis, optima exercitus parte se nudatum destituit. Eodem anno cum VERTENSIS alteri copiarum Bavaricarum parti Præfectus Vinmariensem Rhenum transgressum feliciter rejecisset, mirari subiit, cur non Rheno & ipse superato hyberna æque trans fluvium ac cis illum quaesierit, auctusque est is animorum habitus subsequens annorum successu. Nam ut in medio relinquatur, Brisacum ne servari potuerit, si serio eam in rem allaboratum fuisset, extincto improvisa morte VINMARIO, quin Bavari si confestim Rhenum transjecissent, magnarum rerum occasionem in manibus habuissent, pauci admodum sunt, qui dubitent; sed cur nec illo nec sequentibus annis Bavari unquam sibi quicquam trans Rhenum negotii esse voluerint, id vero multum & sinistri rumoris & suspicacis silentii præbuit, cumque nunc tantopere persuasum esse cupiunt, Pacem à Gallis, non nisi Alsatia & Brisaco concessa, haberi posse, ambigere subit, annon ab illis, qui aliena jactura, licet in eadem navi sint, sua conservari satagunt, ultro Gallis hæ conditiones sint oblatae.

2) Certum est, Gallos non sinceræ cum Domo Bavarico amicitiae jus querere, sed id duntaxat, ut ea lactata, & ad suas rationes tantisper, tum Domum Austriacam evertant, adjuncta, mox cum ejus voti compotes erunt, illam quoque subruant, solumque id ei beneficium præsent, quod Polyphemus Ulyssi promisit, ut eam omnium extremam devorent. In sinu lætantur Galli cum tot ad eos literæ, tot legationes, nuper ipse Bavaricæ conscientiae Ephorus commeavit, cum Osnabrugensem alia ex parte audiunt, Tullensem & Verdunensem Episcopatus somniantem: Rident eum, qui sine suffragio populi Edilitatem populi gerit, & inconsultis trium Circulorum Franconici, Bavarici & Suevici Statibus, eosdem Gallicæ protectioni aut Neutralitati prostituit, in quam ut Catholici consentiant, id tamen nunquam facturi sunt Protestantes. Urbes præsertim liberæ gaudent sibi ultro in manus dari facultatem ulciscendi eas, quas interdum, cum ex intervallo respicerunt, Bavari eis clades intulerunt, præcipue cum tam candide,  
Zweyter Theil. Ee 2 quæ

1646.  
Januar.

quæ sua in Bavarum mens sit, cum sæpe alias, tum nuper sine ambage P. Veriaco demonstrarunt, nullam scilicet aliam à Bavaro Pacificationem admitturos, nisi præcipuis Baviaræ arcibus sibi traditis, & uno filiorum dato obside. Quam mentem reliquis curis defuncti, domoque Austriaca in ordinem redacta, quin contra familiam Bavaricam Amphiorao etiamnum vivo, vel mox sub terras condito, ne ipsi sunt demonstraturi, dubitet ille licet, qui adeo studio Pacis indormiscit, ut ne Galli quidem cantum exaudiat. Omnes Germaniæ Principes pares esse Galliæ, nolunt Galli, aut si quid infra pares est. Consulatur Domus Lotharingica affinitate juncta, quam ut jam longo annorum nexu æque ut olim Burgundicam Britannicamque familiam opprimere conantur, ita sine dubio vori damnabuntur, si possessa alterinfecus Alsatia hinc à Germania illinc à Gallia premere poterunt, melioremque ne conditionem, quam Lotharingus à Gallis expectare debent Bavari, tempus, quod quidem solum nunc captari videtur, docebit. Confestim atque confecta Pace Bavaria inermis erit, dispicient Galli, quem suarum virium terminum esse velint, nec unquam ipsis, justus color deerit, Fœderis à Bavaris vel repetendi, vel suo arbitratu interpretandi, atque adeo immutandi.

1646.  
Januar.

3) Protestantes in Germania & vindices eorum Sueci, quem habitum animorum præstabant, si revulsa à corpore Imperii, cum integro non decurtato inhiant, Alsatia Bavaris ipsis sufferendus sit, aut Palatinatus, aut Austriæ Superioris Dominus, & Gallica insuper clientela timendus? Aut enim statim se in limine opponent, Paceque à Gallo empta neutiquam illum frui sinent, aut tantisper diffimulabunt, dum eadem Domus Bavaricæ, quæ Austriacæ fuerunt, fata appetant.

4) Quod si naturæ concedere contingat Serenissimum Baviaræ Electorem, ætate qua est profectissima, Baviarique vel inermis erit, vel destituta ejus regimine, qui tanta cum prudentia hæcenus ei armis tutandæ moderatus est? Conquerentur hic pupilli Tyrolenses, pennis suis deplumari, & vel restitui sua vel resarciri, sibi æquum putabunt; fortassis erit aliqua & de tutela contentio, fratrisque filios ejus, in qua sunt fortunæ pœnitere incipiet. Reputandarum judicium Bavaris Commissariis intentabunt Suevici, Bavarici & Franconici Circuli Status, erogatarumque Contributionem rationes exigent. Tum vero quid agent Galli, si ut mollissime res gerantur, ad eos ibitur, ut arbitrium & auctoritatem controversis interponant. Dijudicabunt scilicet licet eo eventu, ut Victi Victoresque simul pereant.

5) At enim providebunt Bavari, ut semper armati instructique sint, & vi propulsandæ, & fraudi evitandæ, injuriæque præhibendæ. Sed suisne id propriis opibus obtinebunt, an vicinorum, ut adhuc temporis, expensis? Atqui præ se ferunt Bavari, ad Pacem cum Gallo componendam urgeri se maxime subditorum suorum querelis, tot tantorumque tributorum militarium oneri pares se esse ferendo negant, hi sane perpetuo militi alendo multo minus assentient. Si onus hoc in Suevos & Francones solos inclinare volent, at neque illi bello sopito belli mala volentes perferent, & si aliter se explicare non possint, Bavaricæ securitati Gallicam servitutem præferent, malentque jam dudum potentiori, quam nuper sibi pari subesse.

6) Cum superioribus annis Palatinus Bohemiæ Regnum invasisset, rogatus focer ejus Rex Angliæ, ut in possessione adventiti Regni generum defenderet, negavit eum à se morem introduci debere, ut aliena Regna invadentibus auxilio sit, nam idem exemplum posse & in suos recidere. Si Gallo addicti Pacem redimant, videant, ne quod Juris nunc in alium statuunt, procedente tempore eodem & ipsis utendum sit. Dicent Bavari, cum tot undi-

1646.  
Januar.

undique hostibus, & ipso Turca ingruente, nec Domui Austruacæ nec Bavariacæ medium ullum Belli sustinendi superfit, sed extrema necessitas urgeat, Pacis quocunque pacto acceptandæ; Galli vero eam nisi concessa Alfaria facere nullo modo velint; fieri aliter non posse, quin in eam cessionem consentiendum sit. Respondeatur, si humano calculo res exigantur, verum id quidem esse, sed si æquitas, si iustitia consularur, & res Deo non hominibus permittatur, superesse viam ex hujusmodi angustiis emergendi; Sed ante omnia necesse est, ut Bavari conscientiam propriam hoc piaculo absolvant, & quod sibi fieri nolint, idem innocentissimis pupillis ut fiat non procurent. Cum Domino placuerint viæ hominis, inimicos quoque ejus convertet ad Pacem, ajunt sacrae literæ. Si Bavarus abdicato propriæ utilitatis respectu, in Commune Patriæ bonum, sensus suos intendet, & si Pax jactura aliqua omnium redimenda sit, in eandem jacturam & ipse aliquid de suo concedere velit, ut scilicet damni lucrique partes dividantur, nemo dubitat, quin Deus aut faciliores ad æquam Pacem Gallos sit factururus, aut pertinaciam eorum condignis poenis castigaturus.

1646.  
Januar.

§. XIX.

Vorstellung  
der von den  
Türcken zu  
besorgenden  
Gefahr.

Um die Milderung der überaus harten gendes Schreiben nach Münster abgehen, worinnen die von den Türcken der Christenheit angedrohetete Gefahr nachdrücklich repræsentiret worden.

Dictat. 31. Januar. 1646.  
a Direct. Mogunt.

Des Grafen Trautmansdorff wegen der Türcken Gefahr an die Kayserliche Plenipotentiarios zu Münster, abgelassenes Schreiben.

Hoch-und Wohl-gebohrner Graf, Hoch-und Wohl-Edler Bestrenger ꝛc.

Ew. Excellenz und den Herren wird ohngezweifelt bekant seyn, und haben dieselbe aus hier beygefügtm Extract mit mehrern zu vernehmen, was vor grosse Præparatoria der Erb-Feind Christlichen Nahmens, der Türck, zu künfftigem Feldzug wider die Christenheit mache, also er dieselbe auf jetzt in stehenden Frühling mit 3. Armaden, zweyen zu Lande und einer zu Wasser, anzugreifen entschlossen ist, welcher Macht, wie Ihre Kayserliche Majestät bey so bewandten Sachen, da eines theils Dero Waffen wider die Reichs-Feinde gebraucht werden müssen, andern theils aber die beyden Cronen, durch Ihre unerhörte unbillige Postulata, Ihre die Mittel zur Resistenz benehmen, mit Gewalt nicht widerstehen können, und endlich, wann man nicht alsobald zum Frieden thut, der Erb-Feind den Paß, leichtlich selbst wird nehmen können: Also ersuche ich meine Herren hiermit ganz dienst-und freundlich, sie wollen sich zu den Herren Mediatoribus verfügen, und denenselben von unser aller wegen vor-und anbringen; Wir zweiffelten nicht, sie würden allbereit auch ihres Orts die verlässliche und leider mehr dann gar zu gewisse Nachricht haben, wie stark sich der Türck wider die Christenheit zu Wasser und Land austrüste, und dieselbe mit 3. unterschiedlichen Armaden anzugreifen bedacht sey, was nun Ihre Kayserliche Majestät bey dieser jetzt in stehenden äußersten Gefahr, vorerwehnter Beschaffenheit nach, zu thun, und ob sie diesem mächtigen Feind den Paß mit Gewalt werden verwehren können, das würden sie, Herren Mediatore, hoch-vernünfftig und leicht zu erachten haben; wir hätten ihnen zu dem Ende auch unsers theils zu Gemüthe führen, und sie, Herren Mediatore, ersuchen wollen, weils zu Abwendung dieses androhenden Unheils, kein ander Mittel, als daß man ohne einige Zeit Verlierung den Frieden schliesse, und diesen Blut-dürstigen Erb-Feind die allerseits auf den Beinen habende Christliche Waffen entgegen setze, daß sie sich zu den Französischen Herren Plenipotentiariis unverlängert erheben, denenselben diese Gefahr, und daß solche zu remediren kein Auf-

Es 3

schub

1646.  
Januar.

schub leide, wohl und beweglich repräsentiren, und mit allem Eifer und Ernst ermahnen, daß sie von ihren unbilligen und unchristlichen Postulatis absehen, dem hochlöblichen Hauß Oesterreich, unschuldigen Pupillen und andern Ständen des Reichs das ihrige mit Gewalt länger nicht vorenthalten, sondern mit Restitution dessen allen, den Frieden alsobald befördern und schliessen wollen, widrigen falls würden wir vor Gott und der ganzen erbaren Welt bedingen müssen, wann Ihre Kayserliche Majestät aus Mangel dieses Friedens, weilm diese Gefahr nummehr keinen einigen Verzug mehr leidet, dem Erb-Feind, zu der allgemeinen Christenheit unwiederbringlichen Schaden, den Paß (welchen sie auf diese Weise nicht genug defendiren können) verlieren sollte, daß hieran Niemand anders als diejenigen schuldig, welche Deroselben mit aller Unbilligkeit die hierzu nöthige Resistenz-Mittel entziehen, und diese Vormauer der Christenheit, mit Feuer und Schwerdt selbst zu nichten zu machen, sich auf gegenwärtige Stunde äusserst bemühen. Und dieses könnten meine Herren, wann sich die Gelegenheit hierzu präsentiren würde, den Französischen Gesandten selbst auch zu Gemüth führen, und sie zu hier beygefügt Exempel des heiligen LUDOVICI anweisen, nicht zweifelnd, weilm der LUDOVICUS XIV. eben diesen Nahmen führet, er werde auch dessen exempel nachfolgen, und wider Recht nicht begehren, was unschuldigen Pupillen und Ständen zugehöret, widrigen falls, werden Sie vor der ganzen erbaren Welt, die Schuld alles über die ganze Christenheit erfolgten Unheils, zu ewigem Verweise tragen, und alsdann erst ihre unmäßige Begierde fremder ihnen nicht zustehender Güter bereuen, wann alles umsonst und zu spät seyn wird, allermassen meine Herren der Sache schon weiter recht zu thun wissen werden, uns dabey allerseits ꝛ. Dñabrück den 8. Febr. 1646.

1646.  
Januar.

Extract aus einem beglaubten Schreiben vom 26. Jan. 1646.

Der Venetianische Ambassadeur hat gestern einen Expressen per posta vom Fürsten aus der Moldau hieher bekommen, mit Schreiben von ihrem Bailo aus Constantinopel, die solten bringen, wie er mir heut selbst gesagt, was gestalt sich der Türck stark rüste zu künftigen Feldzuge wider die Christenheit, die Armade zu Wasser wolle er mit Bosck und andern Requisiten auf ein grosses vermehren, und damit grosse Impression vornehmen, auf alle die Inseln in Mediterraneo, desgleichen auch mit andern 2. Arméen per terra operiren lassen, mit einer in Dalmatien, und mit der andern gegen die Croatische Gränge, allda den Paß zu nehmen.

## §. XX.

Beschweh-  
rung des  
Fränkischen  
Crayse über  
die Kriegs-  
Bedrückun-  
gen.

Zu Ende des vorigen Jahrs ist bereits gemeldet, wie hart der Fränkische Crayß bedrückt worden, ohngeachtet derselbe bey dem Krieg nicht interessiret zu seyn, behauptete. Weil nun die Winter-Quartire, aller Vorstellung am Kayserlichen Hofe, ohngeachtet, den wirklichen Anfang genommen, und die Kriegs-Völcker in unerträglicher Menge de facto eingerückt waren; so ließ Marggraf Christian zu Brandenburg-Culmbach, durch seinen Gesandten, bey den Evangelischen Gesandtschaften zu Dñabrück, auf nachstehende weise, durch das Memorial, N. I. dem die Designation der Winter-Quartire im Fränkischen Crayse, Lit. A. und die Abschrift des Marggräflichen, an Ihre

Kayserliche Majestät dieserhalben abge-  
lassenen Schreibens, Lit. B. beygeleget  
waren, die grosse Noth vorstellig machen,  
damit diese darunter assistiren möchten:  
Es wurde ihm aber zu versiehen gegeben,  
es würde undienlich seyn, wann die Evan-  
gelische Gesandtschaften entweder per mo-  
dum intercessionis, oder als Partheyen  
bestehen sollten, dadurch würde man nichts  
erheben, hingegen sich in dem Reichs-Rath  
verdächtig und zum votiren untüchtig ma-  
chen; daher besser wäre, wann die Bayer-  
ische Beschwehungen fordersamst in Con-  
cilio sūgebracht würden, so könnte man  
alsdann publica auctoritate Assistenz  
leisten.

Lit. B.

N. I.  
Lit. A.

N. I.

1646.  
Januar.

N. I.

1646.  
Januar.Diß. Osnab. d. 19. Januar.  
Anno 1646.

Des Brandenburg: Culmbachischen Gesandten Memorial an die Gesandten der Evangelischen Stände zu Osnabrück, die starcken Winter-Quartiere im Fränckischen Crayß betreffend.

Des Heiligen Römischen Reichs Fürsten hochansehnliche fürtreffliche Herren Abgesandte, Hoch- und Wohl-Edle, Bestrenge, Beste, Hochgelahrte, Großgünstige Hochgeehrte Herren.

Der Durchlauchtige Hochgebohrne Fürst und Herr, Christian Marg-Graf zu Brandenburg, in Preussen etc. Herzog etc. mein Gnädigster Fürst und Herr, läßt den Herren Abgesandten, mit Wunschung eines glückseligen fried- und freudenreichen Neuen Jahres, Dero günstigen Gruß und geneigten guten Willen vermelden, benebenst wehemüthig zu erkennen geben; daß obwoln Seine Fürstliche Gnaden das zurückgelegte Jahr über, die auf den Fränckischen Crayß von Kayserlicher Majestät angewiesene Völcker 10. Monat lang, so viel Dero Proportion der Reichs-Matricul nach, betroffen, mit äußerster Ruin Dero dorhin verderbten Land und Leuten, verpflegen helfen, auch auf Begehren Herrn Generalissimi, Herrn Erz-Herzogs Leopold Willhelms zu Oesterreich Durchlauchtigkeit, das möglichste noch ferner zu thun, und zu dem Ende, als ein Mitauschreibender Fürst, einen Crayß-Tag auf den

10. Decemb.  
30. Novemb.

auschreiben helfen. Ob auch wohl die pasirte starcke Marche, Contramarche, erlittene Hauptquartier und Verpflegungen Kayserlicher Majestät und der Chur-Beyerschen Völcker, wie auch der Frankosen Einfälle, erzwungene Contributiones, und andere Geld-Extorsionen, Plünderung, Proviant- und Pferd-Lieferungen, Ihre Fürstliche Gnaden im Wirsheim und Ayschgrund gelegene Aemter, so den 2ten Theil dero Landes begreiffet, totaliter ruiniret worden, daß in vielen Jahren nichts davon zu hoffen, und über dieß alles, die Schwedischen und sonderlich Königs-March, Dero Fürstenthum mit Brandschagungen und allerhand Exactionen und noch wehrenden Monatlichen, mit Gewalt, ja Bedrohungen Schwerd und Feuers, ernötzigten Contributionen, auf den äußersten Grad ausgemergelt und verderbt; Obwoln auch aus des Heiligen Reichs-Satz- und Verordnungen wissend und bekannt, daß keiner desselben seinen Mitstand in einigerley Weg beschweren, noch weniger mit Kriegs-Völckern bedrängen solle; Daß jedoch dessen allen ungeachtet, des Chur-Fürsten zu Bayern Durchl. ein starcke Anzahl Regimenten zu Ross und Fuß, neben unterschiedlichen General- und andern Stäben, ohne einige vorhergehende Notification, denen im Fränckischen Crayß reservirten Fürsten und Ständen, dabey Seiner Fürstlichen Gnaden Dero Antheil de facto zugefallen, aufn Hals gewiesen und überziehen lassen, besag der Beslag Lit. A.

Lit. A.

Gleichwie nun solches in genere wider des Reichs Herkommen, desselben Fundamental-Satzungen, Constitutionen und Abschieden, bevorab der letztern zu Regensburg Anno 1641. ohne Kayserliche Assignation, ohne gebührende Intimation, ohne vorhergehende Abhandlung, und Einwilligung der Stände, ohne Repartition des Crayßes Ausschreibender Fürsten, propria autoritate & de facto geschehen, bevorab Kayserlicher Majestät Hoheit zuentgegen lauffet, als Welche getreue Fürsten und Stände nächst Gott für das einige und höchste Ober-Haupt erkennen, und daher nicht hoffen wollen, daß Dieselbe Fürsten und Stände des Reichs, die von hohen Kayserlichen, Königlichem Chur- und Fürstlichem Geblüt posteriren und herkommen, wider Dero Willen und Verschulden, andern Ihren paribus übergeben, und nach Belieben tractiren lassen, noch gestatten, daß sie sub pretextu defensionis gar zu Boden ruiniret, da zumaln dergleichen unbillige Prozeduren mehr Anlaß und Beförderung zur Consummation und Untergang des Reichs, als zu der Stände Verz-

einig

1646. eingung und Wiederbringung alten vertraulichen guten Vernehmens, in medio 1646.  
 Januar. Tractatum cursu, gegeben werden: Als wird in specie und particulari Seiner Januar.  
 Fürstlichen Gnaden verarmten, verderbten Land und Leuten, durch so unerträgliche  
 Last vollends der Garauß gemacht, daß dieselbe samt den Unterthanen vollend zu  
 Sumpf gerichtet, auch Soldaten und Unterthanen mit einander zugleich zu Boden  
 gehen müssen, gestallt an Ihre Kayserliche Majestät Seine Fürstliche Gnaden  
 es allerunterthänigst gelangen, und um allergnädigste Abhelfung bitten lassen, wie  
 Lit. B. die Beylage Lit. B. zu erkennen gibt.

Wann dann dieses solche Sachen, welche nicht eben Seiner Fürstlichen Gnaden,  
 noch auch dem gesamten Fränkischen Crays allein, sondern der meisten bevorab Eo-  
 angelischen Stände Interesse antrifft, und das Ansehen zu einer nachtheiligen ge-  
 fährlichen Ruptur der heilsamen Reichs-Verfassung und Constitutionen mit sich  
 bringt, und daher dabey in Zeiten zu vigiliren, cum neglecta solent incendia  
 sumere vires, und was heut einem Mit-Stand wiederfähret, dem andern morgen  
 leichtlich auch begegnen kan, so doch der liebe Gott väterlich verhüten und abwen-  
 den wolle:

Als ersuchen Seine Fürstliche Gnaden die Herren Abgesandte, sie wollen dieß  
 Werk in gute Consideration nehmen, und bekannter rühmlicher Dexterität nach,  
 einrahten und dahin vermitteln helfen, daß dergleichen vorhin im Reich unerhörten  
 Händeln und Beginnungen dermassen vorgebauer, gesteuert und remediret, damit  
 diese eigenmächtige Thätlichkeiten sobalden wieder aufgehoben, die Bölsker abgeföh-  
 ret, inskünftig Fürsten und Stände besser gesichert, bey Ihrer theuer erworbenen  
 Freyheit, den heilsamen Fundamental-Satzungen und Reichs-Constitutionen  
 conserviret, bevorab solche zu weiterm Mißtrauen erreichende höchst schädliche  
 Consequentien und Neuerungen aufgehoben werden, und also Seiner Fürstlichen  
 Gnaden und Dero verderbten Land und Leuten, etwas Respiration von so unerträg-  
 lichem Last gedeyen möge; dann Dieselbe sonst zu Reichs- und andern Anlagen oder  
 Nothwendigkeiten nichts weiters mehr helfen oder rahten noch thaten könnte. Wie  
 nun mein gnädiger Fürst und Herr die gute Confidenz zu denselben trägt und nicht  
 zweifelt, sie werden des Reichs Nothdurfft und Wohlfahrt, auch Kayserlicher Ma-  
 jestät Hoheit, in reiffe und nachdrückliche Consideration nehmen, und gute Coopera-  
 tion zu würcklicher Abhelfung leisten:

Also werden sie es zu sonderbahrem Danck erkennen, gegen Dero gnädigste Herren  
 Principalen rühmen, und gebührender massen zu beschulden nicht unterlassen: Mit  
 welchem ich mich der geneigten Anshörung dienstfreundlich bedanke, und zu wohl affe-  
 ctionirtem Favor bestes Fleisses befehle. Actum Osnabrück den 12. Januar.  
 Anno 1646.

Meiner großgünstigen Hochgeehrten  
 Herren

Dienstergebener und beflissener  
 Johann Müller.

Memorial an des Heiligen Reichs Fürsten Hoch-  
 ansehnliche Fürstliche Herren Abgesandte u. Eo-  
 angelischen theils, von dem Fürstlichen Branden-  
 burg-Culmbachischen Gesandten.  
 Präsent den 19. Januar. 1646.

Subadj.



1646.  
Januar.

Subadj. Lit. A.

1646.  
Januar.

Folgende Völcker von der Reichs-Armada sollen diese Winter-Quartiere, so im ersten December angefangen, in dem Hochlöblichen Fränkischen Crayß haben und unterhalten werden.

Der General-Stab in Wirsheim, oder, damit man dem Feinde desto näher seyn möge, an einem andern den Mayn hinab zwischen hier und Würzburg gelegnem Städtlein, deme soll aber die Geld-Verpflegung aus Schwaben übermachtet und im Fränkischen allein die Fourage auch die Servis in natura, das ist die Nothdurfft Salz, Holz, Licht und Liegerstatt gerechet werden.

## Cavalleria.

Geisingische Courazzier-Regiment.

Fleckensteinerische Courazzier-Regiment.

Wertisch Regiment Arquebousirer.

Eselckische Regiment Arquebousirer, logiret bereits im Nürnbergischen.

Fünff Compagnien Croaten, liegen im Culmbachischen neben zweyen Jungkolsbischen Compagnien Arquebousirer.

Jungkols mit noch 6. Compagnien und dem Staab im Marg-Graffthum Anspach.

Stahlisch Regiment Arquebousirer, liegt im Bisthum Eichstädt.

Numormeisters Compagnie liegt im Nürnbergischen.

Obrist Marimonts Regiment zu Fuß.

Obrist Büchers Regiment zu Fuß.

Obrist Cobel, logiret schon mit 3. Compagnien und dem Staab zu Rotenburg an der Tauber.

Stadt Weissenburg am Nordgau hat 2. Compagnien vom Obristen Cobel.

Land-Comenthur Ellingen, das ist die Balley Francken, hat eine Compagnie Courazzier vom Lapierschen Regiment.

Die sämtliche Herren Grafen zu Hohenlohe haben 3. Compagnien vom Goltischen Regiment zu Fuß.

Die Herren von Limpurg haben eine Compagnie vom Goltischen Regiment.

Obrist von der Lipp mit 5. Compagnien und seinem Staab soll auch in Francken logiren.

Dazu will man auch zur Beyhülff die 6. Fränkischen Ritter-Orte nehmen, welche zwar in der Matricul nicht mit begriffen.

Dahero, weil die Ritterschafft so weit aus einander, können diese Reuter auf alle nicht distrahiret, auch bey bekantlicher vieler Ritter-Glieder Ruin nicht unterhalten werden. Dahero werden die Herren Ausschreibende Fürsten gehorsamlich gebethen, etwan diesen Reutern einen Beytrag von 30000. Gulden auf die Stadt Nürnberg, und noch neben der Ritterschafft zum logiren einen Stand anzuweisen.

Hierbey ist zu mercken, weil die Stadt Nürnberg bereits mit dem Eselckischen Regiment, item mit des Numormeisters Compagnie belegt ist, daß, wann selbige auf 120. Römer-Monath angeleget ist, ihre Quota 177600. Gulden belaufft, daß derentwillen auch bereits zu dem Eselckischen Regiment und der Numormeisterischen Compagnie auf Nürnberg assigniret worden, zum Beytrag in Abschlag solcher Quota dem Goltischen Regiment 6000. Gulden und dem Kubrischen Regiment 12500. Gulden, so bey der Repartition auch also darbey verbleibet, und nicht zu ändern gebethen wird.

Zweyter Theil.

Ff

Subadj.

1646.  
Januar.Dictat. 19. Jan. Anno  
1646.

Subadj. Lit. B.

1646.  
Januar.

Marggraf Christians zu Brandenburg-Culmbach Schreiben an Ihre Kayserliche Majestät, die übermäßigen Winter-Quartiere im Fränckischen Craysse zu remediren.

Allergnädigster Kayser und Herr.

Es werden Eure Kayserliche Majestät Zweiffelsohne aus meinem und des Herrn Bischoffens zu Bamberg, als beyder Ausschreibenden, auf Anhalten gesamter Fürsten und Stände dieses Fränckischen Crayses, an Dieselbe abgangenem allerunterthänigsten Schreiben allergnädigst vernommen haben, was es leider dieser Orten vor einem elenden Zustand gewinnen will, da dann Ich aus höchst-gebrungener Noth nicht fürüber kan, Eurer Kayserlichen Majestät auch absonderliche meine Landes-Obliegenheit allerunterthänigst erkennen zu geben, und weils von Eurer Kayserlichen Majestät Ich bisshero gegen Mich, auch mein Chur-und Fürstlich Haus Brandenburg, alle Kayserliche Gnade und Huld höchst-rühmlichst und allerunterthänigst verspühret, Mir hingegen auch an meinem Ort äußerst angelegen seyn lassen, bey allen vorgefallenen Gelegenheiten, was zu Eurer Kayserlichen Majestät Frölichkeit, Dero höchst-geehrtem Hause, dem Heiligen Römischen Reich und unserm geliebten Vaterlande Deutscher Nation zum besten gereicht, wie auch des Fränckischen Crayses und allgemeinen Befens bestes, äußerstem Vermögen nach, treulich zu befördern, und davon noch mit GOTTES Hülff und Beystand im geringsten nicht auszufehen: Also hoffe ich um so vielmehr, Dieselbe diese meine unumgängliche Behelligung allergnädigst, vermercken werde.

Und erinnern Eure Kayserliche Majestät sich allergnädigst, welchergestalt Dieselben Ihre vor Dero Kayserlichen Immediat-Böckern, seit der vorgegangenen und so vielmalen doch vergeblich geklagten Dismembration, etliche Fürsten und Stände in diesem Fränckischen Craysse resolviret, worunter denn Ich auch begriffen, und nebenst anderen meinen Mistränden dieses zu End laufenden Jahres in die zehen ganzer Monath lang, mit dem würclichen Quartiers und Verpflegungslast, soviel Mich jedesmal die Reichs-Matricul betreffen, beschwehret gewesen, und mag auch Eurer Kayserlichen Majestät Generalissimi, des Herrn Erb-Herzoggen Leopold Wilhelm zu Oesterreich Liebden, wie Er noch weiter an Mich und meinen mitauschreibenden Fürsten gefonnen, damit continuiren, und sind Wir beyderseits derentwillen, wie etwann ein gewisser Schluß zu treffen, auf den <sup>30. Nov.</sup> <sub>10. Dec.</sub> einen Craysse-Convenc nach Bamberg auszuschreiben im Werck begriffen gewesen. So habe Ich jedoch mit nicht geringer Bestürzung erfahren müssen, wird auch Eurer Kayserlichen Majestät nunmehr unverborgten seyn, daß des Herrn Churfürsten in Bayern Liebden, und Dero General-Commissariat gleich darauf unversehens, ohne einige vorhergehende Notification, mir und andern Eurer Kayserlichen Majestät reservirten Fürsten und Ständen, zu den vorhin in dem Craysse liegenden, noch eine Anzahl Regimenten zu Ross und Fuß von starken completen Compagnien, neben unterschiedlichen General- und andern Stäben aufin Hals gewiesen und damit überziehen lassen, welche man auch ohne einige Wiederrede und Entschuldigung, daß man vorhin Eurer Kayserlichen Majestät Immediat-Böcker im Lande, und damit genung zu thun habe, einnehmen müssen, mit Vorschüzung, wie Eure Kayserliche Majestät Seiner, des Herrn Churfürsten in Bayern Liebden, diese Quartiere überlassen, dannenhero berührter vorgehabter Craysse-Tag aus erheblichen Ursachen, und da ein jeder bey diesen Begegnissen seine Nothdurfft zu beobachten hat, auch die Stände, die ihrigen fast an keinem Ort mehr sicher abordnen können, zu deme es ihnen an Verlag und Zehrung ermangelt, unterbleiben müssen. Wiewol auch Fürsten und Ständen nichts liebers wäre, dann dieselben samt und sonders Eurer Kayserlichen Majestät, als Dero nechst GOTT einigem und höchstem Oberhaupt, allergehorsamst an die Hand gehen, und nicht anders wohin gezogen werden möchten; Immassen sie auch

1646. auch oft und viel darum ganz beweglich angehalten und allerunterthänigst gebeten, 1646.  
 Januar. die höchst-schädliche Dismembration im Crayße dermaleinst aufzuheben, und zu  
 selbst-eigenem besten, selbigen wiederum zu reuniren, so hat man es jedoch bis die-  
 se Stunde nicht erhalten können, sondern nummehr wieder besser Verhoffen erfah-  
 ren müssen, und es das Ansehen gewinnen will, als ob anjeho alle Stände des  
 Crayßes, wieder dero Willen, vollends an des Herrn Churfürsten in Bayern Liebden  
 gezogen werden wollten.

Wann dann dieses kein rechtmäßiger Modus procedendi eines Standes gegen  
 dem andern, sintemahlen freye Fürsten des Reichs, hochernanntes Herrn Churfür-  
 sten in Bayern Liebden einig Imperium oder Superiorität nicht gestatten können,  
 zumahlen Eurer Kayserlichen Majestät Hoheit dergleichen Procedur zuwieder laufft,  
 bevorab Seine des Herrn Churfürsten Liebden, hierinnen wieder das kundbare Her-  
 kommen verfahren, Fürsten und Stände ihrer Libertät und Staat, auch den  
 Reichs-Sagungen und aller üblichen Observanz zuentgegen, mit Unterbleibung  
 vorhergehender gebührender Ersuch- und Abhandlung, mit Völkern überziehen, vor-  
 nehmlichen die ausschreibende Fürsten an ihrem Amt und Wesen, was sie der Reichs-  
 Ordnungen nach befugt, auf die Seiten stellen, und man also nicht mehr weiß, an  
 wen man sich zu halten; Ich aber nicht hoffen will, daß Eure Kayserliche Majestät,  
 Fürsten und Stände des Reichs, die von hohem Kayser- und Königlichem, Chur-  
 und Fürstlichen Geblüt posteriren und herkommen, gleichsam als Servi & Man-  
 cipia, wieder dero Willen und Verschulden, andern ihren paribus übergeben oder  
 cediren werden, dann sonst es gleichsam das Ansehen gewinnen will, als ob Für-  
 sten und Stände aller ihrer Freyheiten entsetzt, die Constitutiones Imperii auf-  
 gehoben, und in eines potentioris Belieben stünde, ob seine bißhero ausgefogene Mit-  
 Stände noch um eine gutwillige Hülffe zu ersuchen, oder wie dieselben unter allerhand  
 Prätext der Conservation, welche in effectu anders nicht als eine Consumma-  
 tion, und sogar des Reichs endlicher Interitus ist, bald diesem bald einem andern  
 zu assigniren und zuzuwenden: und aber Eure Kayserliche Majestät höchst-vernünft-  
 lig und allergnädigst zu ermessen, daß durch dergleichen böse eingerissene Confusio-  
 nes, Derofelben der größte Nachtheil, Fürsten und Ständen aber lauter Schaden und  
 Land-Verderben zugezogen, und je länger je mehr immer ein Unheil nach dem andern  
 verursacht wird, gestaltten Ich, so viel meine bewusste Landschaft betrifft, niemahlen,  
 so lange dieser leidige Krieg gewähret, also hart, wie dißmahl bedrängt worden, und  
 da es auf berührte Weise seinen Lauff behalten sollte, Ich nicht anders abnehmen kan,  
 dann daß man Mir auf einmahl vollends einen solchen Stoß zu geben, gänglichen  
 Vorfages wäre, den Ich und die meinigen nimmermehr überwinden könnten: wie dann  
 aus dem notorischen Augenschein genugsam bekannt, daß nur das verschiene Jahr,  
 meine um Wimpheim und im Aisch-Grund gelegene Aemter, so den dritten Theil mei-  
 nes Landes in sich begriffen, durch die passirte Marchen, Contra-Marchen, erlitte-  
 ne Haupt-Quartier und Verpflegung Eurer Kayserlichen Majestät und der Chur-  
 Bayerischen Vöcker, auch der Französischen Einfälle und erzwungene Contributio-  
 nes, dermassen totaliter ruiniret worden, daß wie unterschiedliche Kriegs-Officier  
 bekennen müssen, der Orten jehiger Zeit fast nicht ein einziger Keuter unterhalten  
 werden könne, noch in vielen Jahren nicht was davon zu hoffen, auch über das die  
 Schwedischen und sonderlich der Königsmark mein Fürstenthum ebenmäßig mit  
 Brandschakungen und allerhand Exactionen so sehr ausgemergelt, daß meine arme  
 Unterthanen kaum das liebe Brod noch übrig, und der zehende nicht vermag, sich ein  
 Hüttlein oder bloße Wohnung zurichten zu lassen: und Eure Kayserliche Majestät  
 aus diesem warhafften übeln Zustande allergnädigst abzunehmen, daß zugleich De-  
 roselben Kayserliche Immediat- und die Chur-Bayerische Vöcker auf einmahl mit  
 einander zu entreceniren, eine offenbare Impossibilität, Eure Kayserliche Maje-  
 stät auch nicht gemeynet seyn werden, die Stände mit zweyerley unerträglichen Bür-  
 den, deren eine allein schwer genug, bedrängen, und vollends zu Sumpff richten  
 zu lassen, dann eines bey dem andern je nicht bestehen kan, auch Soldaten und  
 Unterthanen zugleich mit einander darüber zu Boden gehen würden, zuzorderst Eure  
 Zweyter Theil. ff 2 Kay-

1646. Kaysersliche Majestät vorhin von Mir zu verschiedenen malen allerunterthänigst klare 1646.  
 Januar. Ausführung geschehen, auch ohne das allergnädigst bewußt, daß der Mir zum besten  
 aus sonderbahren bewegenden Ursachen ertheilten Kayserslichen Moderation, Ich noch  
 nicht würcklich genossen, sondern vielmehr, weilien Dieselbe hernach es selbstn aller-  
 gnädigst geändert, und fort und fort starcke Anzahl Regimenten auf den Crantz ge-  
 gewiesen, Ich die Gränge zeithero gleich andern meinen Mit-Ständen, mit dem Quar-  
 tiers-Laß und allen meinen offenen Landen unterworfenen Krieges-Beschwehrlichkei-  
 ten dergestalt ergeben seyn müssen, daß es je länger je übler und ärger worden:

Alß ist an Eure Kaysersliche Majestät mein allerunterthänigstes Bitten, Sie ge-  
 ruhen allergnädigst, obiges alles in Kaysersliche Christmildeste Beherrigung zu ziehen,  
 solchen weit ausschenden, vorhin im Reich unerhörten gefährlichen Proceduren reif-  
 lichen nachzudencken, und den Sachen ohnmaßgeblichen dermassen allergnädigst zu  
 remediren, damit Fürsten und Stände bey Ihrer alten Freyheit und den heilsamen  
 Reichs-Sagungen gelassen, auf Niemand anders, als Eurer Kayserslichen Majestät,  
 das Oberhaupt im Reich, deren Respect haben, und solche höchstschädliche Anweisun-  
 gen, Confusiones, Neuerungen und Dismembrationes aufgehoben, auch bey so  
 äußerst ausgestandenen Schaden und Ungelegenheiten, sowol von Eurer Kayserslichen  
 Majestät, als den Chur-Bayerischen Böckern Ich verschonet, Mir und den Meinigen  
 eine Respiration gegönnet, und also facies Imperii, da ein Mit-Fürst und Reichs-  
 Glied dem andern gleichsam cediret und abgetreten wird, nicht also mutiret und ge-  
 ändert werden möchte.

Das bin um Eure Kaysersliche Majestät Ich als ein getreuer Fürst des Reichs, al-  
 lerunterthänigst und gehorsamst zu verdienen geflissen, Dieselbe zu des Allerhöchsten  
 starcker Beschützung auch glückseliger Regierung, und Dero zu Kayserslichen Gnaden  
 Mich allerunterthänigst empfehlend. Datum Bayreuth, den 4. Decembris A. 1645.

An die Römische Kaysersliche  
 Majestät.

Christian x.

### §. XXI.

Beschweh- Gegen Chur-Maynz wurde auch auf Taxam, eigenmächtig erhöht hätte, wie gen erhöhter  
 rung wieder dem Convent, von einigen Reichs-Stän- aus dessen Mandat N. I. und sub N. II. Canzley-Taxa bey Cam-  
 Chur- den Beschwehrung geführet, daß selbiger beygefüget Specification erhellet: mer-Gericht.  
 Maynz, we- Churfürst, die Cammer-Gerichts-Canzley-

#### N. I.

Chur-Maynzisches Mandat, die Erhöhung der Canzley-Taxe bey dem  
 Kayserslichen Cammer-Gericht betreffend.

Demnach Wir Anselm von Gottes Gnaden, des Heiligen Stuhls zu Maynz  
 Erzbischoff, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erz-Canzlar und  
 Churfürst x. nunmehr von vielen Jahren hero, bey angehörten Tax-Rechnungen und  
 einkommenen Klagen, verführet, daß theils wegen der beschwerlichen Krieges-Läuff-  
 ten, theils auch in dem viele des Heiligen Reichs Stände von der Cammer-Gerichtlichen  
 Jurisdiction sich selbst, durch gewisse Privilegia de non appellando und sonstn ent-  
 ziehen, oder de facto entzogen werden, die Expeditiones merklich abnehmen, und  
 folglich die Canzley-Tax um so weit geschwächt wird, daß der Unterhalt daraus nicht  
 mehr, ja nicht zum halben Theil, mag geschöpffet und genommen werden, Uns aber Krafft  
 der Reichs-Ordnung, als Erz-Canzlarn in alle Wege obliegen wil, disfalls gebühren-  
 de Verfehung zu thun, damit die Canzley, als ein unentbehrlicher essential Theil des  
 Gerichts, zu dessen total Untergang nicht abgestellt oder aufgehabet, sondern mit tang-  
 lichen Personen und dem Unterhalt also versehen werde, damit man sich nicht zu be-  
 klagen habe, auch bey dem Gericht und Canzley kein Mangel erscheine: Alß sind Wir  
 ver-

1646. Januar. 1646. Januar.

veranlasset worden, diese Beschaffenheit denen, zu dem jüngern Reichs-Deputations-Tag alhier zu Franckfurt abgeordnet gewesenen Churfürstlichen auch deputirter Fürsten und Stände Rätthen, Botschafften und Gesandten anfügen und vortragen zu lassen, wie es den dieselbe in reife Berathschlagung und Deliberation gezogen, und bey gefundener wahrhafter Beschaffenheit dahin geschlossen, daß verfasstes Conclufum durch allerunterthänigstes Gutachten an Ihre Kayserliche Majestät gebracht, und von Deroselben allergnädigst adplacidiret werde, daß nemlich, wie in Krafft erwehnten Erz-Cancellariat-Klage und obliegenden Direction der Cansley, die befundene Nothdurfft in Erhebung der Tax gebührend beobachten, dieselbe dem Herkommen und Reichs-Constitutionen gemäß vornehmen, die Proposition aber der erhöhten Besoldung auf 1000. Rthlr. darbey halten, und, was also von Uns verfasst werde, den Reichs-Deputirten Ständen zur Wissenschaft und Publication vortragen lassen sollten, gestalt Wir demselben zu folge, beygehenden mit unserm Churfürstlichen Insiegel bekräftigten Entwurff verfertigen, und vorgemeldter der Herren Churfürsten auch deputirter Fürsten und Stände Rätthen, Botschafften und Gesandten, zur Publication gerne übertragen, und dadurch das Werk um so viel mehr besördern lassen wollen.

Demnach aber jetztgedachte Publication, bey bekanten diesen Troublen, und deswegen eingefallenen Verhinderungen, und auch anderen schwehren Berrichtungen, sich über Vermuthen verweilet, und Uns gleichwol in alle Wege obliegt, dem Malo presenti, welches auch aus vorangeregter und anderen Ursachen keinen Verzug mehr leiden wil, zeitlich vorzubiegen, und grössere Inconvenientien zu verhüten, zumahl Wir des Heiligen Reichs ausdrücklichen Consens und Einwilligung haben, auch ohn dem, bey Erforderung der so augenscheinlichen Noth, vor Uns selbst gebührende Ansteltung thun können und sollen:

Als ist Unser befehlender Wille und Meynung, daß jegiger verordneter Cansley-Verwalter, Johann Schaumburger, hinführo in Tarirung der Process, Urtheil und anderer Briefe, sich obgemeldter Specification gemäß verhalten, und solches den anwesenden Advocaten und Procuratoren gebühlich intimiren solle, alles zu dem Ende, damit sie es ihren Principalen berichten, und mit der Unwissenheit sich nicht entschuldigen können, jedoch solle, alles queruliren zu benehmen, die notwendige vorgenommene Erhöhung, nicht gleich von dato an, sondern zu Eingang des nächstbedorffenden 1646. Jahrs erst ihren Anfang nehmen, und bis zu des Heiligen Reichs anderweiter Verordnung continuiret werden.

Darnach sich ermeldter Cansley-Verwalter zu richten. Geben Franckfurth den 20. Octobr. Anno 1645.

(L.S.)

ANSELMUS CASIMIRUS,  
Archiepif. Moguntinus

Concordat cum Originali

Communicatum 14. Nov. 1645.  
per Cancellariæ Directorem  
Johann Schaumburger.

HERMANNUS zum Holz,  
Imperialis Camerae Lector subscripsit.

N. II.

Designation der erhöhten Cansley-Taxe bey Kayserlichem Cammer-Gericht.

Citatio	} -----	Fl. Erl. 2 - 5r.
Gemeine Urkund		
Denunciatio Litis		
Bericht-Schreiben		
Citat. ad vidend. ord. tut.		

ff 3

In.

1646. Januar.	Inhibitio	}	5. Fl. 8½. Erl.	1646. Januar.
	Compulsoria			
	Dilatio	}		
	Prorogatio			
	Citatio & Inhibitio	}	7 - 59½	
	Compuls-Brief			
	Wbllige Appellation-Proceß		13 - 8.	
	Mandatum sine Clausula	}	9 - 45	
	Executorialia			
	Dilatio cum Mandato contra Commis. & novis narratis			
	Mandatum cum Clausula	}	7 - 45.	
	Arctior Inhibitio			
	Arctiores Compulsoriales	}	10 - 20	
	Salvus Conductus			
	Urkund Gräflicher Vormundschaft		8 - 37	
	Urkund Adlicher Vormundschaft		14 - 20½	
	Commissio		7 - 46½	
	Dilatio mit fernerm Befehl Brieflicher Urkunden		3 - 17.	
	Urkunden ehrlicher Gebuhr		1 - 38½	
	Rescriptum		7 - 39	
	Arrestum		2 - 2.	
	Urkund Immatriculationis		68 - 57	
	Denunciatio Banni		68 - 57	
	Absolutio Banni			

*Specificatio.*

Was vor Sachen in ordentliche und gewisse Tax zu bringen.

- 100. Goldfl. Fürstl. } Standes Erhöhung.
- 60. Goldfl. Gräfl. }
- 40. Goldfl. Freyherrl. }
- 15. Goldfl. Intimatio Revisionis.
- 100. Goldfl. Insinuatio Privilegii de non appellendo.

§. XXII.

Von Ein-  
schließung der  
Reformirten  
in den Reli-  
gions-Frie-  
den.

Den 25. Januar. eröffnete Graf Orenstierna einigen Evangelischen Gesandtschafften, wie des Tags zuvor, die Reformirten angeführt hätten, die Schweden möchten bey den Evangelicis erspriessliche Fürwendung thun, daß ihnen wegen des Religion-Friedens keine weitere Beswehrung zugezogen werden möchte, sie wären ja der Augspurgischen Confession nicht weniger, als die also genannten Lutheraner, zugethan, und mithin des Religion-Friedens fähig. Die Schweden hätten darauf geantwortet: „Welchergestalt sie in ihren Propositionibus und Replieis Anzeigung gethan hätten, daß alles in demjenigen Stand gesetzt werden sollte, wie es Anno 1618. gewesen sey, wosernerne nun die Herren Reformirten zu selbi-

ger Zeit im Religions-Frieden gewesen wären, so hätte es dabey sein Verbleiben, weiter könnten sie nicht gehen, und müsten sowol in diesem als andern Punkten, der Kayserlichen Gesandten Erklärung erwarten. Die Reformirten Gesandten, wären nun zwar wol mit dieser Erklärung nicht allerdings zufrieden gewesen, und hätten darauf erhohlet: „Wie sie der Augspurgischen Confession wären, gleichwohl habe man ihnen allerhand Eintrag gethan, wessen sie künfftig gerne überhoben seyn möchten. Orenstierna habe darauf versezt: „Die Kdnige in Schweden müsten allemahl bey ihren Ordnungen auf die unveränderte Augspurgische Confession schwören, und hielten sie das Chur-Hauß Sachsen, das Hauß

1646.  
Januar.

„Hauß Braunschweig-Lüneburg, Meck-  
lenburg, Holstein, Württemberg ic. vor  
ihre Religions-Genossen, die Reformir-  
ten aber nicht, sondern diese würden in  
Schweden Reformirte oder Calvinisten  
genemmet. Es erwehnte dabey Dren-  
stierna, es hätten sich zwar die Reformir-  
ten soweit gegen ihn heraus gelassen, die

Lutheraner nicht zu reformiren, doch hät-  
ten sie darüber keinen Revers ausstellen  
wollen: und habe der Graf von Witt-  
genstein vorgegeben, es hätte der Graf  
von Trautmannsdorff sich erklärt, die  
in der Kayserlichen Responfion enthalte-  
ne Conditiones: *Si ipsi velint & quie-  
te vivant*, auszulassen.

1646.  
Januar.

§. XXIII.

Memorial  
der Pommer-  
schen Land-  
stände, sie bey  
ihren Juribus  
zu schützen.

Von den Pommerischen Landständen greß ein, dieselbe bey ihren Gerechtsamen,  
kam folgende Implorazion an den Con- und Religions-Freyheit zu handhaben.

Memorial, welches die Pommerischen Land-Stände, von Prälaten, Rit-  
terschaft und Städten, Stettinischer, Wolgastischer und Stiffischer  
Regierung, bey dem Friedens-Convent übergeben.

Weil die sämtliche Pommerischen Land-Stände, samt allen und jeden Landes-Ein-  
wohnern, nächst GOTT dem Allmächtigen, Religionem & Libertatem vor ihr höch-  
stes und bestes Kleinod in dieser Welt billig achten und halten, daß des Heiligen Rö-  
mischen Reichs Stände anwesende hochansehnliche Herren Gesandte bey diesen Tra-  
ctaten, dem Friedens-Recess einzuverleiben unbeschwehret befördern wollen: Daß bey  
allen Begebenheiten und zu ewigen Zeiten die sämtliche Pommerische Land-Stände  
und alle Landes-Einwohner, bey ihrer wahren selig-machenden Christlichen Religion,  
wie die in den Prophetischen und Apostolischen Schriften, den dreyen Haupt-Sym-  
bolis und der Augspurgischen ungeänderten ersten Confession, so daselbst Anno  
1530. den 25. Jun. Kayser CAROLO V. übergeben, verfasst, auch darauf in dem  
folgig erlangten Religion-und Prophan-Frieden bestätigt, und bey deren freyem Ex-  
ercitio im ganzen Lande unperturbiret mögen gelassen, auch ihnen, ihren Unterthanen  
und sämtlichen Landes-Einwohnern darwider im geringsten nichts angestellet, we-  
niger oberudiret werde; sondern, daß sie und ihre Nachkommen in solcher wahren  
selig-machenden Religion, dem HERRN ihren GOTT dienen mögen immer für und für,  
daß auch in solchen Religion-Sachen, der Pommerischen Lande löblicher Kirchen-Ord-  
nung und Agenden, wie auch der Consistorial-Instruction, Ordnung und andern  
des Christlichen Glaubens Bekänntniß halben, daselbst ergangenen alten und neuen  
Verfassungen, general und special Bescheiden, und darauf publicirten Edicten al-  
lenthalben und in specie wegen Bereybung der Consistorial-Räthe, auch Kirchen-  
und Schul-Dienern, nach den bisshero bey deren Eydes-Leistungen gewöhnlichen For-  
mularen, ehe sie angenommen und admittiret werden, fleißig nachgegangen, auch die  
seminaria Ecclesiae, als Academia & Pædagogium, im Lande beygehalten und in  
gutes Aufnehmen wieder gebracht werden; und daß sonsten überall, sie, die Pomme-  
rische Herren Land-Stände, in Ecclesiasticis & Politicis bey dem theuer erworbenen  
Religion-und Prophan-Frieden, ingleichen bey Recht und Gerechtigkeiten, Landes-  
Gebrauchen, Immunitäten, general und special Privilegien, Freyheiten, Pacten,  
Landes-Verfass- und Ordnungen, Chur-und Fürstlichen Reversalen, gemeinen Sta-  
tuten und Legibus Fundamentalibus, sowol eines jeden Juribus singularibus,  
Gericht und Bothmäßigkeit, bedorab aber bey der, mit den sämtlichen Pomme-  
rischen Land-Ständen Einrath- und Beliebung, am 19. Novembr. Anno 1634.  
aufgerichteten Regiments-Verfassungen, so auch abgefaßten und in offenen Druck ge-  
gebenen Pommerischen Hof-Gerichts-Ordnung, darinnen enthaltenem Beneficio Ap-  
pellationis und deroeselben Observantien, überall gelassen, geschüzet und darwider  
im geringsten nicht beschwehret werden mögen.

Dieses alles, wie es an ihm selbst Christlich und billig, als geleben die Pomme-  
rische Herren Land-Stände der tröstlichen Zuversicht, es werden des Heiligen Rö-  
mischen

1646. mischen Reichs Fürsten und Stände anwesende hochansehnliche Herren Abgesandten, 1646.  
 Januar. hierunter so weit geruhen, und großgünstig befördern, daß sie bey diesen nach Gottes  
 tes Willen glücklichen Friedens-Tractaten, racione Religionis & Libertatis obge-  
 setzter massen versichert bleiben können. Januar.

Solches wird denselben zu hohem Ruhm gereichen, und werdens die Herren Land-  
 Stände, um einen jedwedern nach Gebühr, mit allen angenehmen Diensten zu ver-  
 schulden sich angelegen seyn lassen; wir vor unsere wenige Personen aber verbleiben un-  
 fern hochgeehrten Herren zu allen Dienstoffertigkeiten jederzeit geflissen.

Unserer hochgeehrten Herren

Dienstwillige

Pres. Den 13. Jan.  
1646.

Der Pommerischen Land-Stände, Stetinischer Wollga-  
 sischer und Stiftischer Regierung Abgesandte

Mary von Eichstet ꝛc.  
 Friederich Runge D.

### §. XXIV.

Beschwerung  
 des Cammer-  
 Gerichts über  
 die Französische  
 Kriegss-  
 Pressuren.

Bey der Königin in Schweden hatte  
 das Kayserliche und Reichs-Cammer-Ge-  
 richt angesuchet, dasselbe bey seiner Im-  
 munität und Exemption von Kriegs-Be-  
 schwerden, gegen Frankreich zu vertre-  
 ten; dahero die Schwedische Gefandtschaft  
 auf folgende Art instruiret wurde, wie  
 N. I. ausweist: Um nun die hierin be-

merkten Intercessionales der Reichs-  
 Stände bey den Schwedischen Gefandten,  
 um deren Recommendation an die Fran-  
 zösischen, desto ehender zu beförden; so über-  
 gab der Bevollmächtigte des gedachten  
 Reichs-Gerichts, das N. II. befindliche  
 Memorial:

#### N. I.

Der Königin in Schweden Instruction an Ihre Gefandten zu Osnabrück,  
 welcher massen sie bey den Französischen Legaten, für das Kayserli-  
 che Cammer-Gericht intercediren sollten.

CHRISTINA ꝛc.

Unsere besondere Gnade, liebe Getreue, Commissarien der Deutschen Friedens-  
 Tractaten in Osnabrück.

N. I.  
 Königlich-  
 Schwedische  
 Instruction  
 wegen des  
 Kayserlichen  
 Cammer-Ge-  
 richts.

Es haben bey Uns, durch des Grafens von Oldenburg Abgeschickte, des Speye-  
 rischen Cammer-Gerichts Angehörige, unterthänig anhalten lassen, daß Wir zu Beför-  
 derung der Cameralen Exemption und Immunität der Kriegs-Beschwerden, durch  
 euch dahin an behörigen Ort, insonderheit bey den Französischen Plenipotentiar-  
 ten zu den Friedens-Tractaten in Münster, verheissen wollten, daß sie von allen Kriegs-  
 Oneribus mögen befreuet werden, das Collegium zusammen halten, auch ihr Ju-  
 stitien-Werk, so gut, als es vor diesen Kriegs-Ungelegenheiten kan geschehen, ver-  
 walten möchten.

Nun zweiffeln Wir nicht, es werden die sämtlichen Stände des Römischen Reichs  
 ja dahin tractiren, daß deren Bevollmächtigte zu den Friedens-Tractaten solches tre-  
 ben und bey bemeldten Französischen Commissarien vermögen werden, damit Wir  
 nicht vonnöthen haben, selbige darum anzumuthen; nichts destoweniger, nachdem-  
 mahl Wir bemeldtes Collegium gern conserviret sehen, haben Wir gnädigst in derer  
 demüthigem petito gewilliget, mit solchem Bescheid und Condition, daß, so bald die  
 Stände des Römischen Reichs bey euch um eure Recommendation und Adstistenz  
 an wohlbemeldte Französische Commissarien für bemeldten Cameralibus an-  
 halten werden; Als seynd Wir wohl zu frieden, und begehren gnädig von euch, daß  
 ihr auf solchen der Stände Anmuthen und Anhalten, mit den Französischen deswe-  
 gen



1646. gen Unterredung halten möget, sie auch, (so viel mit Zug und Raifon, wie auch ohne  
 Januar. Offension aller Suspicion, damit Wir Unsers Brüderlichen Verwandten und Brüdern,  
 des Königs in Frankreich, Armatur in Deutschland nicht beschwerlich seyn, ge-  
 sehen kan) dahin zu disponiren, daß sie bey ihrem Herrn verheiffen, damit offtrö-  
 meldte Speyerische Cammer-Gerichts-Membra und Angehörige von allen Kriegs-  
 Beschwörden exemptiret und befreyet werden mögen. Welches Wir euch nicht ver-  
 halten wollen, und befehlen euch GOET dem Allmächtigen sonderlich gnädiglich,  
 Stockholm den 6. Novembr. 1645.

## N. II.

Præs. den 12. Jan. 1646.

Des Kayserlichen Cammer-Gerichts Bevollmächtigten Memorial an die  
 sämtliche Reichs-Ständische Gesandten zu Osnabrück, um die Intercession  
 der Schwedischen bey den Französischen Gesandten für das  
 Cammer-Gericht, zu befördern.

Præmissis præmittendis &c.

N. II.  
 Des Kayser-  
 lichen Cam-  
 mer-Gerichts  
 Bevollmäch-  
 tigten Memo-  
 rial.

Welchermassen Ihre Königliche Majestät von Schweden, des Hochpreiflichen  
 Kayserlichen und des Heiligen Römischen Reichs Cammer-Gerichts Exemption  
 und Immunität halber, gnädigst rescribiret, und respective Dero anwesende Her-  
 ren Plenipotenciaris zu berührtem Zweck committiret, belieben die hochansehn-  
 liche Herren Abgesandte, unbeschwehrt aus angeschlossener Copenlischer Beilage  
 mehrern zu ersehen. Und wie nun, nach Anleitung berührten Königlichen Rescrip-  
 ti, hoch- und wohlgedachte Königliche Plenipotenciarii verhoffentlich auf der sämt-  
 lichen hochansehnlichen anwesenden Herren Abgesandten Recommendation und Af-  
 sistenz, sich favorabel erweisen werden, und denn, wie kundig, wohlgedachtes  
 höchste Prætorium und dessen vornehmne Subjecta eine geraume Zeit, und annoch,  
 welches dann wol zu beklagen, den Pressuris bellicis continuirlich unterworfen  
 und dermassen entkräftet, daß es einem unpassionirten zur Commiseration bewe-  
 gen sollte, dahero summum in mora periculum, damit dann diese Justiz und de-  
 ren hohe Bediente, utpote perpetui togati Senatores, Senatium Imperii re-  
 præsentantes, absque omni onere & strepitu militari solcher höchsten Justiz  
 inskünftig ohne einige Interruption ruhig abwarten können, und dieß einige im  
 Heiligen Römischen Reich höchste Gericht und vornehmstes Kleinod, wiederum in  
 vorigen Vigor gesetzt, auch die Herren Camerales, nach so lang ausgestandener  
 Drangsalen, demaleinst mit einer würcklichen Exemption erfreuet, sonderlich aber,  
 des Heiligen Römischen Reichs und dessen incorporirten Stände hierbey versirende  
 hohe commune interesse conserviret werden möge:

Also ersuchet die hochansehnliche Herren Abgesandte samt und sonders, und ei-  
 nen jeden in particulari, krafft längst exhibirter Vollmacht, im Nahmen hochge-  
 dachter Herren Camerales, hiesiger Stadt Syndicus D. Johann Heinrich Bö-  
 ger, unterdienst- und dienstlich; Sie geruhen bey so beschaffenen kundigen und per-  
 se momentosen Sachen, vermöge und nach Anleitung mehrbemeldten Königlichen  
 Rescripti, dieß höchste Prætorium mit Dero hochvermögenden und hochgeltenden  
 Recommendation und Assistenz, um Erlangung der hoch-desiderirten Exemption  
 und Immunität, ob moræ periculum evidens (bevorab, da die Bürger daselbst  
 nummehr ganz zu Boden gerichtet und erschöpft, und dahero zu besorgen, daß vor  
 denselben, ob ipsorum depauperationem, das Onus auf die Herren Camerales  
 gewälset werden würde) zu secundiren. Welche hohe und grosse Faveur die Her-  
 ren  
 Zweyter Theil. G g

1646. ren Camerales in allen möglichen Occurrentien hintwieder um die hochansehnliche 1646.  
 Januar. Herren Abgesandten zu demeriren sich obligat erachten, und verbleibe im übrigen Januar.

Signat. d. 16. Jan. 1646.

Derofelben

obligater Diener

Johann Heinrich Böger D.

### §. XXV.

Weitere Vor-  
 stellung des  
 Cammer-Ge-  
 richts bey dem  
 Congreß.

Es brachte auch das Kayserliche und und ersuchte um baldige Rettung des Ge-  
 Reichs-Cammer-Gericht, seinen fernern richts, von seinem Untergang, in folgen-  
 Nothstand an den Friedens-Convent, dem Memoriali:

Memoriale des Cammer-Gerichts zu Speyer an sämtliche Abgesandten  
 auf den Friedens-Convent.

Hochwürdig, Hoch-Ehrwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl-Edle,  
 Gestrenge, Edle, Best und Hochgelahrte; Gnädiger Fürst, Hochgeehrte, Gnädige  
 und Großgünstige Herren. Eurer Fürstlichen Gnaden Liebden und den Herren wird  
 versehenlich in frischem Andencken seyn, was an dieselbe wir zu verschiedenen mah-  
 len, wegen Asssecuration des hiesigen Kayserlichen und des Heiligen Reichs Cam-  
 mer-Gerichts bittlich gelangen lassen, sie auch in willfähriger gnädig und großgün-  
 stiger Antwort uns tröstlich zurück geschrieben. Nun wollten wir mehr als gern,  
 bey den wichtig und hoch-importirenden Friedens-Tractaten, dieselbe mit weiterer  
 Behelligung verschonen, und mit Gedult der Abhelfung erwarten: Weilm wir aber  
 noch zur Zeit allein von der Gnad dependiren, darbey allerhand zwar nicht insge-  
 mein, sondern particular Beschwehnmüssen vorlauffen, und dießfalls der Stadt-  
 Rath, ohnangesehen durch des Cammer-Gerichts Belegung die Bürgerschaft nicht  
 um einen einzigen Mann erleichtert wird, sondern einen als den andern Weg ihren  
 Last tragen muß, und mehr nicht als die trostlose Freude hat, daß andere mit ihnen  
 leiden, uns neidig ist, und wir zu befahren haben, daß durch dessen Gegen-Machi-  
 nation dem Gericht weitere Ungelegenheit zuwachsen, so nachgehends langsam und  
 mit grossen Kosten müste repariret werden:

Als vermeynen, es werde nicht ungleich aufgenommen werden, da wir wegen  
 dieses sehr nöthig und keinen Vorzug leidenden Wercks, diese unterthänigste und  
 dienstfreundliche Erinnerung thun. Neben diesen auch können unangezeigt nicht  
 lassen, daß, ob zwar die Versicherung des Gerichts ein sehr nöthig und unentbehr-  
 lich Werck ist, auch ohne deren Verschaffung dasselbe nicht mag erhalten werden,  
 da gleichwol die Mittel zu leben benommen, oder zugleich pari passu mit beygetra-  
 gen werden, daß der Sachen aus dem Fundament nicht geholffen, sondern einen  
 als den andern Weg, zumaln bey den beharrlichen, und täglich sich pejorirenden  
 Zeit und Läuften, die dem Heiligen Reich höchst nachtheilige Dissolutio zu befah-  
 ren. Nun haben dießfalls bey allen Zeiten seiter Anno 1608. vorgewesenen ge-  
 neral und particular Reichs-Conventen, und insonderheit dem Franckfurthischen  
 Deputations-Tag, wie dem mehrern Theil Zweiffels ohne wird bekannt seyn, unse-  
 re Klagen beweglich vorbracht, auch an allen Orten die Remedirung vor die höchste  
 Billigkeit und Nothdurfft erkennet, wir auch mit gedachter herrlichen Vertretung  
 unterhalten worden, massen der löblichen Herren Churfürsten auch Deputirter Für-  
 sten und Stände zu ermeldtem Deputations-Convent verordnet gewesene vor-  
 treffliche Herren Rätthe, Botschafften und Gesandte, wie dießfalls zu helfen und  
 das Gericht zu erhalten, Ihre Kayserlichen Majestät unserm allergnädigsten Herrn,  
 ihre höchst-vernünfftige Gutachten zu der allergnädigsten Resolution eingeschicket,  
 so auch biß dato nicht allein von uns zu mehrmalen allerunterthänigst, sondern und  
 zu-

1646.  
Januar.

zuförderst Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Mayns unserm gnädigsten Herrn, ganz be-  
weglich sollicitiret worden, weils aber dieselbe sich so lang verweilet, und wir gleich-  
wol die Nachricht haben, ob sollten allerhöchst-gedachte Ihro Kayserliche Majestät  
berührte Gutachten neben ermeldter allergnädigsten Resolution nachher Münster über-  
schicket, wie nicht weniger die zu gedachtem Franckfurth unentledigt bliebene Puncta  
dahin remittiret haben, uns aber die so lange Anwartsung schwehre fällt und die Bey-  
sorge haben, es möchten, weil erwehnte schwehre Friedens-Tractaten Hinderniß brin-  
gen, und verursachen, daß dieser Punctus zurück gesetzt, oder vielleicht gar auf ei-  
ne andere Reichs-Versammlung verwiesen werde: So haben nicht unterlassen sol-  
len, davor höchsten Fleißes zu bitten, und die Justiz, deren Untergang darauf bestehet,  
zum besten zu recommendiren, sonderlich weils bereits alles reifflich und wohl bedacht,  
und allein an der Werckstellung und Modo, so leicht, doch unmaßgeblich, durch extraor-  
dinari Zusammenkunft kan zum Effectu gebracht werden, ermangele. Wollen uns  
gnädiger und großgünstiger Willfahung getrösten, und thun Eurer Fürstlichen  
Gnaden Liebden und den Herren, das Gericht und uns zu beharrlichen Gnaden  
und Gunsten zum besten empfehlen. Speyer den 7. Januar. 1646.

1646.  
Januar.

Eurer Fürstlichen Gnaden Liebden  
und der Herren

An der Römischen Kayserlichen Majestät  
wie auch des Heiligen Römischen  
Reichs Chur-Fürsten und Stände zu  
den General-Friedens-Tractaten  
Abgesandte.

Untertänige freundliche und dienstgefisse-  
ne Cammer-Richter, Amts-Berwefer,  
Präsidenten und Besizer des Kayserli-  
chen und Heiligen Römischen Reichs Cam-  
mer-Gerichts daselbstien.

§. XXVI.

Hessen-Cas-  
selsche Diffe-  
renz mit  
Darmstadt  
wegen Resti-  
tution der ab-  
genommenen  
Plätze.

Die Frau Landgräfin zu Hessen-Cassel  
beantwortete sowol den Friedens-Con-  
vent, als auch Herrn Herzog Christian  
Ludwig zu Braunschweig-Lüneburg in  
nachgesetzten Schreiben, N. I. & II. dahin,  
daß sie nicht gemeynet sey, dem Fürstlichen  
Hausß Hessen-Darmstadt die abgenomene

Plätze zu restituiren: und schiene, diese  
Sache um so beschwehlicher sich anzulaf-  
sen, da Hessen-Cassel, die Restitution  
des Marpurgischen Antheils pro potissi-  
ma parte Satisfactionis hielte, auch des-  
halber einen eigenen Rath auf den Frie-  
dens-Convent absandte.

N. I.

Dißat. d. 17. Jan. Anno 1646. sub  
Direct. Magdeb.

Der Landgräfin zu Hessen-Cassel Antwort-Schreiben an die Evangelische  
Gesandten zu Dsnabrück, die Occupirung einiger Dertter in Ober-  
Hessen betreffend.

N. I.  
Der Landgrä-  
fin zu Hessen-  
Cassel Ant-  
wort-Schrei-  
ben an die Ev-  
angelische Ge-  
sandten zu  
Dsnabrück.

Von Gottes Gnaden Amalia Elisabeth Landgräfin zu Hessen, gebohrne  
Gräfin zu Hanau Münsenberg, Gräfin zu Casenelbogen, Diez, Ziegenhain und  
Nidda ic. Wittwe und Vormundin.

Unsern günstigen Gruß in wohlgeneigtem Willen zuvor, Wohlgeborne, Edle,  
Beite auch Ehrenvest und Hochgelahrte, liebe besondere. Ab der Herren unterm dato  
Zweyter Theil. Gg 2 den

1646. den 15. Decembris nächst verfloßenen nunmehr zurück gelegten Jahres, an Uns ab- 1646.  
 Januar. gelassenem und Uns darauf ohnlängst zukommenem Schreiben, haben Wir mit meh- Januar.  
 rern ersehen, was sie der Marpurgischen Sachen und derentwegen jeso vorgehender  
 Aetionen halten, an Uns gelangen, und welcher gestalt sie vor Unsers Fürstlich ge-  
 liebten Vettern, Brüdern und Gevattern Herrn Landgraf Georgens zu Hessen Lieb-  
 den zu intercediren sich gefallen lassen.

Nun hätten Wir selbst wol wünschen mögen, daß von Hessen-Darmstädtischer  
 Seiten Dero Fürstlichen Hessen-Casselschen Linien bey Zeiten also an Hand  
 gegangen worden wäre, daß es der nunmehr ergriffenen Mittel und Extremitäten  
 in dem, was solcher Linien abgenommen, nicht von nöthen gehabt hätte, wie man aber  
 jener seits von Anfang bis hieher, in der Marpurgischen Successions-Sache mit die-  
 sem Fürstlichen Hausß Cassel gebähret, sich gegen dasselbe bezeiget, und was wir vor  
 erhebliche Motiven und Ursachen unserer bisherigen Aetionen dißfalls gehabt haben  
 und noch haben, davon werden unfere zu den jetzigen allgemeinen Friedens-Tractaten  
 Deputirte sich zu Dñabrück und Münster befindende Abgesandten, den Herren gründ-  
 lichen und umständlichen Bericht und Remonstracion, krafft habenden Befehls wo nicht  
 bereits erstattet haben, jedoch noch erstatten; und zweiffeln Wir keines weges, die Herren  
 werden nach sothanen eingenommenem Bericht, weit anders von den Sachen judiciren;  
 Ohne ist es zwar nicht, daß der hochgebohrne Fürst Herr Christian Ludwig, Herzog  
 zu Braunschweig und Lüneburg, unser Fürstlicher vielgeliebter Herr Oheim, sich aus  
 treu-vetterlicher und nachbarlicher Wohlmeynung, zur Interposition in berührter  
 Sachen ohnlängst anerbothen, wessen Wir Uns nun unsers theils darauf hinwieder er-  
 kläret, und daß Wir Uns zwar solche Interposition nicht zuwider seyn lassen, dabey  
 aber doch, weil Wir so viel verspühren, daß man Darmstädtischen theils nur die Zeit  
 zu gewinnen, und unterdessen Uns die Gelegenheit aus der Hand zu spielen suchet, Uns  
 wegen Prosequirung unsers geliebten Sohns und dieses Fürstlichen Hauses Noth-  
 durfft und Rechts, alle zustehende Mittel vorbehalten, das wollen die Herren ab der  
 Copenhischen Beslage mit mehrern zu vernehmen, unbeschwehrt Besiehung tragen;  
 darauf dann auch Seiner des Herrn Herzogs Liebden Uns zwar hinwieder beantwor-  
 tet, aber noch zur Zeit kein gewisser Tag zur Zusammenkunft ernemmet und anderaus-  
 met, sondern man hat sich dessen annoch zu vergleichen, wie Wir Uns auch dann obbe-  
 rührte Interposition, jedoch mit angeregtem Vorbehalt, nemlich unsers geliebten  
 Sohns und dieses Fürstlichen Hauses Recht quovis modo zu beobachten, nochmals  
 gar nicht entgegen seyn lassen, sondern darzu gern verstehen, und deßfalls zur gütlichen  
 Handlung, wofern an der Gegenseiten dergleichen beschiehet, ohnverfänglich und son-  
 der Prajudiz bequemen wollen; daß Wir aber unterdessen nichts desto weniger bey  
 angeedeuteten Beschaffenheiten, vermög angezogener Reservacion und Bedingung, mit  
 Einnehmung und Versicherung des ein- oder andern Orts und Postens im Ober-Für-  
 stenthum Hessen derogestalt fortfahren, und man sich also dieser Seits wohlertlaub-  
 ter massen zu dem seynigen thut, werden Uns die Herren verhoffentlich so wenig als je-  
 mand anders, so von der Sachen gründliche Information hat, ohnpassioniret ver-  
 denken, in mehrer Betracht, daß ein solches nicht allein Unfere hohe Nothdurfft erfor-  
 dert, sondern auch die Kriegs-Raison an sich selbst dicitiret und an die Hand giebt,  
 indem Unfere in Marburg habende Guarnison, wie die Herren selbst leichtlich ermef-  
 sen können, ohne des Schlosses Besetz- und Verwahrung nicht sicher und ohne Ge-  
 fahr allda liegen kan, solche Derter aber dem Begehren nach mit einander zu quitieren,  
 bey jetzigem Zustande Unfer und Unserer Allürten Krieges-Estat keinesweges zu geben  
 will, zu geschweigen, daß auch ohne das, wegen vorangezogenen Unfers geliebten  
 Sohns und dieses Fürstlichen Hauses, an dieselbe und das ganze Ober-Fürstenthum  
 samt verschiedenen andern von der Fürstlichen Darmstädtischen Linie der hiesigen ent-  
 zogenen ansehnlichen Graf- und Herrschafften, in Staafft Weyland Herr Landgraf  
 Ludwig zu Hessen des Eltern, hochseligen Angedenckens, aufgerichteten Testaments,  
 und aus andern erheblichen Gründen habenden wohl fundirten Rechts, Uns gang  
 uncrantwortlich wäre, wann Wir bey dieser Occasion, was dem Fürstlichen Hausß  
 Hessen-Cassel mit Gewalt und Unrecht, wie vorgemeldet, entzogen, nicht sollten er-  
 laubter

1646. laubter Weise propria autoritate reoccupiren und einnehmen mögen, inmassen 1646.  
 Januar. solches obgedachte Unsere Abgeordnete allbereits erwehnter massen nicht allein remon-  
 striren werden, darauf Wir Uns dann nochmals beliebter Kürze halben, bezogen ha-  
 ben wollen, sondern Wir auch durch ausführliche Deductiones und Schrifften fer-  
 ner an Tag zu geben, und dieses Fürstlichen Hauses Zug und Rechtsam männiglich vor  
 Augen zu stellen, im Werck begriffen, und ein solches mit nächsten zu publiciren in  
 willens seyn, verhoffen dardurch der ganzen erbaren Welt, und sowol Auß- als Inn-  
 ländischen solche Satisfaktion von Unsern Actionibus zu geben, daß Sie von Uns ei-  
 nige ungleiche Judicia deßfalls zu fällen keine Ursach haben sollen: Unterdessen wol-  
 len die Herren nicht darvor halten, daß der Universität zu Marburg eben durch sol-  
 che Einlogirung daselbst, Hindernis oder Schaden und Nachtheil zugezogen werde,  
 sondern es sind die Professores und der Universität Gliedmassen, vielmehr von al-  
 ler Einquartierung und Anlagen befreuet, und deßfalls gnugsam salvaguardiret, es  
 wird ihnen auch sonst gehöriger Schutz gehalten, und das geringste Leid nicht zu-  
 gefüget.

Erfuchen derowegen die Herren hiemit, sie wollen nicht allein ihres Orts alle un-  
 gleiche von Uns ihnen beygebrachte Concepten und Gedancken fallen, sondern auch  
 Uns deren bey andern zu benehmen, und neben ihren hohen Principalen hochgedach-  
 ten Herrn Landgraf Georgens Liebden samt den Ihrigen, eines andern und bessern  
 zu berichten, und Dieselbe zu gutwilliger Wieder-Abtret- und Zurückgebung dessen, was  
 Unserm geliebten Sohne und diesem Fürstlichen Hause von Gott und Rechtswegen  
 zukommet, und demselben de facto entzogen und bishero vorenthalten worden, zu  
 disponiren ihnen vielmehr belieben lassen.

Dardurch wird alle fernere Weiterung verhütet, und Friede und Einigkeit unter  
 so nahen anverwandten beständig gestiftet und erhalten, die Herren werden sich auch  
 dardurch sowol das Fürstliche Sampt-Haus Hessen, als auch das gemeine Beste zu  
 ihrem sonderbahren Ruhm wohl meritirt machen, und Wir habens den Herren vor  
 dißmahl zur nachrichtlichen Widerantwort nicht verhalten wollen, denen Wir mit gün-  
 stigem und geneigtem Willen wohl beygethan verbleiben. Datum Cassel den 7. Ja-  
 nuarii Anno 1646.

Der Herren

Freund- und Geneigtwillige  
 allezeit

Amalia Elisabeth.

An des Heiligen Römischen Reichs Evan-  
 gelischer Fürsten zu den allgemeinen Frie-  
 dens-Tractaten zu Osnabrück sich enthal-  
 tende verordnete Abgesandten.

Præsent. d. 16. Jan. 1646.

N. II.

Diß. den 17. Jan. 1646. sub  
 Direct. Magdeb.

Der Landgräfin zu Cassel Antwort: Schreiben an Christian Ludwig,  
 Herzogen zu Braunschweig, Lüneburg, dessen Interposition zwischen  
 Ihr und Landgraf Georg zu Darmstadt betreffend.

Hochgeborner Fürst ꝛc. Eurer Liebden beyde untern datis den 22. und 29. nächst  
 verwichenen Monats Novembris an Uns abgelassene Schreiben, seynd Uns wohl  
 zu Handen kommen, und haben darob, was Sie wegen unsers Fürstlichen lieben Vet-  
 tern, Brüdern und Gevattern, Herrn Landgraf Georgens zu Hessen Liebden, sowol  
 die Einquartierung und Contribution im Ober-Fürstenthum Hessen, als auch die  
 Haupt-

Gg 3

1646. Haupt-Sache und den Marpurgischen Succession-Streit an sich selbst betreffend, 1646.  
 Januar. an Uns gelangen lassen, auch welcher gestalt Sie sich dessfalls nochmals zur Interposi-  
 tion freundlich erboten, und deswegen Zeit und Ort benennen, mit mehrern ver-  
 nommen.

Gleichwie Wir Uns nun solcher anerbötenen wohlmeynenden Interposition, und darbey gegen Uns und unsern geliebten Sohn sowol, als dieses Fürstliche Samt-Haus verführenden guten Affection, nochmals gegen Eure Liebden Ehren freundlich bedanken, und Uns jetzt berührte Interposition und Handlung gar nicht zuwider seyn lassen; also lassen Wir Uns auch die vorgeschlagene Zeit sowol, als auch die Mahlstatt und Ort Friglar, wosern immittelst keine andere Verhinderungen darzwischen kommen, also mit belieben, und da Ihre Liebden gefällig seyn möchte, einen gewissen Tag zur Zusammenkunft etwas früh und weiter, dann ins Mittel des Januarii hinaus, weil wol eher, beschaffenen Dingen und jetziger Zeit Gelegenheit nach, schwerlich darzu zu gelangen, hierzu zu ernennen, auch dem Gegentheil denselben weniger nicht dorthero zu notificiren, werden Wir alsdann nicht unterlassen, die Unserigen an besagten Ort, gegen solche Zeit, da Wir anderst durch einfallende Obstacula nicht darob verhindert werden, davon Wir dann Eurer Liebden zeitlichen zu avisiren, untergessen bleiben wollen, werden Wir alsdann nicht unterlassen, die Unserigen an besagten Ort mit gehöriger Instruction und Vollmacht abzuordnen, und die vorgeschlagene Conferenz mit Ihren hierzu Deputirten anzutreten, Uns auch hierbey gestellten Sachen nach, und da an hochgedachten Herrn Landgraf Georgens Liebden seiten anders dergleichen geschicht, und Uns hingegen gehdrig begegnet wird, aller Gebühr und Willigkeit nach, zu bezeigen. Gleichwie Wir aber zu Münster und Osnabrück diese Sache bey unsern Alliirten und andern schon anhängig gemacht, also wollen Wir Uns dieselbe daselbst oder sonst, aufs beste Wir können oder mögen, zu poursuiviren, hiermit nochmals ausdrücklich vorbehalten haben. Was dann die Besetzung der beyden Orte Busbach und Marpurg anbelanget, wird Eurer Liebden der jüngsthin zu Uns abgeordneter alter Canslar, D. Stück, sonder Zweifel gebührlich hinterbracht haben, aus was unvermeidlichen und erheblichen Ursachen ein solches also an die Hand genommen werden müssen, und nicht geändert werden können, welche Meynung es dann auch mit dem Amt Gießen und dessen Belegung mit der Contribution und andern dergleichen Beschwehrung hat, ausser dem und dero dessfalls dringender äußerster Necessität, man dasselbe damit noch ferner gern übersehen hätte, wie Wir dann dieses unserer Vormundschaft anvertrautes Nieder-Fürstenthum selbst so wohl, als andere Dörter und Quartier, hierunter nicht verschonen können, sondern dieselbe aus dero kein Befehl leidender unumgänglicher Noth, eben so stark wo nicht stärker belegen, und ihnen die Contribution mit einander ersteigern müssen.

Das Schloß Marpurg betreffend, können Eure Liebden hochvernünftig bey sich selbst ermessen, daß ohne dasselbe unsere in der Stadt liegende Garnison sich in keiner Sicherheit befindet, und Wir desselben um solcher Ursachen willen zu förderst nothwendig habhaft und versichert seyn müssen, da Wir anderst unsere Völker und Eskadren deren Orte in hazard und Gefahr nicht stehen wollen, daher Wir dann dasselbe bey so gestalteten Sachen nicht quitiren können, dessen Uns dann auch Eure Liebden verhoffentlich nicht verdencken werden; denen sonst auf solchem Schloß gefundenen Fürstlichen und Gräflichen Personen einig Leid zuzufügen, ist Uns niemals in den Sinn kommen, gestalt dann auch unser General-Major dieselben, als sie von dannen ab nach Gießen begehret, mit guter Sicherheit dahin convojiren lassen. Und Wir haben Eurer Liebden etc. Datum Cassel den 4. Septembris 1645.

An Herzog Christian Ludwigen  
 zu Braunschweig und Lüne-  
 burg.

Amalia Elisabeth.

Summa